

Unterrichtung

durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der
Parlamentarischen Versammlung des Europarates

**3. Sitzungswoche 2025 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates
vom 23. bis 27. Juni 2025 in Straßburg, Frankreich**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Teilnehmende der Delegation.....	2
2 Tagesordnung der Sitzungswoche	3
3 Schwerpunkte der Sitzungswoche	6
3.1 Überblick.....	6
3.2 Ausgewählte Debatten und Ansprachen.....	9
4 Ausschussmitgliedschaften der Delegationsmitglieder	17
5 Verabschiedete Empfehlungen und Entschließungen.....	18

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1 Teilnehmende der Delegation

Die 3. Sitzungswoche 2025 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PVER) fand vom 23. bis 27. Juni 2025 in Straßburg statt. Folgende Delegationsmitglieder nahmen an der Sitzungswoche teil:

Abgeordneter **Knut Abraham** (CDU/CSU), Delegationsleiter

Abgeordneter **Adam Balten** (AfD)

Abgeordnete **Birgit Bessin** (AfD)

Abgeordnete **Janina Böttger** (Die Linke)

Abgeordneter **Vinzenz Glaser** (Die Linke)

Abgeordnete **Gabriela Heinrich** (SPD), stellvertretende Delegationsleiterin

Abgeordnete **Dr. Malte Kaufmann** (AfD)

Abgeordnete **Marina Kempf** (AfD)

Abgeordneter **Heinrich Koch** (AfD)

Abgeordneter **Achim Köhler** (AfD)

Abgeordneter **Pierre Lamely** (AfD)

Abgeordneter **Max Lucks** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Abgeordneter **Johann Martel** (AfD)

Abgeordneter **Frank Schwabe** (SPD)

Abgeordneter **Siegfried Walch** (CDU/CSU)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2 Tagesordnung der Sitzungswoche

Montag, 23. Juni 2025

1. Eröffnung der Sitzungswoche

- 1.1 Ansprache des Präsidenten der Versammlung
- 1.2 Prüfung der Beglaubigungsschreiben
- 1.3 Wahl der Vizepräsidenten der Versammlung (Zypern, Bulgarien, Deutschland)
- 1.4 Ernennung der Mitglieder in den Ausschüssen
- 1.5 Anträge auf Debatten:
 - 1.5.1 Dringlichkeitsdebatte: Frauenrechte in Europa - Fortschritte und Herausforderungen
 - 1.5.2 Dringlichkeitsdebatte: Dem Völkermord in Gaza Einhalt gebieten - Der Europarat muss jetzt handeln
 - 1.5.3 Dringlichkeitsdebatte: Die dringende Notwendigkeit, den Krieg in Gaza zu beenden
 - 1.5.4 Aktualitätsdebatte: Aufruf zur sofortigen Freilassung von Personen, die in Georgien politisch motiviert verfolgt werden
 - 1.5.5 Aktualitätsdebatte: Versuche, die Europäische Menschenrechtskonvention zu untergraben und die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durch politische Einmischung anzugreifen
 - 1.5.6 Dringlichkeitsdebatte: Der Weltfrieden ist bedroht: Beendigung der humanitären Katastrophe in Gaza und Bewältigung des umfassenderen Konflikts im Nahen Osten
 - 1.5.7 Aktualitätsdebatte: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte: die Herausforderungen unserer Zeit
 - 1.5.8 Annahme der Tagesordnung
 - 1.5.9 Zustimmung des Protokolls der Sitzung des Ständigen Ausschusses (Malta, 23. Mai 2025)

2. Tätigkeitsbericht

- 2.1 Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses
Berichterstatter des Präsidiums: Frank Schwabe (Deutschland, SOC)
- 2.2 Beobachtung der Parlamentswahlen in Albanien (11. Mai 2025)
Berichterstatter des Präsidiums: Simone Billi (Italien, ECPA)

3. Verleihung Preiszeremonie

- 3.1 Vigdís-Preis für die Stärkung der Stellung von Frauen

4. Debatte (Fortsetzung)

- 4.1 Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses
- 4.2 Beobachtung der Parlamentswahlen in Albanien (11. Mai 2025)

Dienstag, 24. Juni 2025

5. Wahl eines Richters am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Bezug auf das Vereinigte Königreich
6. Aktualitätsdebatte: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte: die Herausforderungen unserer Zeit

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

7. Debatte**7.1 Rechtliche und menschenrechtliche Aspekte der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine**

Berichterstatter des Ausschusses für Recht und Menschenrechte: Herr Eerik-Niiles Kross (Estland, ALDE)

7.2 Unterstützung politischer Verhandlungen zur Durchsetzung des Austauschs und der Freilassung von Kriegsgefangenen

Berichterstatterin des Ausschusses für Politische Angelegenheiten und Demokratie: Frau Yelyzaveta Yasko (Ukraine, EPP/CD)

Berichterstatterin der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte: Frau Rian Vogels (Niederlande, ALDE)

8. Ansprache des Ministerkomitees

Präsentation: Herr Ian Borg, Vize-Ministerpräsident, Minister für auswärtige Angelegenheiten und Tourismus von Malta, Präsident des Ministerkomitees

9. Fragestunde

Befragter: Herr Alain Berset, Generalsekretär des Europarates

10. Debatte (Fortsetzung)**10.1 Rechtliche und menschenrechtliche Aspekte der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine****10.2 Unterstützung politischer Verhandlungen zur Durchsetzung des Austauschs und der Freilassung von Kriegsgefangenen**

Mittwoch, 25. Juni 2025

11. Debatte**11.1 Schutz der Menschenrechte im und durch den Sport: Verpflichtungen und gemeinsame Verantwortung**

Berichterstatter des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien: Herr Kim Valentin (Dänemark, ALDE)

11.2 Die Olympische Bewegung und Friedenssicherung: Dient die Neutralität des Sports den Werten des Sports?

Berichterstatter des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien: Herr Mogens Jensen (Dänemark, SOC)

12. Ansprache des maltesischen Premierministers Herrn Robert Abela**13. Dringlichkeitsdebatte: Der Weltfrieden ist bedroht: Beendigung der humanitären Katastrophe in Gaza und Bewältigung des umfassenderen Konflikts im Nahen Osten**

Berichterstatterin des Ausschusses für Politische Angelegenheiten und Demokratie: Frau Ingjerd Schou (Norwegen, EPP/CD)

Berichterstatter der Stellungnahme des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene: Herr Paul Galles (Luxemburg, EPP/CD)

14. Debatte: Soziale Mobilisierung, soziale Unruhen und Reaktion der Polizei in den Mitgliedstaaten des Europarates: Ist ein neuer Sozialvertrag erforderlich?

Berichterstatter des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Herr Pierre-Alain Frizez (Schweiz, SOC)

15. Debatte: Entwurf eines Protokolls zur Änderung des Übereinkommens des Europarats zur Prävention von Terrorismus

Berichterstatter des Ausschusses für Recht und Menschenrechte: Herr Titus Corlățean (Rumänien, SOC)

16. Debatte: Analyse und Leitlinien für eine nachhaltige und sozial gerechte Energiewende

Berichterstatterin des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung:
Frau Saskia Kluit (Niederlande, SOC)

17. Ansprache Seiner Exzellenz Herr Volodymyr Selenskyj, Präsident der Ukraine

Donnerstag, 26. Juni 2025

18. Debatte: Die Rettung von Migranten auf See und der Schutz ihrer Menschenrechte

Berichterstatter des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene: Herr Paulo Pisco
(Portugal, SOC)

19. Debatte: Die Herausforderungen und Bedürfnisse öffentlicher und privater Akteure, die an der Migrationssteuerung beteiligt sind

Berichterstatterin des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene: Frau Sandra Zampa
(Italien, SOC)

20. Ansprache des kroatischen Ministers für auswärtige und europäische Angelegenheiten, Herrn Gordan Grlić Radman**21. Dringlichkeitsdebatte: Frauenrechte in Europa - Fortschritte und Herausforderungen**

Berichterstatterin des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Frau Petra Bayr
(Österreich, SOC)

22. Debatte: Förderung einer inklusiven Teilhabe am parlamentarischen Leben: Gleichstellung der Geschlechter, Barrierefreiheit und inklusive Politikmaßnahmen

Berichterstatterin des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung:
Frau Maryna Bardina (Ukraine, ALDE)

23. Aktualitätsdebatte: Aufruf zur sofortigen Freilassung von Personen, die in Georgien politisch motiviert verfolgt werden

Freitag, 27. Juni 2025

24. Freie Debatte**25. Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses (Fortsetzung)**

3 Schwerpunkte der Sitzungswoche

3.1 Überblick

Unter der Leitung von Knut Abraham (CDU/CSU) nahmen Vertreter aller Fraktionen an der dritten Sitzungswoche der PVER im Jahr 2025 teil. Am 23. Juni 2025 wurde die deutsche Delegation der 21. Wahlperiode in der PVER **akkreditiert** (für die Ausschussmitgliedschaften siehe Kapitel 4). Der Deutsche Bundestag hatte die Delegation am 5. Juni 2025 gewählt (Bundestagsdrucksache 21/339). PVER-Präsident Theodoros Rousopoulos wies bei der Akkreditierung auf die laufenden Verfahren zur Bundestagswahl hin. Diese sollten in angemessener Zeit in Übereinstimmung mit demokratischen internationalen Standards abgeschlossen werden. Auch die Ko-Vorsitzende der UEL-Fraktion, Laura Castel (Spanien), wies in ihrer Rede auf die Prüfung der Wahlergebnisse durch den Wahlprüfungsausschuss hin. Die UEL-Fraktion sei besorgt, dass die Rolle des Bundestages bei der Prüfung der Wahlen einen Interessenkonflikt darstelle und eine Frist bei der Untersuchung von Wahlbeschwerden fehle. Zuvor hatten die ehemaligen Abgeordneten, Andrej Hunko (Gruppe BSW) und Volker Ullrich (CSU), die Bundestagswahlergebnisse in Frage gestellt. Während Andrej Hunko den rechtlichen Rahmen zur Prüfung des Wahlergebnisses in einer schriftlichen Erklärung kritisierte, forderte Volker Ullrich in einem Antrag auf eine Entschließung eine Änderung der durch die Wahlrechtsreform eingeführten Zweitstimmendeckung.¹ Nach der Akkreditierung traf die deutsche Delegation die Generalsekretärin der PVER, Despina Chatzivassiliou-Tsovlis, zu einem Gespräch. Zudem wurden drei ehemaligen Abgeordneten, Heike Engelhardt (SPD), Norbert Kleinwächter (AfD) und Andrej Hunko (Gruppe BSW), die **Ehrenmitgliedschaft** in der PVER verliehen. Als ehemaliger Vorsitzender der UEL-Fraktion erhielt Andrej Hunko zudem eine Ehrenmedaille.

Delegationsleiter Knut Abraham wurde zum **Vizepräsidenten** der PVER gewählt. Gemäß der Geschäftsordnung der PVER stellt Deutschland einen der insgesamt neunzehn Vizepräsidenten der Versammlung. Abraham wurde auf der konstituierenden Delegationssitzung am 18. Juni 2025 für das Amt von der deutschen Delegation nominiert. Auf der Delegationssitzung wurde Gabriela Heinrich (SPD) zur stellvertretenden Delegationsleiterin gewählt. Abgeordneter Malte Kaufmann (AfD) hatte ebenfalls als stellvertretender Delegationsleiter kandidiert.

Höhepunkt der Sitzungswoche war die Rede des ukrainischen Präsidenten Wolodymyr Selenskyj im Plenum. **Präsident Selenskyj** war anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens über die Einrichtung eines **Sondergerichtshofs** für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine nach Straßburg gekommen. Das sogenannte Sondertribunal soll die politischen und militärischen Führungskräfte, die für die Planung, Vorbereitung und Durchführung des Angriffskriegs gegen die Ukraine verantwortlich sind, einschließlich des russischen Staatschefs Wladimir Putin, zur Verantwortung ziehen. Da Staats- und Regierungschefs sowie Außenminister Immunität genießen, können diese erst verurteilt werden, wenn sie aus dem Amt scheiden oder die Immunität aufgehoben wird. Das Tribunal soll seinen Sitz in Den Haag haben und steht allen Mitgliedern des Europarates sowie Nichtmitgliedstaaten, wie zum Beispiel Australien oder der EU, zur Unterzeichnung offen. Die USA zogen sich im Januar 2025 aus den Vorbereitungen des Tribunals durch eine Gruppe von Rechtsexperten („Core Group“) zurück. Das Sondertribunal schließt eine Rechtslücke bei der Verfolgung des Verbrechens der Aggression. Da Russland das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) nicht ratifiziert hat, kann der IStGH russische Führungskräfte nicht wegen des Verbrechens der Aggression verfolgen. Das Sondertribunal zeige, das Völkerrecht für alle – ohne Ausnahme und ohne Doppelmaoral – gelte, so der Generalsekretär des Europarates, Alain Berset. Präsident Selenskyj dankte der PVER für seine Führungsrolle bei der Unterstützung der Ukraine. Die Forderung ein Sondertribunal einzurichten, wurde zum ersten Mal in der Versammlung gemacht. Zudem verabschiedete die PVER bisher rund 30 Berichte über den Angriffskrieg in der Ukraine. Der ukrainische Präsident betonte die Bedeutung von Gerechtigkeit. Das Sondertribunal setze ein Zeichen, dass es keine Belohnungen für Aggressionen gebe.

Vor der Unterzeichnung des Abkommens hatte die PVER Berichte über die **rechtlichen und menschenrechtlichen Aspekte des Ukrainekrieges** sowie den **Austausch und die Freilassung von ukrainischen Kriegsgefangenen** verabschiedet. Die PVER bekräftigte die Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine, einschließlich der Krim, und äußerte Besorgnis über die Entwicklung der amerikanischen Außenpolitik unter Präsident Donald Trump. Des Weiteren forderte die Versammlung die Staaten auf, das Sondertribunal schnell umzusetzen, das

¹ Für die schriftliche Erklärung von Andrej Hunko siehe Dok. 16202 (<https://pace.coe.int/pdf/f4b8bc8e6f5086a41e2fe8e96c905a1f0416ead2e45c157680190322ba5bda58/doc.%2016202.pdf>). Für den Antrag auf eine Entschließung von Volker Ullrich siehe Dok. 16216 (<https://pace.coe.int/pdf/37032fce49880699d033b3b4bcc5e8b8656085291d4adf655d0c691bc5b41c76/doc.%2016216.pdf>).

Schadensregister zu unterstützen und auf die Einrichtung einer Entschädigungskommission hinzuarbeiten. Die PVER sei über die Verletzungen des internationalen Rechts, insbesondere bei der Behandlung ukrainischer Kriegsgefangener, tief besorgt. Die internationale Gemeinschaft müsse dringend eingreifen und politische Verhandlungen zur Freilassung und Rückführung aller Kriegsgefangenen unterstützen. In der Sitzungswoche fand ein Side Event zur Zusammenarbeit zwischen der PVER mit den demokratischen Kräften in Russland statt, an dem auch Wladimir Kara-Mursa teilnahm.

Des Weiteren diskutierte die PVER über die Lage in **Georgien** und forderte die sofortige Freilassung der Personen, denen eine **politische Verfolgung** droht. Seit Mai 2025 wurden mehrere führende Oppositionspolitiker, wie zum Beispiel Zurab Japaridze, Nikanor Melia oder Nika Gvaramia, verhaftet. Sie wurden festgenommen, weil sie sich geweigert hatten vor einer Untersuchungskommission im Parlament auszusagen. Die Untersuchungskommission untersucht mögliche Verbrechen der größten Oppositionspartei Georgiens, der Vereinten Nationalen Bewegung. Die Partei wurde vom ehemaligen und inzwischen inhaftierten Präsidenten, Micheil Saakaschwili, angeführt. Zudem hat die georgische Regierung Repressionen gegen zivilgesellschaftliche Akteure und regierungskritische Medien in den vergangenen Monaten verstärkt. Die georgische Opposition erkennt die Ergebnisse der Parlamentswahlen von Oktober 2024 nicht an. Im Januar 2025 hatte sich die georgische Delegation aus der PVER zurückgezogen, nachdem die Versammlung die Beglaubigungsschreiben unter Auflagen akkreditiert hatte. Die Versammlung hatte die Freilassung von politischen Gefangenen, ein Ende der Repressionen gegen die Zivilgesellschaft, Untersuchungen von Polizeigewalt und parlamentarische Neuwahlen gefordert. Im Oktober 2025 werden Kommunalwahlen in Georgien stattfinden.

Abgeordneter **Frank Schwabe** (SPD) stellte die Tätigkeiten des Ständigen Ausschusses und des PVER-Präsidentums seit der vergangenen PVER-Sitzungswoche im Plenum vor.

In einer weiteren Debatte rief die PVER alle Parteien im **Nahen Osten** zur Deeskalation und zur Einhaltung von internationalem Recht auf. Das Leiden und die Verluste von Zivilisten müssten minimiert werden. Die Konflikte im Nahen Osten könnten nicht durch militärische Auseinandersetzung, sondern nur durch Diplomatie und inklusive politische Prozesse gelöst werden. Der Waffenstillstand zwischen Israel und dem Iran, das sich zu einer direkten Bedrohung für die europäische Sicherheit entwickelt habe, dürfe nicht gefährdet werden.

Darüber hinaus führte die Versammlung eine Aktualitätsdebatte über die **Herausforderungen für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)**. Anlass der Debatte war die zunehmende Kritik an dem EGMR und seinen Urteilen. Zuletzt hatten neun Staats- und Regierungschefs in einem offenen Brief vom 22. Mai 2025 eine Diskussion über die Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) durch den EGMR in Bezug auf Migration gefordert. Der politische Spielraum bei der Abschiebung von straffällig gewordenen Migranten sei durch den EGMR zu stark eingeschränkt. Das Schreiben auf Initiative von Dänemark und Italien wurde auch von Österreich, Belgien, Tschechien, Estland, Lettland, Litauen und Polen unterzeichnet. Der Präsident des EGMR, Mattias Guyomar, wies in seiner Rede auf die gemeinsame Verantwortung des EGMR und der nationalen Behörden sowie auf das Prinzip der Gewaltenteilung hin. Der Franzose Guyomar ist seit Mai 2025 neuer Präsident des EGMR. Während seiner Amtszeit plane er drei Prioritäten zu verfolgen. Erstens beabsichtige er die Effizienz des EGMR durch kürzere Verfahren zu steigern. Zweitens solle der EGMR sichtbarer und transparenter werden, um das Vertrauen in den EGMR aufrechtzuerhalten. Seine dritte Priorität umfasse die Wahrung der Unabhängigkeit des EGMR und seiner Richter.

Der Brite Hugh Mercer wurde im ersten Wahlgang zum EGMR-Richter gewählt.

Der **Vigdís-Preis für die Stärkung der Stellung von Frauen** wurde an die palästinensische Organisation, Women of the Sun, verliehen. Die Organisation setzt sich für den Zugang von palästinensischen Frauen in männerdominierten Bereichen, wie zum Beispiel Politik oder Unternehmen, ein und fördert den Austausch zwischen weiblichen Palästinensern und Israelis. Nominiert waren auch die Französin Gisèle Pelicot, deren Vergewaltigungsprozess eine Debatte über sexualisierte Gewalt auslöste, und die Green Girls Foundation aus Kamerun. Die Stiftung Green Girls setzt sich für klimafreundlichen Lösungen für Elektrizität und den Haushalt in ländlichen Regionen Afrikas ein. In einer Dringlichkeitsdebatte über die **Frauenrechte** in Europa äußerte die Versammlung Besorgnis über die zunehmenden Herausforderungen und den weltweiten Abbau von Frauenrechten. Darüber hinaus diskutierte die PVER über die Förderung von inklusiver Teilhabe am parlamentarischen Leben. Parlamente sollten sich das Ziel von Geschlechterparität setzen, klare Regeln für den Zugang von Familien in Gebäuden definieren und den Zugang zu Parlamentsgebäuden für Menschen mit Behinderung und eingeschränkter Mobilität ermöglichen.

Anlässlich des anstehenden 30-jährigen Jubiläums des Beitritts von Kroatien zum Europarat richtete sich der **kroatische Außenminister**, Gordan Grlić, an das Plenum. Auch der **maltesische Premierminister**, Robert Abela, und **Außenminister**, Ian Borg, sprachen im Plenum. Maltas Premierminister bezeichnete den Europarat als führenden Kompass bei der Bewältigung der heutigen globalen Herausforderungen. Malta hat von Mai bis November 2025 den Vorsitz im Ministerkomitee inne. Prioritäten des Vorsitzes seien die Stärkung der Jugend, die Unterstützung für die Ukraine sowie die Umsetzung der EGMR-Urteile. Darüber hinaus richteten die Delegierten Fragen an den **Generalsekretär des Europarates**, Alain Berset. Neben dem Sondertribunal für die Ukraine, der Situation in Gaza, der Rolle des Europarates beim Schutz von Minderheitenrechten, der Bedeutung der Jugend für die Demokratie wurde Berset nach der Rolle des EGMR gefragt. Der Generalsekretär betonte, dass die Politisierung des EGMR kein akzeptabler Weg sei, um eine Diskussion über den EGMR anzustoßen und dass die Mitgliedstaaten verpflichtet seien, die Urteile des EGMR anzuerkennen und umzusetzen. Des Weiteren stehe er im engen Austausch mit den Ländern im Südkaukasus, wie Georgien, Aserbaidschan und Armenien.

Am Mittwoch lud die liechtensteinische Delegation alle deutschsprachigen Delegationen des Europarates zu einem Empfang ein. Ziel des sogenannten **DACHLILU-Empfangs** war das Kennenlernen der seit April 2025 neu bestehenden liechtensteinischen Delegation in der PVER.

3.2 Ausgewählte Debatten und Ansprachen

Aktualitätsdebatte „Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte: sich den Herausforderungen unserer Zeiten stellend“

Lord Richard Keen (Vereinigtes Königreich, ECPA) erklärte, die PVER, das Ministerkomitee und der EGMR könnten nur dann harmonisch zusammenarbeiten, wenn sie ihre jeweiligen Rollen und Pflichten wahren. Die Legitimität des EGMR beruhe auf der Zustimmung der Mitgliedstaaten. Die Prüfung der Einhaltung der EMRK könne zwar zu Anpassungen der Konvention an aktuelle Entwicklungen führen, jedoch dürfe dies nicht zur Schaffung neuer Rechte genutzt werden. Kritik an EGMR-Entscheidungen sei legitim; persönliche Angriffe jedoch nicht. Der offene Brief der neun Mitgliedstaaten sei aus seiner Sicht Ausdruck der Verzweiflung im Umgang mit der Migration. Er habe als Katalysator für diese Debatte geführt. Herausforderungen, wie etwa unkontrollierte Migration, könnten nicht allein vom Gerichtshof gelöst werden. Änderungen müssten durch die Konvention oder ihrer Protokolle erfolgen. Die Mitgliedstaaten könnten Instrumente oder Protokolle zur Anpassung an aktuelle Gegebenheiten vorschlagen. Diese müssten vom Gerichtshof respektiert werden, ebenso wie die Mitgliedstaaten seine Urteile achten sollten. Wahrgenommener „richterlicher Aktivismus“ könne die Umsetzung der Urteile erschweren. Der Brief sei daher ein Weckruf für den gesamten Europarat.

Mattias Guyomar (Präsident des EGMR) betonte, er wolle die Arbeit seiner Vorgänger fortsetzen und mit seiner dreijährigen Amtszeit institutionelle Stabilität sichern. Der Gerichtshof sei trotz aktueller Herausforderungen stark. Er würde von 46 Richtern, über 700 Mitarbeitern und der Unterstützung der Mitgliedstaaten getragen. Zum 75-jährigen Bestehen der EMRK verwies er auf zahlreiche Verfahren, auch gegen Russland. Sein Leitprinzip sei „geteilte Verantwortung“ mit den Schwerpunkten Effizienz, Sichtbarkeit und Verantwortlichkeit. Letztere hänge eng mit Unabhängigkeit zusammen. Der EGMR greife nur nach Ausschöpfung innerstaatlicher Rechtsmittel ein und müsse Europas Vielfalt respektieren. Richter seien Hüter unveräußerlicher Rechte, sollten aber nicht an die Stelle nationaler Gesetzgeber treten. Zurückhaltung gegenüber demokratisch legitimierten Parlamenten stärke die Legitimität des Gerichtshofs und sichere den Schutz der Konventionsrechte.

Christophe Lacroix (Belgien, SOC) warnte davor, die EMRK und die Unabhängigkeit des EGMR zu schwächen. Migration dürfe nicht als Vorwand dienen, um Rechtsstaatlichkeit und die Judikative anzugreifen. Wer mehr staatlichen Handlungsspielraum fordere, verkenne, dass die Aufgabe des Gerichts darin bestehe, staatliche Macht zu kontrollieren und nicht, sie auszuweiten. **Rónán Mullen** (Irland, EPP/CD) bezeichnete den EGMR und die Konvention als zentrale Pfeiler des Europarats und forderte Reformen bei der Zusammensetzung und der Arbeitsweise. **Elisabetta Gardini** (Italien, ECPA) argumentierte für eine Anpassung der EMRK an Herausforderungen, wie zum Beispiel der Migration. Stures Festhalten würde die Augen vor der Realität verschließen und damit zu einem Verlust der Stärke und Legitimität führen. Rechtsinstrumente müssten wirksam und verhältnismäßig bleiben. **Bertrand Bouyx** (Frankreich, ALDE) rief zur Verteidigung der Unabhängigkeit des EGMR gegen populistische Angriffe auf. Politik dürfe das Recht nicht diktieren. Prinzipien müssten auch in Krisen standhalten. **Søren Sondergaard** (Dänemark, UEL) distanzierte sich vom dänischen Regierungschef, der den Brief unterzeichnet hatte. Er warnte vor falschen Eindrücken über Straffreiheit für Ausländer und forderte stattdessen den Fokus auf reale Probleme, wie beispielsweise die Verfahrensdauer und Durchsetzungskraft des EGMR, zu legen. **Pierre-Alain Frizez** (Schweiz, SOC) betonte das Recht jedes Migranten auf individuelle Prüfung und Schutz. Rückführungen dürften nur in sichere Drittstaaten erfolgen. **Petra Bayr** (Österreich, SOC) hob die EMRK als „lebendes Dokument“ hervor. Das Schreiben sei als innenpolitisches Manöver zu werten und nicht als konstruktive Weiterentwicklung der Konvention oder der Rechtsprechung. Sie forderte eine sorgfältige Auswahl der Richter durch die PVER. **Christophe Brico** (Monaco, EPP/CD) warnte vor populistischen Angriffen auf die Justiz unter dem Vorwand der Migration. Die Unabhängigkeit des EGMR sei durch die Gewaltenteilung und die internationale Zusammensetzung der Richter gewahrt. **Sigríður Á. Andersen** (Island, ECPA) begrüßte die Debatte. Er kritisierte, der EGMR greife in exekutive und demokratische legislative Entscheidungen ein. Änderungen an den Menschenrechten sei die Sache von demokratisch gewählten Personen. **Damien Cottier** (Schweiz, ALDE) hob die Unverzichtbarkeit des EGMR hervor, warnte jedoch gleichzeitig vor richterlichem Aktivismus. Politische Diskussionen über Rahmenbedingungen seien legitim, solange die Unabhängigkeit des Gerichts gewahrt bleibe. **Benjamin Dalle** (Belgien, EPP/CD) wies den Vorwurf einer Einschränkung nationaler Handlungsspielräume zurück und betonte die Unabhängigkeit des EGMR als Schutz vor Machtmissbrauch. **Axel Kassegger** (Österreich, ECPA) sieht die EMRK in erster Linie als einen Schutz vor staatlichen Übergriffen. Das offene Schreiben diene seiner Ansicht nach dazu, nationale Handlungsspielräume zu sichern. **Piero Fassino** (Italien, SOC) wies den Vor-

wurf zurück, der EGMR untergrabe die nationale Souveränität. Grundrechte seien unverhandelbar, und Mehrheiten dürften keine fundamentalen Rechte beschneiden. **Agnes Sirkka Prammer** (Österreich, SOC) verteidigte die EMRK als ein Versprechen von Würde und Gerechtigkeit. Reformen sollten nur über legitime Verfahren erfolgen, und Menschenrechte müssten stets aktiv verteidigt werden. **Gala Veldhoen** (Niederlande, SOC) bezeichnete den Brief als Angriff auf Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung. Sie forderte, dass EGMR-Urteile konsequent umgesetzt werden, und sprach sich für einen Beitritt der EU zur EMRK aus. Abgeordneter **Pierre Lamely** (AfD) führte aus, der EGMR interpretiere Rechte einseitig zugunsten illegaler Migranten und schränke dadurch den Handlungsspielraum nationaler Parlamente ein. Entscheidungen des EGMR verhinderten häufig Abschiebungen krimineller Migranten und schwächten den Grenzschutz, wodurch die Rechte langjähriger Einwohner gefährdet würden. Er forderte alle europäischen Staats- und Regierungschefs zum Unterzeichnen des Briefes auf. **Aurora Floridia** (Italien, SOC) warnte vor rechtsextremen Netzwerken und der politischen Instrumentalisierung offener Briefe, die den EGMR schwächen könnten. **Baroness Shami Chakrabarti** (Vereinigtes Königreich, SOC) bezeichnete die EMRK und den EGMR als wichtigste Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte. Diese Rechte müssten weiterentwickelt, aber keinesfalls eingeschränkt werden. **Susanne Fürst** (Österreich, ECPA) kritisierte einen aus ihrer Sicht bestehenden Aktivismus des EGMR, insbesondere bei Abschiebungsverboten und Klimafällen. Sie forderte eine striktere Begrenzung der gerichtlichen Befugnisse. **Bisera Kostadinovska-Stojchevska** (Nord Mazedonien, SOC) betonte, der EGMR und die EMRK seien Grundvoraussetzungen für Demokratie und müssten insbesondere in Krisenzeiten konsequent verteidigt werden. **Gergely Arató** (Ungarn, SOC) warnte, die Infragestellung von Rechten von Geflüchteten könne künftig auch andere Gruppen betreffen. Menschenrechte begrenzen Macht und schützen die Menschlichkeit. **Tony Vaughan** (Vereinigtes Königreich, SOC) lehnte eine Neufassung der EMRK ab. Probleme sollten seiner Ansicht nach durch Kooperation und nicht durch Änderungen an Grundrechten gelöst werden. Für **Pawel Jablonski** (Polen, ECPA) sei das Schreiben der Staats- und Regierungschefs nicht als Angriff zu deuten, sondern als Startschuss für eine Debatte. Er forderte, den Schutz der eigenen Bürger an erster Stelle zu setzen. **Sandra Zampa** (Italien, SOC) kritisierte den Brief als Angriff auf die Menschenrechte und die Gewaltenteilung. Es dürfe keine „A- und B-Menschenrechte“ geben. Institutionen, die fundamentale Rechte schützen, dürfen nicht politischen Zyklen unterworfen sein. **Mogens Jensen** (Dänemark, SOC) sah in dem Brief einen Teil eines notwendigen Dialogs, um die Unterstützung für den EGMR zu stärken. **Céline Thiébault-Martinez** (Frankreich, SOC) hob hervor, dass der EGMR eine wichtige Schutzfunktion habe, wenn nationale Justizsysteme versagten. Angriffe auf den Gerichtshof aus migrationspolitischen Gründen gefährdeten Rechte und Demokratie. **Lord Don Touhig** (Vereinigtes Königreich, SOC) warnte vor einer Politisierung des EGMR. Die Konvention sei unverzichtbar, um universelle Rechte vor populistischen Angriffen zu schützen. **Lord Richard Keen** (Vereinigtes Königreich, ECPA) betonte abschließend, man müsse die Gewaltenteilung und die Rolle des EGMR respektieren. Angst vor judikativem Aktivismus müsse vorgebracht werden können und der EGMR werde zweifellos zuhören. Der Gerichtshof beruhe in seiner Legitimität vollständig auf der Zustimmung der Mitgliedstaaten.

Dringlichkeitsdebatte „Der Weltfrieden ist bedroht: Beendigung der humanitären Katastrophe in Gaza und Bewältigung des umfassenderen Konflikts im Nahen Osten“

Die Berichterstatterin **Ingjerd Schie Schou** (Norwegen, EPP/CD) wies auf die starke Polarisierung des Themas hin. Ziele der Debatte sei, einen Konsens über die dringende Deeskalation in der Region und die Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit und des Dialogs herzustellen. Eine dauerhafte Lösung sei nicht durch Drohungen oder Vergeltung, sondern nur durch Diplomatie, Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Zivilbevölkerung zu erreichen. Die humanitäre Lage in Gaza sei katastrophal, Israels Reaktion in vielen Fällen unverhältnismäßig. Gleichzeitig wies sie auf die regionalen Spannungen hin, insbesondere zwischen Israel und dem Iran, sowie auf die Gefahr einer Ausweitung des Konflikts. Es brauche einen dauerhaften, bedingungslosen Waffenstillstand, ungehinderten humanitären Zugang und die universelle Anwendung von Menschenrechten, Rechenschaftspflicht und Rechtsstaatlichkeit. Die PVER müsse geeint für Frieden, den Schutz von Zivilisten und die Einhaltung internationaler Normen eintreten.

Als Vertreter des mitberatenden Migrationsausschusses erklärte **Paul Galles** (Luxemburg, EPP/CD), die humanitären Aspekte der Konflikte seien zu betonen. Man verurteile die Ereignisse vom 7. Oktober ebenso wie die zivilen Opfer und Zerstörungen in Gaza klar. Zudem habe der Ausschuss über die „Absicht eines Völkermords“ diskutiert. Zu erwähnen seien auch die negativen Folgen für israelische Zivilisten, die Flüchtlingskrise, die aus dem Iran kommen könnte, sowie die Gewalt des iranischen Regimes.

Gabrielle Cathala (Frankreich, UEL) bezeichnete die Lage in Gaza nach 21 Monaten Bombardierung, Hunger und systematischen Tötungen als Genozid und beanstandete, dass der Genozid im Bericht nicht erwähnt werde. Aus ihrer Sicht gebe es Doppelstandards bei der Verurteilung von Russland und Israel. Die Palästinenser würden seit Jahrzehnten unter „Dekolonialisierung, Konfiszierung von Land und Verbrechen“ Israels leiden und nicht erst seit dem 7. Oktober. **Piero Fassino** (Italien, SOC) warnte vor dem Risiko einer Eskalation zwischen Israel, den USA und dem Iran. Ein dauerhafter Waffenstillstand sowie eine Zwei-Staaten-Lösung seien notwendig. **Emanuilis Zingeris** (Litauen, EPP/CD) appellierte, gleiche Maßstäbe für israelische und palästinensische Opfer anzuwenden. Des Weiteren wies er auf das Selbstverteidigungsrecht Israels hin. **Lord David Blencathra** (Vereinigtes Königreich, ECPA) machte Hamas für die Krise verantwortlich, kritisierte Irans Unterstützung für Terrorgruppen und forderte uneingeschränkte humanitäre Hilfe für Gaza. **Damien Cottier** (Schweiz, ALDE) forderte die sofortige Freilassung aller Geiseln, einen Waffenstillstand und uneingeschränkten humanitären Zugang. **Meirav Ben Ari** (Israel) erklärte, der israelische Angriff diene dazu, Irans Plan einer Atombombe zu verhindern. Wie bereits Kanzler Merz gesagt habe, verrichte Israel „die schmutzige Arbeit für alle“. Während Israel gezielt militärische Einrichtungen angreife, greife der Iran die Zivilbevölkerung an. Israel halte seine humanitären Verpflichtungen ein und liefere umfangreiche humanitäre Hilfe nach Gaza. Israel bekämpfe nicht die Bevölkerung Gazas, sondern den Terrorismus. Sie rief die internationale Gemeinschaft zur Solidarität mit Israel auf, zur Freilassung der Geiseln und die Hamas zur Niederlegung der Waffen. **Bernard Sabella** (Palästina) berichtete über das Leid in Gaza und kritisierte, das Leid der Palästinenser werde häufig übersehen. Er beanstandete internationale Doppelstandards und begrüßte den Bericht, der eine politische Lösung fordere. Er mahnte aber, dass ohne ein entschlossenes Handeln Europas dieser wirkungslos bliebe. Schließlich forderte er die Aufhebung der Belagerung Gazas, der Besetzung des Westjordanlands und ein Ende des Krieges. **Michael Farrugia** (Malta, SOC) forderte diplomatische Lösungen, internationalen Druck für Friedensverhandlungen und freien Zugang für die Medien in Gaza. **Saara-Sofia Sirén** (Finnland, EPP/CD) forderte einen sofortigen Waffenstillstand, Schutz von Zivilisten und humanitären Zugang. Sie warnte auch vor Irans Einfluss und betonte die Bedeutung von Diplomatie, Menschenrechten und Völkerrecht. **Sir Edward Leigh** (Vereinigtes Königreich, ECPA) unterstützte Israels Selbstverteidigungsrecht, kritisierte aber die unverhältnismäßigen Angriffe auf Gaza und die Blockade einer Zwei-Staaten-Lösung durch Israel. Für **Alfred Heer** (Schweiz, ALDE) liegt das Kernproblem in der Geiselnahme durch die Hamas. Israel versuche, die Geiseln zu befreien und leiste humanitäre Hilfe für die Palästinenser. Die Hamas verwende Hilfsgelder für militärische Zwecke und nicht für die Versorgung der Bevölkerung. Er wies auf die destabilisierende Rolle Irans in der Region hin. Ein Ende der Hamas würde eine positive Zukunft für die Palästinenser ermöglichen. **Miapetra Kumpula-Natri** (Finnland, SOC) betonte die akute Notlage in Gaza und die dringende Notwendigkeit internationaler Hilfe sowie eines Waffenstillstands und einer Zwei-Staaten-Lösung. **Nicos Tornaritis** (Zypern, EPP/CD) verurteilte den Angriff der Hamas vom 7. Oktober. Die israelische Reaktion in Gaza gehe jedoch „zu weit“ und bringe mehr Instabilität und Wut anstatt mehr Sicherheit. Es brauche eine politische Lösung. **Seda Gören Böyük** (Türkei, NR) schilderte das Leid der Kinder in Gaza und forderte die internationale Gemeinschaft auf, Menschenrechtsverletzungen als solche zu benennen und Verantwortung zu übernehmen. **Oleksii Goncharenko** (Ukraine, ECPA) dankte Israel, das im Gegensatz zur PVER handle. Israel verteidige die Werte der Frauen, der Demokratie und der Rechtstaatlichkeit. Er forderte, Israel zu unterstützen und zu bewaffnen. Laut **Stefan Schennach** (Österreich, SOC) gehe es in Gaza um einen Genozid und nicht um Irlands Selbstverteidigung. Man könne dies, ebenso wie die „kriminellen Siedler“ im Westjordanland, nicht akzeptieren. Es handele sich aktuell um die größte humanitäre Krise, die man zu Recht als Genozid bezeichnen müsse. **Garret Ahearn** (Irland, EPP/CD) verurteilte die Blockade Gazas als völkerrechtswidrig, forderte den sofortigen Waffenstillstand, die Freilassung aller Geiseln und den humanitären Zugang, sowie EU-Sanktionen gegen Verantwortliche. Auch **Carla Moonen** (Niederlande, ALDE) kritisierte das Leid in Gaza und warnte vor einem Völkermord. **Valérie Piller Carrard** (Schweiz, SOC) verurteilte Irlands Blockade von Hilfsgütern seit dem Ende des Waffenstillstands vom 2. März 2025. Irlands Handeln sei eine offensichtliche Form „illegaler kollektiver Bestrafung“ und es begehe „Kriegsverbrechen“, indem es Verhungern als Methode des Krieges nutze. Irlands erklärte Absicht, seine militärischen Angriffe auszuweiten, Gebiete zu annexieren und Palästinenser aus Gaza zu vertreiben stelle eine gravierende Verletzung des internationalen Rechts dar. **Benjamin Dalle** (Belgien, EPP/CD) betonte, dass wiederholt Beschlüsse des Europarats unbeachtet geblieben seien, und forderte Konsequenzen. Um die Glaubwürdigkeit des Europarates zu bewahren, habe er eine Entschließung eingereicht, nach der der Beobachterstatus Irlands suspendiert werden solle. **Armen Gevorgyan** (Armenien, ECPA) warnte vor den Folgen der Eskalation im Nahen Osten für den Südostkaukasus. **George Loucaides** (Zypern, UEL) forderte die Situation in Gaza als Völkermord anzuerkennen, Bombardierungen und Aushungerung zu verurteilen und das Apartheid-System zu beenden. Er warnte vor Mitschuld durch Schweigen oder durch Waffenlieferungen an Israel. **Salma Zahid** (Kanada)

erinnerte daran, dass sich seit der Verabschiedung der PVER-Entschließung im Januar 2025 kaum etwas geändert habe. Sie bezeichnete die Lage als Völkermord und forderte, die Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof und die Haftbefehle des Internationalen Strafgerichtshofs zu respektieren. Langfristig sehe sie die Anerkennung eines souveränen palästinensischen Staates als einzigen Weg zum Frieden und verlangte sofortige Sanktionen, ein beidseitiges Waffenembargo sowie Gerechtigkeit für Kriegsverbrechen. **Louise Morel** (Frankreich, ALDE) bezeichnete die Lage in Gaza als eine beispiellose Tragödie mit zehntausenden zivilen Opfern. Sie forderte einen inklusiven politischen Prozess mit dem Ziel einer Zwei-Staaten-Lösung. Frankreich sei bereit, Palästina anzuerkennen. **Aysu Bankoglu** (Türkei, SOC) beschrieb die humanitäre Notlage in Gaza als verheerend. Sie kritisierte die Untätigkeit der internationalen Gemeinschaft und forderte, Druck auf Regierungen auszuüben, da man Israels Verbrechen nicht weiter dulden könne. **Yelyzaveta Yasko** (Ukraine, EPP/CD) würdigte den Mut von Frauen im Iran, Afghanistan und anderen Ländern, die trotz Unterdrückung für Bildung und Freiheit kämpfen. Sie betonte, dass die Region nicht nur politisch, sondern auch menschlich von tiefem Schmerz und verlorenem Vertrauen geprägt sei. Sie schlug vor, US-Präsident Donald Trump zur PVER einzuladen, um mit ihm über die Zukunft des internationalen Rechts zu diskutieren. **Meryem Göka** (Türkei, NR) bezeichnete Israels Angriffe in Gaza als Genozid und kritisierte die systematische Gewalt und Vertreibung. Sie warnte vor einer Normalisierung dieser Gewalt und betonte, dass die Region keinen weiteren Krieg verkraften könne. **Kacper Maciej Płażyński** (Polen, ECPA) verurteilte die hohen zivilen Opferzahlen in Gaza. Er hob die Gefährdung humanitärer Helfer hervor. Sein Aufruf zu einer Schweigeminute für die Opfer wurde vom PVER-Präsidenten unter Verweis auf das Verfahren zur Beantragung einer Schweigeminute gestoppt. Als Berichterstatterin für die humanitäre Krise der Kinder und Frauen in Gaza wies **Saskia Kluit** (Niederlande, SOC) auf das Leid der Kinder in Gaza hin. Die PVER müsse handeln, sonst könne man das humanitäre Recht neben den verstorbenen Palästinensern und Kindern begraben. **Lianne Rood** (Kanada) betonte Israels Recht auf Selbstverteidigung. Zur Herstellung von Frieden und Wohlstand müssten die Palästinenser die Hamas beseitigen und die Iraner das Regime. **Nerea Ahedo** (Spanien, ALDE) forderte einen sofortigen Waffenstillstand, Zugang zu humanitärer Hilfe und die Freilassung der Geiseln. Sie warnte vor einer wachsenden Instabilität in der Region und betonte, dass demokratische Staaten internationale Standards und die Menschenrechte einhalten und durchsetzen müssten. Für **Iwona Arent** (Polen, ECPA) müsse die PVER angesichts der Leiden der Menschen die „moralische Stimme“ des Europarates sein. Schweigen bedeute angesichts dieses „Verbrechens“ Komplizenschaft. Laut **Zeynep Yildiz** (Türkei, NR) verursache Israel ein „kollektives Trauma“ für die gesamte Menschheit, indem es „Verbrechen des Völkermords gegen die Menschen in Gaza mit einer unbeschreiblichen Grausamkeit“ ausübe. Moralisch sei Israel „besiegt“ und Gaza trage den „Mantel der moralischen Überlegenheit“. Sie forderte eine Fact finding Mission der PVER in Gaza. **Perran Moon** (Vereinigtes Königreich, SOC) kritisierte Israels Handeln als „unverhältnismäßig“. Er unterstützte nachdrücklich die jüngsten Sanktionen und das Aussetzen der Verhandlungen des Freihandels mit Israel der britischen Regierung. Die jüngste Eskalation zwischen Israel und Iran sowie die Intervention der USA habe dem Konflikt eine gefährliche neue Dimension verliehen. Deeskalation müsse Priorität haben. **Lesia Zaburanna** (Ukraine, ALDE) wies auf die Unterstützung des Irans von Russland im Ukrainekrieg hin. Russland habe aufgrund des gestiegenen Ölpreises ein Interesse an diesem Konflikt. **Boaz Bismuth** (Israel) sagte, Israel greife keine Kinder, sondern Terroristen an. Er erinnerte an das Leid der israelischen Kinder nach dem 7. Oktober. **Edita Estrela** (Portugal, SOC) sprach von Genozid und „Barbarei“. Der israelische Premierminister, Benjamin Netanjahu, und die israelischen Generäle müssten sich für die Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantworten. **Cat Eccles** (Vereinigtes Königreich, SOC) berichtete von ihrem Besuch in Israel. Die „Gräueltaten“ in Palästina dürften nicht „normalisiert“ werden. Der palästinische Staat müsse anerkannt werden, jedoch nicht mit Hamas an der Spitze. Es gebe bei diesem Krieg keine Gewinner, sondern nur „menschliche Tragödie und Trauma“. Ebenso wie Lesia Zaburanna wies **Larysa Bilozir** (Ukraine, ALDE) auf die Rolle Russlands hin. Frieden sei kein Schlagwort, sondern eine Verantwortung zum Handeln. **Stéphane Mazars** (Frankreich, ALDE) erklärte, die israelischen und amerikanischen Angriffe zum Stopp des iranischen Atomprogramms dürften nicht von der „dramatischen“ Lage in Gaza ablenken. Er wies auf die Bemühungen der französischen Regierung für ein Ende des Konflikts und zum Erreichen einer Zwei-Staaten-Lösung hin. Zwar habe man nicht die Angriffe vom 7. Oktober und die Verantwortung der Hamas für den Beginn des Krieges vergessen, jedoch komme die militärische Antwort Israels zu einem „menschlichen und moralischen Preis, der inakzeptabel“ sei.

Die Berichterstatterin **Ingjerd Schie Schou** (Norwegen, EPP/CD, Berichterstatterin) wies abschließend darauf hin, dass die PVER trotz der Polarisierung und der Uneinigkeit über den Konflikt geeint für ihre Werte einstehen müsse. Konsens müsse, erstens, über die absolute Notwendigkeit von Deeskalation in der Region und dem Beekenntnis zum Multilateralismus, sowie zweitens, über ein Ende des Leids in Gaza, bestehen. Die PVER sei kein Gericht, sondern müsse bei einer gravierenden Verletzung des internationalen Rechts handeln. Der Vorsitzende

des Ausschusses für Politische Angelegenheiten und Demokratie, **Bertrand Bouyx** (Frankreich, ALDE), unterstrich, die Debatte zeige die Stärke der PVER, Menschen mit unterschiedlichen Ansichten auch in schwierigen Zeiten zusammenzubringen, die die Überzeugung teilen, dass das internationale Recht, der Schutz von Zivilisten und die Suche nach Frieden der Kompass für ihr Handeln sei.

Ansprache Seiner Exzellenz, Herr Wolodymyr Selenskyj, Präsident der Ukraine

Der PVER-Präsident, **Theodoros Rousopoulos** (Griechenland, EPP/CD), erinnerte an die humanistische Tradition, in der Krieg nicht verherrlicht, sondern als menschliches Leid verstanden werde. Krieg bedeute vor allem das Leiden der Unschuldigen. Seit über 1.200 Tagen leide die ukrainische Bevölkerung nicht nur unter Zerstörung und Schmerz, sondern auch unter dem Risiko, dass diese Gewalt als Normalität hingenommen werde. Die größte Gefahr sei, dass die Welt sich an den Krieg gewöhne. Deshalb komme der Parlamentarischen Versammlung eine besondere Verantwortung zu. Sie sei die erste und bisher einzige internationale Organisation, die Russland wegen des Angriffskriegs ausgeschlossen habe. Auch die Idee eines Sondertribunals habe seinen Ursprung in der Versammlung. Mit der Unterzeichnung des Abkommens werde ein bedeutendes Zeichen gesetzt. Es gehe nicht nur um juristische Formalien, sondern um Gerechtigkeit. Rousopoulos betonte, Gerechtigkeit bedeute nicht Bestrafung, sondern Erinnerung und Gesetz. Es sei die Grundlage eines dauerhaften Friedens. Das Ziel sei, Aggression als Verbrechen zu benennen, staatliche Souveränität zu schützen und Gerechtigkeit als Voraussetzung für Frieden zu verstehen.

Der ukrainische **Präsident Selenskyj** dankte der Parlamentarischen Versammlung des Europarats für ihre konsequente und klare Unterstützung der Ukraine seit Beginn des russischen Angriffskriegs. Die Versammlung habe mit ihrer klaren politischen Haltung und fast dreißig verabschiedeten Resolutionen Führungsstärke bewiesen. Besonders betonte er die Rolle des Europarats als erste große internationale Organisation, die Russland wegen seines Angriffskriegs ausgeschlossen habe. Damit sei ein starkes Zeichen gesetzt worden, dass der Angriff auf die Ukraine zugleich ein Angriff auf ganz Europa und seine Werte sei. Der Vorschlag zur Einrichtung der Sondertribunals stamme aus der PVER. Selenskyj erinnerte daran, dass Europa sich nach den Katastrophen des 20. Jahrhunderts bewusst zu einem Kontinent des Friedens, der Menschenrechte und des Rechts entwickelt habe. Diese Errungenschaften seien nicht selbstverständlich, sondern Ergebnis politischen Willens, gesellschaftlicher Überzeugungen und der Zusammenarbeit europäischer Institutionen. Zentrale Aufgabe Europas sei, Gerechtigkeit durchzusetzen, auch gegenüber Kriegsverbrechern. Präsident Selenskyj betonte, dass es keine Straffreiheit für das Verbrechen der Aggression geben dürfe. Jeder Kriegsverbrecher müsse wissen, dass es Gerechtigkeit geben werde, und dies gelte auch für Russland. Der Angriffskrieg müsse mit rechtsstaatlichen Verfahren dokumentiert, geahndet und abschließend juristisch bewertet werden, um Straflosigkeit zu verhindern. Das Tribunal soll alle Verantwortlichen, einschließlich des russischen Präsidenten, zur Rechenschaft ziehen. Es bedürfe großen politischen und juristischen Mutes, um sicherzustellen, dass jeder Kriegsverbrecher, einschließlich Putin, vor Gericht gestellt werde, so Präsident Selenskyj. Er begrüßte die wachsende Unterstützung für das Tribunal durch europäische Partnerstaaten. Militärische Unterstützung, Sanktionen und politischer Druck seien zwar notwendig, um künftige Aggressionen zu verhindern, es müssten jedoch auch rechtliche Maßnahmen angewandt werden.

Abgeordneter **Frank Schwabe** (SPD) fragte nach dem Stand des Wiederaufbaus der Ukraine und wie dieser beschleunigt werden könne, um den Menschen in der Ukraine Hoffnung zu geben. **Selenskyj** betonte die Dringlichkeit des Wiederaufbaus, insbesondere aufgrund der russischen Drohnenangriffe im Winter. Europäische Unterstützung und private Investitionen seien für die Unabhängigkeit des Landes und die Hoffnung der Menschen entscheidend. Am 10. und 11. Juli sollen auf der Ukraine-Wiederaufbau-Konferenz in Rom wichtige Projekte und Verträge besprochen werden.

Pablo Hispán (Spanien, EPP/CD) erkundigte sich nach den Folgen der politischen und militärischen Uneinigkeiten in Europa für das ukrainische Volk. Die Spaltung sei oft durch russische Einflussnahme provoziert. Russland führe durch Desinformation, Cyberangriffe und Propaganda einen hybriden Krieg, der auf die Spaltung Europas ziele, so **Selenskyj**. Europäische Einheit sei jedoch entscheidend, da Putin auf die Spaltung, und letztlich die Zerstörung des gesamten Europas und seiner Werte, abziele. Die Ukraine trage die unmittelbare Last mit hohen Opferzahlen und brauche die geschlossene Unterstützung Europas.

Auf die Frage von **Sir Christopher Chope** (Vereinigtes Königreich, ECPA), ob die aktuelle Unterstützung ausreiche oder zusätzliche militärische Hilfe oder schärfere Sanktionen notwendig seien, betonte **Selenskyj** die Bedeutung von Sanktionen gegenüber dem russischen Banken-, Energie- und Rüstungssektor, um Russlands Kriegsproduktion zu bremsen. Zudem müsse genau überwacht werden, dass keine militärischen Bauteile über Umwege nach Russland gelangen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Europa und den USA sei dabei entscheidend.

Iulian Bulai (Rumänien, ALDE) betonte, dass es keinen Frieden ohne Gerechtigkeit geben könne. Er erkundigte sich nach den Erwartungen von Selenskyj bei der Umsetzung des Sondertribunals bis zum Jahresende 2025 und nach einer Botschaft an die nationalen Parlamente. **Selenskyj** antwortete, das Sondertribunal sei ein bedeutender Schritt und ein starkes juristisches Instrument zur Anerkennung des Verbrechens der Aggression. Es brauche jedoch mehr als Worte und Unterschriften. Um Frieden zu erreichen, seien konkrete, praktische Schritte aller Staaten notwendig.

Laura Castel (Spanien, UEL) fragte nach Selenskyjs Vorstellung eines gerechten und dauerhaften Friedens sowie nach den Maßnahmen zur Wahrung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit während des Kriegsrechts in der ganzen Ukraine und die Probleme des ukrainischen Verfassungsgerichts. **Selenskyj** betonte, dass ein gerechter Frieden nur ohne russische Ultimaten möglich sei. Man müsse sich auf die Instrumente konzentrieren, die Russland an den Verhandlungstisch brächten. Die Freiheit und Unabhängigkeit der Ukraine habe jedoch keinen Preis und stehe nicht zum Verkauf. Der Krieg drehe sich weniger um Territorien als um Identität und Freiheit. Im Hinblick auf die Probleme des Verfassungsgerichts erwiderte er, dass man die Probleme lösen werde.

Dringlichkeitsdebatte „Frauenrechte in Europa – Fortschritt und Herausforderungen“

Die Berichterstatterin **Petra Bayr** (Österreich, SOC) verwies auf das Zitat des US-Nationalisten, Nick Fuentes, „Your body, my choice“. Das Zitat sei Ausdruck männlicher Vorherrschaft und der Unterdrückung von Frauen. Dahinter stehe eine Ideologie, die Frauen die Selbstbestimmung über Körper, Leben, Partnerwahl und Beruf verwehre. Die Frauenrechte in Europa seien keineswegs selbstverständlich und in Krisenzeiten besonders gefährdet. Es scheine einen globalen Krieg gegen Frauen zu geben, der gleichzeitig ein stiller Krieg sei. Frauenrechte würden auf vielfältige Weise verwehrt. Die heutigen Frauenrechte seien hart erkämpft worden und nun bedroht. Die Debatte drehe sich im Kern um Macht und der Angst vor einer Welt der Gleichberechtigung. Trotz Hass, Drohungen und Einschüchterung leisteten Frauen weltweit Widerstand, organisierten sich und erzielten Fortschritte. Man werde nicht aufhören, bis die Gleichberechtigung erreicht sei.

Céline Thiébault-Martinez (Frankreich, SOC) warnte vor der Bedrohung der Frauenrechte in Krisenzeiten. Sie forderte besseren Schutz, Aufklärung und Förderung der politischen Teilhabe von Frauen. **Albana Vokshi** (Albanien, EPP/CD) wies auf die Gewalt und Diskriminierung gegen Frauen sowie die Lohn- und Rentenungleichheit hin. Sie forderte die vollständige Umsetzung der Istanbul-Konvention, gezielte Förderung von Frauenprogrammen und mehr Transparenz bei Löhnen und Renten. Abgeordnete **Martina Kempf** (AfD) widersprach dem Berichtsentwurf, es gebe einen mangelnden Zugang zu Verhütungsmitteln. In Deutschland bestehe kein Abtreibungsrecht, sondern ein verfassungsmäßiges Recht auf Leben für Ungeborene. Das ungeborene Kind würde in dem Bericht nicht berücksichtigt werden. In Deutschland würden jährlich hunderttausende ungeborene Kinder „getötet“. Auffällig sei, dass etwa die Hälfte der Abtreibungen das zweite oder dritte Kind einer Familie beträfen. Sie forderte daher eine bessere Unterstützung der Familien. **Béatrice Fresko-Rolfo** (Monaco, ALDE) widersprach der Abgeordneten Kempf, die den Bericht auf das Thema der Abtreibung reduziere. Gleichstellung ergebe sich nicht und sei eine demokratische Notwendigkeit. Sie verwies auf die Gewalt gegen Frauen, insbesondere im digitalen Raum. **Sevilay Çelenk** (Türkei, UEL) hob hervor, dass der Bericht bestehende Geschlechterungleichheiten umfassend darstelle. Sie kritisierte Rückschritte wie den Austritt der Türkei aus der Istanbul-Konvention und forderte internationale Solidarität zum Schutz der Frauenrechte. **Naomi Cachia** (Malta, SOC) wies auf die besondere Betroffenheit von Frauen in Krisen und Konflikten hin. Sie kritisierte die geringe Beteiligung von männlichen Rednern bei der Debatte. **Marija Petrushevská** (Nord Mazedonien, EPP/CD) würdigte Fortschritte zur politischen Teilhabe von Frauen, warnte aber vor anhaltender Gewalt, Diskriminierung und Rückschritten. Sie forderte mehr Frauen in Führungspositionen, Lohngleichheit und Schutz vor Cybergewalt. **Victoria Tiblom** (Schweden, ECPA) betonte, dass Frauenrechte Demokratien stärken und gerechtere Gesellschaften fördern. Angriffe durch Anti-Gender-Bewegungen und Online-Hass gefährdeten insbesondere Politikerinnen. **Aysu Bankoglu** (Türkei, SOC) kritisierte den Austritt der Türkei aus der Istanbul-Konvention und forderte gleiche Bezahlung, Schutz von Migrantinnen und die vollständige Umsetzung der Konvention. Die Geschlechterungleichheit seit Ergebnis patriarchischer Normen und autokratischer Regierungen, man müsse für ein feministisches Europa einstehen. **Georgios Stamatis** (Griechenland, EPP/CD) betonte die Notwendigkeit von Gleichstellung und Schutz vor Gewalt. Er kritisierte Rückschritte bei Minderheitenrechten und die schwierige Lage alleinerziehender Frauen in Europa. **Edita Estrela** (Portugal, SOC) wies darauf hin, dass Frauen trotz gesetzlicher Fortschritte oft unsichtbar bleiben und weiterhin Hassrede sowie stereotype Darstellungen in den Medien erfahren. Sie kritisierte zudem die Streichung zentraler Gleichstellungsbegriffe wie „Abtreibung“ und „Feminismus“

durch die US-Regierung unter Trump. Gleichstellung sei eine Kernfrage der Demokratie. Auch für **Valérie Piller Carrard** (Schweiz, SOC) seien Rückschritte bei den Frauenrechten ein Warnsignal für die Demokratie. **Baroness Shami Chakrabarti** (Vereinigtes Königreich, SOC) warnte vor Rückschritten durch Kürzungen öffentlicher Leistungen, offene Frauenfeindlichkeit und Online-Misogynie. Sie forderte die Regulierung großer Technologieunternehmen und die Berücksichtigung von Maßnahmen auf nationaler Ebene. **Francesco Verducci** (Italien, SOC) betonte, dass Fortschritte bei Frauenrechten positiv für die gesamte Gesellschaft seien und Rückschritte ebenso alle trafen. Er kritisierte ebenfalls die Politik der US-Regierung unter Donald Trump und forderte ein klares Bekenntnis der Versammlung, internationale Zusammenarbeit und entschlossene Maßnahmen zum Schutz der Frauenrechte. **Bisera Kostadinovska-Stojchevska** (Nord Mazedonien, SOC) machte deutlich, dass Gewalt, Diskriminierung und Ungleichheit zentrale globale Probleme für Frauen seien. Sie wies auf Genitalverstümmelung, Menschenhandel, ungleiche Bezahlung und Unterrepräsentation hin und betonte, dass Frauenrechte Menschenrechte seien. **Hripsime Grigoryan** (Armenien, SOC) warnte vor gut organisierten Angriffen auf Frauenrechte und forderte öffentliche Aufklärung, Debatten und Lobbyarbeit. Sie hob den Zusammenhang zwischen Gleichstellung, Demokratie und Sicherheit hervor. **Yulia Ovchynnykova** (Ukraine, ALDE) bezeichnete Gleichstellung als Grundpfeiler der Demokratie und verwies auf Fortschritte in Bildung, politischer Teilhabe und rechtlichem Schutz, auch im Krieg in der Ukraine. Sie betonte, dass Fortschritt politischer Wille, Solidarität und internationale Zusammenarbeit erfordere.

Petra Bayr (Österreich, SOC) betonte abschließend, Gleichstellung sei etwas Alltägliches und zeichne die Zivilisation aus. Politikerinnen würden besonders oft angegriffen. Man müsse gemeinsam mit den Männern für Gleichstellung kämpfen. Sie lobte die starke feministische Zivilgesellschaft in der Türkei nach dem Austritt der Türkei aus der Istanbul-Konvention. Sie widersprach der Abgeordneten Martina Kempf, die Abtreibung per se als illegal betrachte. Das Recht auf Selbstbestimmung von Frauen solle als allgemeines Recht anerkannt werden. Die Vorsitzende des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, **Catia Polidori** (Italien, EPP/CD), wies auf die weltweiten Rückschritte bei den Frauenrechten hin. Gleichstellung sei ein zentraler Pfeiler der Demokratie. Sie rief die nationalen Parlamente sowie die politischen Entscheidungsträger zu verstärkten Gleichstellungsmaßnahmen auf. Insbesondere männliche Abgeordnete sollten sich aktiv für die Rechte der Frauen einsetzen.

Bei der Abstimmung über die Änderungsanträge beantragte der Abgeordnete **Adam Balten** (AfD) die Beschlussfähigkeit der Versammlung nach Artikel 42 der PVER-Geschäftsordnung zu prüfen. Da der Antrag nicht genügend Unterstützer erhielt, wurde die Abstimmung fortgesetzt. Zur Unterstützung des Antrags wären mindestens ein Sechstel der stimmberechtigten Delegierten, in diesem Fall 49 Mitglieder aus mindestens fünf nationalen Delegationen, erforderlich gewesen.

Aktualitätsdebatte „Ein Aufruf zur sofortigen Freilassung von Personen, denen eine politisch motivierte Verfolgung in Georgien droht“

Stephen Gethins (Vereinigtes Königreich, ALDE) wies darauf hin, dass die politische Verfolgung von Oppositionellen den Werten des Europarats widerspreche. Die Mitgliedschaft im Europarat und die damit verbundenen Rechte setzten die Achtung und aktive Wahrung von Demokratie und Menschenrechten voraus. Dass dies keine bloße Formalität sei, hätten die Beispiele Russland und Belarus gezeigt. Gethins verwies auf die PVER-Entschließung 2600 (2025) vom April 2025 hin, in der die Freilassung politischer Gefangener, wie zum Beispiel Zurab Japaridze, Nikanor Melia, Nika Gvaramia, Mamuka Khazaradze, Giorgi Vashadze und Badri Japaridze, bereits gefordert wurde. Als EU-Beitrittskandidat müsse Georgien Demokratie und Rechtsstaatlichkeit wahren. Abschließend betonte er, alle georgischen Abgeordneten müssten ohne Einschüchterung am politischen Leben und der parlamentarischen Arbeit teilnehmen können. Die Verteidigung der demokratischen Rechte in Georgien diene der Stabilität und Glaubwürdigkeit Europas.

Erik-Niiles Kross (Estland, ALDE) sprach von einer gezielten und russlandgestützten Machtaufnahme in Georgien. Die Forderungen der PVER vom Januar 2025 seien unerfüllt geblieben. Die Repressionen seien stattdessen verschärft worden. Er warnte, dass Schweigen gleichbedeutend mit Duldung sei. Er forderte Sanktionen gegen Vertreter der Regierungspartei des „Georgischen Traums“ und regte ein zwischenstaatliches Verfahren nach Artikel 33 EMRK vor dem EGMR an. Georgien stehe kurz davor, eine „gefangene Nation“, ebenso wie Belarus, zu werden. Dies wäre ein geopolitischer Sieg für Russland und eine Niederlage für Europa.

George Loucaides (Zypern, UEL) kritisierte den Rückzug der georgischen Delegation aus der PVER. Die im Januar 2025 verabschiedeten Bedingungen für die georgische Delegation hätten zu deren Rückzug und zur jetzi-

gen Blockadesituation geführt. Ein Dialog wäre effektiver gewesen. Die Gewalt einzelner Demonstranten rechtfertigten keine systematische Unterdrückung durch die georgische Regierung. Er verlangte faire Verfahren, die Freilassung nicht-gewalttätiger Inhaftierter, medizinische Versorgung für Mikheil Saakaschwili und die Rücknahme repressiver Gesetze.

Petra Bayr (Österreich, SOC) wies auf den Demokratieindex 2024 der Economist Intelligence Unit hin, der Georgien als Land mit dem viertstärksten demokratischen Rückschritt weltweit und dem stärksten im Südkaukasus einstuft. Sie führte Beispiele repressiver Maßnahmen an. So sei die Journalistin Mzia Amaglobeli festgenommen worden, weil sie einen Protestaufkleber angebracht und angeblich einen Polizisten in Batumi geschlagen habe. Weitere Maßnahmen wie die Einführung des Straftatbestands „Hochverrat“ sowie drastische Erhöhungen von Bußgeldern – etwa bei Straßenblockaden von 180 auf 1.800 Euro – erschweren Demonstrationen zusätzlich. Die Inhaftierung von Personen, die grundlegende Freiheiten ausübten, überschreite eine rote Linie. Sie forderte stärkeren Druck auf die georgische Regierung auszuüben, um Neuwahlen, die Aufklärung von Gewaltvorwürfen und die Freilassung politischer Gefangener zu erreichen.

Tekke Panman (Niederlande, EPP/CD) berichtete von seinen Erfahrungen als Wahlbeobachter für die OSZE in Georgien. Die Regierungspartei „Georgischer Traum“ habe dem Land eine moderne, europäisch-orientierte Zukunft versprochen. Stattdessen würden demokratische Werte und die Menschenrechte in Georgien zunehmend unter Druck geraten und Journalisten sowie Oppositionelle verfolgt. Das Unterdrücken von Meinungen sei ein Zeichen von Schwäche und nicht von Stärke.

Perran Moon (Vereinigtes Königreich, SOC) warnte, dass gezielte Verhaftungen von Oppositionellen keine Einzelfälle mehr seien. Die georgische Regierung nutze die Situation, dass die internationale Aufmerksamkeit auf dem Nahen Osten liege, zur weiteren Unterdrückung der Demokratie aus. In den letzten Wochen seien sechs Oppositionelle festgenommen worden. Moon sprach sich für Sanktionen und das Einfrieren von Vermögenswerten der Verantwortlichen aus.

Oleksii Goncharenko (Ukraine, ECPA) kritisierte, dass Georgien, als eines von sechs Mitgliedsländern, das Abkommen zur Einrichtung des Sondertribunals gegen den russischen Angriffskrieg in der Ukraine nicht unterzeichnet habe. Georgien sei selbst Opfer russischer Besatzung. 20 Prozent des georgischen Territoriums seien von Russland besetzt. Er warf dem georgischen Politiker Bidzina Ivanishvili vor, eine russische Marionette zu sein und Georgien nach belarussischem Muster autoritär umzubauen.

Lord Leslie Griffiths (Vereinigtes Königreich, SOC) stellte fest, dass sich die Lage in Georgien stetig verschlechterte, und forderte konkrete Maßnahmen statt bloßer Erklärungen.

Emanuelis Zingeris (Litauen, EPP/CD) warf der OSZE vor, die Wahlen in Georgien fälschlich als frei und fair bezeichnet zu haben. Er warnte vor einem autoritären Kurs nach belarussischem Vorbild. Litauen würde einem EU-Beitritt Georgiens nicht zustimmen, sollte sich die Lage bis 2027 nicht verbessert haben.

Albana Vokshi (Albanien, EPP/CD) erklärte, dass autoritäre Regime oft scheinbar faire Wahlen inszenierten. Die Manipulation von Wahlen würde häufig bereits vor Stimmabgabe beginnen. In Georgien seien innerhalb einer Woche vier Oppositionsführer verhaftet worden, weil sie einer Vorladung vor einer nach ihrer Ansicht illegitimen Untersuchungskommission nicht gefolgt seien. Dies sei politische Verfolgung. Der ehemalige Präsident Georgiens und frühere Delegierte der PVER, Micheil Saakaschwili, sowie weitere prominente Oppositionspolitiker seien weiterhin inhaftiert oder würden eingeschüchtert. Besorgniserregend sei zudem, dass georgische Abgeordnete für ihre Teilnahme an Sitzungen der PVER verfolgt würden. Man müsse dem autoritären Kurs der Regierungspartei entschieden entgegentreten. Die georgische Bevölkerung kämpfe seit über 200 Tagen für ihre Rechte und den europäischen Weg.

Berlin, 4. November 2025

Knut Abraham
Delegationsleiter

4 Ausschussmitgliedschaften der Delegationsmitglieder

Die PVER hat sechs ständige Fachausschüsse sowie drei besondere Ausschüsse eingerichtet. Während die deutsche Delegation über die Mitgliedschaften in den Fachausschüssen entscheidet, bestimmen die Fraktionen der PVER die Mitglieder in den drei besonderen Ausschüssen.

Fachausschüsse	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie (Committee on Political Affairs and Democracy)	1. Siegfried Walch 2. Achim Köhler 3. Nancy Faeser 4. Max Lucks – Frank Schwabe (ex-officio)	1. Jürgen Hardt 2. Heinrich Koch 3. Janina Böttger 4. Julian Joswig
Ausschuss für Recht und Menschenrechte (Committee on Legal Affairs and Human Rights)	1. Knut Abraham 2. Tijen Ataoğlu 3. Jürgen Coße 4. Janina Böttger – Frank Schwabe (ex-officio)	1. Johannes Volkmann 2. Carl-Philipp Sassenrath 3. Derya Türk-Nachbauer 4. Martina Kempf
Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung (Committee on Social Affairs, Health and Sustainable Development)	1. Vinzenz Glaser 2. Birgit Bessin 3. Serdar Yüksel 4. Dr. Inge Gräßle	1. Christin Willnat 2. Martina Kempf 3. Dr. Franziska Kersten 4. Julian Joswig
Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene (Committee on Migration, Refugees and Displaced Persons)	1. Pierre Lamely 2. Johannes Volkmann 3. Ellen Demuth 4. Adam Balten	1. Johann Martel 2. Dr. Hülya Düüber 3. Frank Schwabe 4. Filiz Polat
Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien (Committee on Culture, Science, Education and Media)	1. Patricia Lips 2. Awet Tesfaiesus 3. Gabriela Heinrich 4. Pierre Lamely	1. David Gregosz 2. Ellen Demuth 3. Tilman Kuban 4. Adam Balten
Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung (Committee on Equality and Non-Discrimination)	1. Dr. Hülya Düüber 2. Filiz Polat 3. Birgit Bessin 4. Falko Droßmann	1. Dr. Inge Gräßle 2. Gabriela Heinrich 3. Johann Martel 4. Dr. Franziska Kersten

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5 Verabschiedete Empfehlungen und Entschließungen

Nummer	Titel	Seite
Stellungnahme 307 (2025)	Entwurf eines Protokolls zur Änderung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus	19
Empfehlung 2297 (2025) Entschließung 2607 (2025)	Der Schutz der Menschenrechte im und durch den Sport: Verpflichtungen und gemeinsame Verantwortlichkeiten	21 22
Empfehlung 2298 (2025) Entschließung 2612 (2025)	Die Rettung des Lebens von Migrantinnen und Migranten auf See und der Schutz ihrer Menschenrechte	25 26
Entschließung 2605 (2025)	Rechtliche und menschenrechtliche Aspekte des Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine	29
Entschließung 2606 (2025)	Unterstützung politischer Verhandlungen zur Durchsetzung des Austauschs und der Freilassung von Kriegsgefangenen	37
Entschließung 2608 (2025)	Die Olympische Bewegung und Friedenssicherung: Dient die Neutralität des Sports den Werten des Sports?	41
Entschließung 2609 (2025)	Der Weltfrieden ist bedroht: Die humanitäre Katastrophe im Gazastreifen stoppen und den größeren Konflikt im Nahen und Mittleren Osten lösen	44
Entschließung 2610 (2025)	Soziale Mobilisierung, soziale Unruhen und die Reaktion der Polizei in den Mitgliedstaaten des Europarates: Brauchen wir einen neuen Gesellschaftsvertrag?	49
Entschließung 2611 (2025)	Analyse und Leitlinien für eine nachhaltige und sozial gerechte Energiewende	50
Entschließung 2613 (2025)	Die Herausforderungen für öffentliche und private Akteure, die an der Migrationssteuerung beteiligt sind, und deren Bedürfnisse	53
Entschließung 2614 (2025)	Frauenrechte in Europa – Fortschritte und Herausforderungen	56
Entschließung 2615 (2025)	Die Förderung einer integrativen Teilhabe am parlamentarischen Leben: Gleichstellung, Barrierefreiheit und inklusive Politiken	62

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stellungnahme 307 (2025)²**Entwurf eines Protokolls zur Änderung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus**

1. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt erneut, dass sie Terrorismus in all seinen Erscheinungsformen aufs Schärfste verurteilt, und begrüßt die Fertigstellung des Entwurfs eines Protokolls zur Änderung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus als einen Beitrag zu einem noch entschlosseneren Kampf gegen diese Geißel, der den jüngsten Entwicklungen in diesem Bereich Rechnung trägt.
2. Der Europarat entwickelt seit vielen Jahren wichtige Rechtsnormen zur Bekämpfung des Terrorismus. Sein wichtigstes Rechtsinstrument im Bereich der Terrorismusbekämpfung, das Übereinkommen zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 196, im Folgenden „Warschauer Konvention“), wurde 2005 mit dem Ziel verabschiedet, die Maßnahmen und Strategien zur Terrorismusbekämpfung auf nationaler Ebene zu verbessern und gleichzeitig die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern. Mit der Verabschiedung des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarates zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 217) im Jahr 2015 war der Europarat die erste internationale Organisation, die ein regionales Rechtsinstrument zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Resolution 2178 (2014) des VN-Sicherheitsrates zur Bekämpfung ausländischer terroristischer Kämpfer geschaffen hat.
3. Mit der Verabschiedung des Entwurfs eines Protokolls zur Änderung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus (im Folgenden „Protokollentwurf“) wird die erste international verbindliche und umfassende Definition von Terrorismus eingeführt, durch welche die aktuelle Fassung von Artikel 1 der Warschauer Konvention erweitert wird, um alle derzeit verbreiteten Formen des Terrorismus zu erfassen. Insbesondere Handlungen wie Cyberterrorismus, von dem kritische Infrastrukturen betroffen sind, oder Umweltterrorismus waren im Jahr 2005, als die Warschauer Konvention verabschiedet wurde, noch nicht vollständig absehbar. Die Einführung einer gemeinsamen europaweiten Rechtsdefinition für terroristische Straftaten, die den aktuellen Herausforderungen Rechnung trägt, ist daher ein willkommener und wünschenswerter Schritt.
4. Durch den Protokollentwurf wird die Definition einer terroristischen Straftat im Sinne der Warschauer Konvention durch die Aufnahme einer Liste von Straftaten ergänzt, die, wenn sie vorsätzlich mit einer terroristischen Absicht begangen werden, und aufgrund ihres Wesens oder der Umstände ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft schädigen können. Die vorgeschlagene Definition entspricht weitgehend der in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung enthaltenen Definition und weicht nur insoweit davon ab, als dies für die Anwendung im Rahmen der Warschauer Konvention und ihres Zusatzprotokolls erforderlich ist.
5. Die Versammlung sieht zwar ebenfalls das Erfordernis, die Instrumente zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, nimmt jedoch die Bedenken einiger Mitgliedstaaten des Europarates und internationaler Institutionen zur Kenntnis, die sich auf den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Definition von Terrorismus beziehen, die ihrer Ansicht nach zu Rechtsunsicherheit und willkürlicher, übermäßiger und missbräuchlicher Anwendung führen könnte, sowie auf das Fehlen einer Ausnahmeregelung, durch die legitime Aktivitäten, beispielsweise die Aktivitäten humanitärer Organisationen, Schutz genießen würden.
6. Die Versammlung erinnert daran, dass die in Artikel 7 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SEV Nr. 5, im Folgenden „Konvention“) verankerte Garantie ein wesentliches Element rechtsstaatlicher Ordnung ist. Sie verkörpert unter anderem den Grundsatz, dass nur das Gesetz eine Straftat definieren und eine Strafe vorsehen kann (*nullum crimen, nulla poena sine lege*), sowie den Grundsatz, dass das Strafrecht nicht zulasten des Beschuldigten extensiv angewandt werden darf. Gleichzeitig darf Artikel 7 der Konvention nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht so verstanden werden, dass er eine schrittweise Klarstellung der Vorschriften über die strafrechtliche Verantwortung durch gerichtliche Auslegung von Fall zu Fall verbietet, solange die sich daraus ergebende Entwicklung mit dem Wesenskern der Straftat im Einklang steht und vernünftigerweise vorhersehbar war. Diese Grundsätze dürfen bei der Verfolgung und Ahndung terroristischer Straftaten selbst unter schwierigsten Umständen nicht weniger streng angewandt werden.

² Versammlungsdebatte am 25. Juni 2025 (24. Sitzung) (siehe Dok. 16186, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Titus Corlățean). Von der Versammlung am 25. Juni 2025 angenommener Text (24. Sitzung).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

7. Die Versammlung begrüßt, dass in der Präambel des Protokollentwurfs ausdrücklich bekräftigt wird, dass alle Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung terroristischer Straftaten mit den einschlägigen Menschenrechten und Grundfreiheiten, insbesondere denen, die in der Konvention verankert sind, sowie mit anderen Verpflichtungen aus dem Völkerrecht, gegebenenfalls auch dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen müssen. Gleichwohl bedauert sie, dass sich dieser Gedanke in den inhaltlichen Bestimmungen des Protokollentwurfs nicht wiederfindet.
8. Unter Hinweis darauf, dass die Bekämpfung des Terrorismus und der Schutz der Normen und Werte des Europarates komplementäre Ziele sein sollten, bekräftigt die Versammlung, dass bei Rechten, die gemäß der Konvention Einschränkungen unterliegen, jede Beschränkung im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und im Hinblick auf das angestrebte legitime Ziel verhältnismäßig sein muss. Sie betont ferner, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung nicht nur für „Informationen“ oder „Ideen“ gilt, die positiv oder gleichgültig aufgenommen oder als harmlos angesehen werden, sondern auch für solche, die den Staat oder eine bestimmte Bevölkerungsgruppe beleidigen, schockieren oder verstören.
9. Unter Hinweis auf ihre Entschließung 2509 (2023) „Transnationale Repression als wachsende Bedrohung für Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte“ ist sich die Versammlung der Gefahr bewusst, dass Anti-Terror-Gesetze in einigen Mitgliedstaaten zu politischen Zwecken missbraucht werden können. Sie stellt ferner fest, dass die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte in ihrem Bericht von 2021 über die Auswirkungen der Richtlinie (EU) 2017/541 auf die Menschenrechte festgestellt hat, dass die Anwendung von Rechtsvorschriften und Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Aktivitäten wie etwa gewaltfreie Bewegungen, öffentliche Proteste sowie auf nichtstaatliche Organisationen ausgeweitet werden könnte, denen eindeutig keine terroristische Absicht zugeschrieben werden kann. Deshalb ist die Versammlung der Ansicht, dass die rechtliche Definition von Terrorismus so präzise wie möglich sein sollte, um die Gefahr einer unterschiedlichen Umsetzung auf nationaler Ebene zu begrenzen und willkürliche Anwendungen zu verhindern.
10. In diesem Zusammenhang nimmt die Versammlung die Bedenken zur Kenntnis, die hinsichtlich des vorgeschlagenen Wortlauts von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c geäußert wurden, laut welchem eines der drei möglichen terroristischen Ziele, die eine terroristische Straftat definieren, darin besteht, „die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören“. Sie weist allerdings auf die Klarstellung im Entwurf des erläuternden Berichts (Ziffer 36) hin, wonach „legitime Aktivitäten, die durch Menschenrechtsnormen wie Religions- und Gewissensfreiheit, Meinungs- oder Veröffentlichungsfreiheit geschützt sind,“ nicht aufgrund der neuen Bestimmungen unter Strafe gestellt werden dürfen. Die Versammlung ist der Auffassung, dass dieser Erklärung noch mehr Gewicht verliehen werden könnte, wenn in Ziffer 36 des Entwurfs des erläuternden Berichts folgender Satz hinzugefügt wird: „So fällt beispielsweise die öffentliche Äußerung radikaler, polemischer, schockierender oder kontroverser Ansichten zu sensiblen politischen Fragen nicht in den Anwendungsbereich dieses Änderungsprotokolls.“
11. Die Versammlung ist ferner der Ansicht, dass durch die Einbeziehung von Drohungen, eine der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis i aufgeführten Handlungen zu begehen, die Gefahr einer zu weit reichenden Kriminalisierung und damit der Kriminalisierung der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung steigt. Sie empfiehlt daher, den Anwendungsbereich von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe j auf Drohungen zu beschränken, die sowohl „ernsthaft“ als auch „glaubwürdig“ sind.
12. Schließlich unterstützt die Versammlung den Vorschlag, die Warschauer Konvention durch eine ausdrückliche humanitäre Freistellung im Einklang mit der Resolution 2664 (2022) des VN-Sicherheitsrates zu ergänzen. Angesichts des begrenzten Anwendungsbereichs des Protokollentwurfs ersucht sie das Ministerkomitee, den Ausschuss für Terrorismusbekämpfung (CDCT) zu bitten, diesen Vorschlag im Rahmen einer umfassenderen Überprüfung der Warschauer Konvention, einschließlich ihres Artikels 12 und anderer Bestimmungen, in seiner künftigen Arbeit zu berücksichtigen.
13. Die Versammlung empfiehlt daher dem Ministerkomitee, den Entwurf eines Protokolls zur Änderung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus wie folgt zu ändern:
- 13.1 In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe j des geänderten Übereinkommens wird das Wort „Drohung“ durch die Worte „eine glaubwürdige und ernsthafte Drohung“ ersetzt.

Empfehlung 2297 (2025)³**Der Schutz der Menschenrechte im und durch den Sport: Verpflichtungen und gemeinsame Verantwortlichkeiten**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2607 (2025) zum Thema „Der Schutz der Menschenrechte im und durch den Sport: Verpflichtungen und gemeinsame Verantwortlichkeiten“, in der verbindliche Menschenrechtsnormen auf allen Ebenen des Sports gefordert werden, insbesondere um Missbrauch, Diskriminierung und geschlechtsspezifische Ungleichheit anzugehen, und Regierungen und Sportgremien nachdrücklich aufgefordert werden, den Schutz, die Transparenz und die Rechenschaftslegung zu stärken, eine inklusive Teilhabe zu gewährleisten und die Menschenrechte in die Organisation von Sportgroßveranstaltungen zu integrieren.
2. In der Erwägung, dass ein koordinierter, interessengruppenübergreifender Ansatz für einen dauerhaften Wandel unverzichtbar ist, bekräftigt die Versammlung die einzigartige Rolle des Europarats bei der Förderung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit im und durch den Sport, insbesondere durch seine Übereinkommen auf dem Gebiet des Sports und das Erweiterte Teilabkommen über Sport (EPAS).
3. Die Versammlung begrüßt zwar Initiativen wie „Start to Talk“ und „All In Plus“ sowie die Arbeit der EPAS im Bereich des inklusiven Sports im Allgemeinen, ist jedoch nach wie vor besorgt über die anhaltenden Berichte über Missbrauch, Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen im Sport, von denen insbesondere Kinder, Frauen und marginalisierte Gruppen betroffen sind.
4. Um die Mitgliedstaaten des Europarats und die Sportorganisationen bei der Ausrichtung der Steuerung des Sports an den Menschenrechtsnormen zu unterstützen, empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee,
 - 4.1. das Mandat und die Ressourcen des EPAS zur Förderung der Menschenrechte im Sport zu stärken, unter anderem durch die Weiterentwicklung von Orientierungshilfe für eine verantwortungsvolle Steuerung, Schutzmaßnahmen und eine Antidiskriminierungspolitik,
 - 4.2. das EPAS mit der Ausarbeitung von Musterbestimmungen für nationale Rechtsvorschriften und Sportregelungen zu beauftragen, die darauf abzielen, Missbrauch zu verhindern, ein sicheres Sportumfeld zu gewährleisten und Opfer zu unterstützen,
 - 4.3. das EPAS aufzufordern, in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und der Zivilgesellschaft weiterhin technische Instrumente und Indikatoren zu entwickeln, um die Einhaltung der internationalen Normen für Menschenrechte und Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen des Sports zu überwachen,
 - 4.4. dem EPAS nahezulegen, mit internationalen Partnern, einschließlich der EU und den Organisationen der Vereinten Nationen, zusammenzuarbeiten, um einen internationalen Kodex für Sicherheit im Sport festzulegen und zu fördern,
 - 4.5. das EPAS zu beauftragen, die Mitgliedstaaten und Sportgremien bei der Durchführung von Bewertungen menschenrechtlicher Risiken im Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen zu unterstützen, bei der Aufnahme von Menschenrechtsauflagen in Prozesse zur Vergabe und Ausrichtung Beratung zu leisten und den interregionalen Dialog, insbesondere mit Schwellen- und Niedrigeinkommensländern, zu erleichtern.
5. Die Versammlung ist der Ansicht, dass das EPAS gut dafür aufgestellt ist, einen den gesamten Europarat einbeziehenden Ansatz für sicheren, inklusiven und auf Werten und Rechten beruhenden Sport zu koordinieren. Sie fordert das Ministerkomitee auf, sicherzustellen, dass das EPAS über die institutionellen Kapazitäten verfügt, um dieses dringende und wachsende Mandat zu erfüllen.

³ Versammlungsdebatte vom 25. Juni 2025 (23. Sitzung) (siehe Dok. 16196, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Kim Valentin). Von der Versammlung am 25. Juni 2025 angenommener Text (23. Sitzung).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Etschließung 2607 (2025)⁴**Der Schutz der Menschenrechte im und durch den Sport: Verpflichtungen und gemeinsame Verantwortlichkeiten**

1. Der Europarat und seine Parlamentarische Versammlung bekennen sich seit Langem zur Förderung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit im Sport, der ein leistungsfähiges Instrument zur Stärkung von Inklusion, Gleichheit, Integrität und Menschenwürde darstellt.
2. Die Versammlung erinnert insbesondere an die Entschließung 2420 (2022) und die Empfehlung 2221 (2022) zum Thema „Verantwortungsvolles Handeln im Fußball: Geschäfte und Werte“ sowie an die Entschließung 2465 (2022) zum Thema „Der Kampf um gleiche Wettbewerbsbedingungen – die Beendigung der Diskriminierung von Frauen im Sport“.
3. Sie bekräftigt die Grundsätze, die in der überarbeiteten Europäischen Sportcharta, dem Übereinkommen über die Manipulation von Sportwettbewerben (SEV Nr. 215, „Magglingen-Konvention“, 2014), dem Übereinkommen gegen Doping (SEV Nr. 135, 1989) und seinem Zusatzprotokoll (SEV Nr. 188, 2002) sowie dem Übereinkommen über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen (SEV Nr. 218, „Übereinkommen von Saint Denis“, 2017) verankert sind.
4. Die Menschenrechte müssen in allen Bereichen des Sports, vom Amateur- bis zum Profisport, gewahrt und geschützt werden, auch während der Vergabe, Organisation und Durchführung internationaler Sportgroßveranstaltungen sowie bei der Bestimmung ihrer langfristigen Wirkung („Legacy“). Die Versammlung
 - 4.1. begrüßt die Arbeit des Erweiterten Teilabkommens über Sport (EPAS), unter anderem im Bereich des Schutzes von Kindern und der Wahrung ihrer Rechte, insbesondere über das Projekt „Start to Talk“ („Sprich es aus“) des Europarates, und im Bereich der Geschlechtergleichstellung im Sport, in dessen Rahmen die EPAS weiterhin umfassende Lösungsansätze entwickelt, darunter die Umsetzung der Empfehlungen des gemeinsamen Projekts der EU und des Europarats „All In Plus: Förderung von mehr Geschlechtergleichstellung im Sport“;
 - 4.2. würdigt die Arbeit des Internationalen Fußballverbands (FIFA), des Internationalen Olympischen Komitees (IOC), der Union der Europäischen Fußballverbände (UEFA), von World Athletics und internationaler Sportverbände bei der Stärkung des Schutzes, der Bekämpfung von Missbrauch und Diskriminierung und der Verankerung von Menschenrechts- und Gleichstellungsaspekten in der Lenkung des Sports;
 - 4.3. ist indessen nach wie vor zutiefst besorgt über die anhaltenden Berichte über Missbrauch, Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Sportbeteiligung und Sportgroßveranstaltungen, darunter in Fällen, in denen Leitungsgremien im Sport und Gastgeberländer ihre Verantwortlichkeiten nicht wahrgenommen haben;
 - 4.4. ist höchst beunruhigt über den weit verbreiteten und systematischen Missbrauch, einschließlich des psychologischen, emotionalen, physischen und sexuellen Missbrauchs, von Kindern und schutzbedürftigen Erwachsenen im Sport, der häufig durch toxische Organisationskulturen, Straflosigkeit und das Fehlen traumasensibler Wiedergutmachungssysteme begünstigt wird;
 - 4.5. ist besorgt darüber, dass die derzeitigen Systeme zur Bewertung der Menschenrechtskonformität bei der Vergabe und Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen oft intransparent sind, unzureichend durchgesetzt werden und keine für die Opfer zugänglichen Rechtsmittel vorsehen;
 - 4.6. fordert entschlosseneres Handeln zur Verstärkung der Rechenschaftslegung, der Transparenz und der Angleichung der Steuerung des Sports an internationale Menschenrechtsnormen in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Behörden und Sportverbänden;

⁴ Versammlungsdebatte vom 25. Juni 2025 (23. Sitzung) (siehe Dok. 16196, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Kim Valentin). Von der Versammlung am 25. Juni 2025 angenommener Text (23. Sitzung). Siehe auch Empfehlung 2297 (2025).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- 4.7. begrüßt die von Play the Game und dem Projekt ClearingSport geleistete Arbeit, die darauf abzielt, neue Normen, Kooperationen und Mechanismen zur Bekämpfung von Kriminalität, Korruption und anderen Integritätsverletzungen im Sport einzuführen.
5. In Anbetracht dieser Erwägungen fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarats im Hinblick auf die Bekämpfung von Missbrauch im Sport nachdrücklich auf,
- 5.1. die Förderung und den Schutz der Menschenrechte als rechtliche und ethische Verpflichtung in ihren nationalen sportpolitischen Rahmen zu verankern;
 - 5.2. die ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Sportorganisationen zur Einführung und Umsetzung einer Menschenrechtspolitik zu verpflichten, die eine Politik der Nulltoleranz gegenüber Missbrauch und Diskriminierung beinhaltet;
 - 5.3. sicherzustellen, dass auf der Grundlage eines von den verschiedenen Interessengruppen im Sport vereinbarten Rahmens in Sportverbänden Kinderschutzstellen für die Arbeit mit Minderjährigen geschaffen werden;
 - 5.4. unabhängige nationale Stellen für Sicherheit im Sport mit dem Auftrag einzurichten, Opfer zu unterstützen, Missbrauchsfälle zu untersuchen sowie Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen zu koordinieren, oder bestehende Stellen dieser Art zu stärken;
 - 5.5. das EPAS bei der Verbesserung der Instrumente für eine verantwortungsvolle Steuerung und den Schutz von Kindern zu unterstützen, unter anderem durch die Annahme und Überwachung einschlägiger Normen;
 - 5.6. sich aktiv an internationalen Bemühungen mit dem Ziel zu beteiligen, einen internationalen Kodex für Sicherheit im Sport nach dem Vorbild des Welt-Anti-Doping-Codes und des IOC-Codes zur Verhinderung von Wettkampfmanipulation festzulegen und zu fördern sowie seine Einhaltung zu überwachen;
 - 5.7. die Rolle von kommerzieller Werbung und Influencern im Sport, insbesondere der Alkohol- und Glücksspielindustrie, und ihre potenziellen Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Gesundheit von Minderjährigen zu überwachen.
6. Darüber hinaus fordert die Versammlung alle internationalen und nationalen Sportverbände auf,
- 6.1. verbindliche Menschenrechts- und Schutzbestimmungen in ihre Satzungen, Verhaltenskodizes und Regelwerke aufzunehmen;
 - 6.2. traumasensible, opferzentrierte Meldemechanismen einzurichten, die für alle am Sport Beteiligten, auch anonym und in mehreren Sprachen, zugänglich sind;
 - 6.3. eine obligatorische Schulung zum Thema Schutz und Menschenrechte für Trainer, Schiedsrichter, Sportfunktionäre und andere Personen, die mit Kindern und schutzbedürftigen Menschen in Kontakt kommen, bereitzustellen;
 - 6.4. Missbrauchsopfer in Entscheidungsgremien, Beiräte und Prozesse der Politikgestaltung einzubinden;
 - 6.5. jährliche Berichte über die Einhaltung von Schutz- und Menschenrechtsbestimmungen, einschließlich Daten über Beschwerden und Disziplinarmaßnahmen, zu veröffentlichen;
 - 6.6. in Fällen von vermutetem oder gemeldeten Missbrauch die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit Behörden und Strafverfolgungsinstanzen zu gewährleisten.
7. In Anbetracht dieser Erwägungen unterstützt die Versammlung zudem nachdrücklich die Schaffung einer unabhängigen, disziplinenübergreifenden Einrichtung für sicheren Sport, die Sportlerinnen und Sportlern aller Länder Unterstützung und Wiedergutmachung gewährt.
8. Im Hinblick auf die Bekämpfung von Diskriminierung und die Förderung der Geschlechtergleichstellung im Sport
- 8.1. erklärt die Versammlung erneut, dass der Sport ein Raum sein muss, der von jeglicher Form der Diskriminierung, darunter Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion und einer Behinderung, frei ist;

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- 8.2. begrüßt die Versammlung die Bemühungen der FIFA, des IOC, der UEFA, von World Athletics und der internationalen Sportverbände, Zielvorgaben für die Gleichstellung der Geschlechter bei der Teilhabe und Steuerung festzulegen, stellt jedoch fest, dass auf allen Ebenen des Sports nach wie Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern bestehen.
9. Die Versammlung fordert daher die Mitgliedstaaten des Europarates auf,
- 9.1. die Forschung und Datenerhebung unter Verwendung standardisierter Indikatoren für Geschlechtergleichstellung und Vielfalt im Sport, die sich an den für das gemeinsame Projekt der EU und des Europarats „All In Plus“ verwendeten Indikatoren orientieren, zu unterstützen, um die Vergleichbarkeit der Daten zu ermöglichen;
 - 9.2. nationale Programme und Partnerschaften mit nichtstaatlichen Organisationen und Sportverbänden zu finanzieren, die darauf abzielen, die Teilhabe und Sichtbarkeit von Frauen und Mädchen im Sport zu erhöhen;
 - 9.3. +diskriminierende Praktiken im Sport zu ahnden und den Zugang von Opfern von geschlechtsspezifischer Gewalt oder Belästigung zur Justiz zu gewährleisten;
 - 9.4. intersektionelle Ansätze für die Inklusion zu fördern und dabei sicherzustellen, dass auf die besonderen Bedürfnisse marginalisierter Gruppen eingegangen wird;
 - 9.5. in Zusammenarbeit mit den Medien geschlechtsspezifische Rollenklischees zu bekämpfen und eine ausgewogene Berichterstattung über den Frauensport zu gewährleisten, und zwar wiederum auf der Grundlage der Arbeit des gemeinsamen Projekts „All In Plus“, so auch bei dessen Informationsveranstaltungen, dank deren ein Netzwerk von Medienfachleuten aus dem Bereich des Sports aufgebaut werden konnte.
10. Die Versammlung fordert darüber hinaus die Sportverbände nachdrücklich auf,
- 10.1. mit dem EPAS nach Möglichkeit bei der Umsetzung der aus dem abgeschlossenen gemeinsamen Projekt der EU und des Europarats „All In Plus“ hervorgegangenen Empfehlungen zusammenzuarbeiten und zu Online-Repositorien über eine inklusive Sportpolitik samt bewährten Verfahren beizutragen;
 - 10.2. Aktionspläne zur Geschlechtergleichstellung mit messbaren Zielvorgaben, unter anderem in Bezug auf Entgeltgleichheit und die Vertretung in Leitungsgremien, zu beschließen und umzusetzen;
 - 10.3. an Frauen, darunter Trainerinnen, Schiedsrichterinnen und leitende Angestellte, gerichtete Programme für Mentoring und die Entwicklung von Führungsqualitäten zu unterstützen;
 - 10.4. sich an Kampagnen zur Bekämpfung toxischer Männlichkeit und zur Förderung positiver Rollenvorbilder für junge Sportlerinnen und Sportler zu beteiligen.
11. Im Hinblick auf die Festlegung von Menschenrechtsauflagen für Sportgroßveranstaltungen
- 11.1. bekundet die Versammlung ihre Besorgnis darüber, dass internationale Sportgroßveranstaltungen nach wie vor an Gastgeberländer mit einer mangelhaften Menschenrechtsbilanz und ohne angemessene Kontrollmechanismen vergeben werden;
 - 11.2. unterstützt die Versammlung nachdrücklich die Aufnahme verbindlicher Menschenrechtsauflagen in die Prozesse zur Vergabe und Ausrichtung aller Sportgroßveranstaltungen, die auch Mechanismen zur Überwachung während der Durchführungs- und Legacy-Phase vorsehen;
 - 11.3. begrüßt die Versammlung das Beispiel der Menschenrechtserklärung, die für die Fußball-Europameisterschaft 2024 (UEFA EURO 2024) und die Fußball-Europameisterschaft der Frauen 2025 (UEFA Women's Euro 2025) unterzeichnet wurde, und legt allen Sportverbänden nahe, dieses Beispiel zu übernehmen und auf sämtliche künftigen Veranstaltungen auszuweiten.
12. Die Versammlung fordert darüber hinaus die internationalen Sportverbände und Organisatoren von Sportveranstaltungen auf,
- 12.1. umfassende, kontextbezogene Bewertungen der menschenrechtlichen Risiken als Voraussetzung für die Annahme von Bewerbungen um eine Ausrichtung zu verlangen;
 - 12.2. die Achtung der internationalen Arbeitnehmerrechte, der Freiheit der Meinungsäußerung, der Geschlechtergleichstellung und der Kinderschutznormen in die Zulassungsvoraussetzungen aufzunehmen;

- 12.3. für alle angenommenen Bewerbungen durchsetzbare Menschenrechtsaktionspläne mit Fristen und Fortschrittskriterien zu erarbeiten;
- 12.4. unabhängige Überwachungsgremien einzurichten, die befugt sind, Untersuchungen durchzuführen, die Regelkonformität zu bewerten und Sanktionen zu verhängen, darunter die Verlegung von Veranstaltungen an andere Standorte im Falle schwerwiegender Rechtsverletzungen;
- 12.5. aktiv mit den Behörden zusammenzuarbeiten, um Missbrauchsopfern im Zusammenhang mit der Organisation von Sportveranstaltungen einen effektiven Zugang zu Rechtsmitteln, einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Mechanismen, zu ermöglichen;
- 12.6. während des gesamten Prozesses der Vergabe, Evaluierung und Ausrichtung vorrangig auf Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung hinzuwirken, indem die Sichtbarkeit von Spitzensportlerinnen und -sportlern genutzt wird, um schädliche Normen und Praktiken zu hinterfragen und inklusive Werte zu fördern;
- 12.7. einen strukturierten Dialog mit dem Europarat, der EU und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen zu führen, um menschenrechtsbezogene Richtlinien in zentralen Bereichen wie der Freiheit der Meinungsausübung, der Geschlechtergleichstellung und Kinderschutznormen für die Organisation von Sportgroßveranstaltungen auszuarbeiten.
13. Darüber hinaus empfiehlt die Versammlung dem EPAS,
- 13.1. weitere Orientierungshilfe für die Bewertung der Menschenrechtskonformität bei der Vergabe von Sportveranstaltungen zu erarbeiten und den Bewerberländern technische Unterstützung zu gewähren;
- 13.2. den interregionalen Dialog und die Zusammenarbeit bei der Bewertung menschenrechtsbezogener Risiken im Sport, insbesondere mit Schwellen- und Niedrigeinkommensländern, zu erleichtern.
14. Es ist Zeit für einen Paradigmenwechsel in der Lenkung des Sports, für einen Wandel, der die Würde, die Menschenrechte und das Wohlergehen aller Sportlerinnen und Sportler und der am Sport beteiligten Interessengruppen in den Mittelpunkt stellt. Die Lenkung des Sports muss an demokratischen Werten, Menschenrechten, dem Gebot der Transparenz und dem öffentlichen Interesse ausgerichtet sein, insbesondere wenn sie international in unterschiedlichen rechtlichen und kulturellen Kontexten praktiziert wird.
15. Die Versammlung unterstreicht, dass die Verwirklichung der Menschenrechte im und durch den Sport nur durch einen koordinierten, inklusiven und interessengruppenübergreifenden Ansatz gewährleistet werden kann.
16. Schließlich beschließt die Versammlung, diese Entwicklungen weiterhin zu beobachten, unter anderem im Rahmen der Parlamentarischen Allianz für eine verantwortungsvolle Steuerung und Integrität im Sport, und mit Sportgremien, Regierungen und der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass das Versprechen, die Menschenrechte im Sport zu achten, für alle Wirklichkeit wird.

Empfehlung 2298 (2025)⁵

Die Rettung des Lebens von Migrantinnen und Migranten auf See und der Schutz ihrer Menschenrechte

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2612 (2025) „Die Rettung des Lebens von Migrantinnen und Migranten auf See und der Schutz ihrer Menschenrechte“ und weist auf die Herausforderungen infolge der anhaltenden humanitären Krise in europäischen Gewässern hin, die dadurch verursacht wird, dass einige Mitgliedstaaten das internationale Seeschifffahrtsrecht und das humanitäre Völkerrecht missachten. Die Parlamentarische Versammlung erinnert an die Grundsätze, an die die Mitgliedstaaten des Europarats gebunden sind, und an ihre kollektiven rechtlichen Verpflichtungen in diesem Bereich und betont, dass die Organisation ihre Maßnahmen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet verstärken muss.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

⁵ Versammlungsdebatte am 26. Juni 2025 (25. Sitzung) (siehe Dok. 16195, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Paulo Pisco). Von der Versammlung am 26. Juni 2025 angenommener Text (25. Sitzung).

2. Die Versammlung ersucht das Ministerkomitee, die Entwicklung und Umsetzung des künftigen Aktionsplans zu Migration und Flüchtlingen (2026-2029), der derzeit unter der Koordinierung der Abteilung für Migration und Flüchtlinge ausgearbeitet wird, mit allen Mitteln zu unterstützen, was die Bereitstellung von Orientierungshilfe und Unterstützung für die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung und Förderung der Menschenrechte im Rahmen von Grenzkontrolleinsätzen sowie die Verstärkung wirksamer administrativer und gerichtlicher Untersuchungen von Verletzungen von Artikel 2 und 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) umfassen kann.
3. Angesichts der Herausforderungen, denen sich Tunesien im Zusammenhang mit der Lage von Migrantinnen und Migranten zu Lande und auf See gegenüberstellt, und der dabei möglicherweise gefährdeten Grundrechte ersucht die Versammlung das Ministerkomitee, diesen überaus wichtigen Bereich im Rahmen seiner Zusammenarbeit mit Tunesien zu berücksichtigen und zur Sprache zu bringen.

Entschließung 2612 (2025)⁶

Die Rettung des Lebens von Migrantinnen und Migranten auf See und der Schutz ihrer Menschenrechte

1. Jeden Tag fliehen Menschen aus ihren Heimatländern, um Krieg, Gewalt, politischer Unterdrückung oder dem Klimawandel zu entgehen und um Sicherheit und ein besseres Leben zu finden. Einige von ihnen versuchen, nach Europa zu gelangen, häufig auf dem Seeweg, und riskieren ihr Leben auf gefährlichen Reisen, wie es von der Internationalen Organisation für Migration seit 2014 dokumentiert, jedoch seit deutlich langerer Zeit beobachtet wird.
2. Die Parlamentarische Versammlung ist entsetzt über die zahlreichen und wiederkehrenden Tragödien von Migrantinnen und Migranten, die in europäischen Gewässern ums Leben kommen.
3. Die Versammlung erinnert an die Europäische Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5, im Folgenden die „Konvention“) und ihren Artikel 2 zum Schutz des Rechts auf Leben. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf das 2022 ergangene Grundsatzurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden der „Gerichtshof“) in der Sache Safi und andere gegen Griechenland, in dem die Verpflichtung der Staaten betont wurde, wirksame Untersuchungen zu Verletzungen von Artikel 2 durchzuführen und geeignete Schritte zum Schutz des Lebens der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Menschen im Zusammenhang mit allen öffentlichen oder nicht öffentlichen Aktivitäten, bei denen das Recht auf Leben möglicherweise gefährdet ist, zu unternehmen. Diese Verpflichtungen nach Artikel 2 beziehen sich im vorliegenden Fall auf einen Einsatz zur Rettung von Migrantinnen und Migranten, die beim Versuch, Grenzen auf See zu überqueren, zu ertrinken drohten. Die Versammlung erinnert außerdem daran, dass die Staaten gerettete Migrantinnen und Migranten nach Artikel 3 der Konvention wirksam vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung schützen und alle Verletzungen dieser grundlegenden Bestimmung effektiv untersuchen sollen. Die Versammlung erinnert ferner daran, wie wichtig es ist, den Grundsatz der Nichtzurückweisung zu achten, wie er vom Gerichtshof im Zusammenhang mit Such- und Rettungseinsätzen auf See in seinem 2012 ergangenen Urteil in der Sache Hirsi Jamaa und andere gegen Italien angewandt wurde.
4. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die den Schutz von Flüchtlingen, das Seeschifffahrtsrecht und das humanitäre Völkerrecht betreffenden Übereinkünfte in vollem Umfang einzuhalten, insbesondere das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, nach dessen Artikel 98 die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Schiffskapitäne jeder Person, die sich in Seenot befindet, unverzüglich Hilfe leisten. Darüber hinaus unterstreicht sie die Bedeutung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (1974) und des Internationalen Übereinkommens der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation über den Such- und Rettungsdienst auf See (1979), des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197, 2005), des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität („Palermo-Protokoll“, 2000) und des Abkommens der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951).

⁶ Versammlungsdebatte am 26. Juni 2025 (25. Sitzung) (siehe Dok. 16195, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Paulo Pisco). Von der Versammlung am 26. Juni 2025 angenommener Text (25. Sitzung). Siehe auch Empfehlung 2298 (2025).

5. Die Versammlung legt den Mitgliedstaaten außerdem nahe, auf den Sachverständigen des Europarats im Bereich Migration zurückzugreifen, insbesondere auf die neu eingerichtete Abteilung für Migration und Flüchtlinge, die thematische Arbeit des Kommissars des Europarats für Menschenrechte und das Programm des Europarats zur Menschenrechtsbildung für Angehörige der Rechtsberufe (HELP).
6. Die Versammlung möchte die Tapferkeit aller derer würdigen, die das Leben von Migrantinnen und Migranten in europäischen Gewässern retten, darunter die nationalen Küstenwachen und Marinen der Mitgliedstaaten, nichtstaatliche Organisationen und Freiwillige. All diese Menschen riskieren ihr Leben für die Rettung anderer.
7. In dieser Hinsicht unterstreicht die Versammlung die wichtige Rolle der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation bei der Förderung einer gemeinsamen und wirksamen Anwendung des Rechtsrahmens für die Seenotrettung, wie dies in der Entschließung 1999 (2014) „Das ‚Left to die‘-Boot: Maßnahmen und Reaktionen“ hervorgehoben wird.
8. In Anlehnung an die Entschließung 2305 (2019) „Die Rettung von Menschenleben im Mittelmeer: die Notwendigkeit einer sofortigen Reaktion“ betont die Versammlung die Pflicht der Staaten, Fälle von Ertrinken in europäischen Gewässern zu verhindern. In diesem Zusammenhang fordert die Versammlung alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Verantwortung für die Sicherheit und den Schutz des Lebens in europäischen Gewässern gemeinsam zu tragen und zu diesem Zweck sich zu verpflichten, Mitgliedstaaten, die Küstenanrainer sind, bei Such- und Rettungseinsätzen zu unterstützen, beispielsweise durch die Stärkung der Ressourcen ihrer Küstenwachen.
9. Die Versammlung erinnert daran, dass die griechische Ägäis, die spanischen Kanaren und die sizilianischen Inseln in Italien, insbesondere Lampedusa, wichtige Einreisepunkte für Migrantinnen und Migranten sind, die versuchen, nach Europa zu gelangen, und dass die von Westafrika/über den Atlantik und über das zentrale Mittelmeer führenden Migrationsrouten zu den gefährlichsten der Welt gehören. Die Versammlung fordert daher die Mitgliedstaaten auf, die finanziellen und materiellen Kapazitäten der Küstenwachen dieser Regionen – nämlich der Griechischen Küstenwache, der Sociedad de Salvamento y Seguridad Marítima en Canarias und der Guardia Costiera Capitaneria Di Porto Lampedusa – weiter zu stärken, damit sie ihre Aufgaben zur Rettung von Migrantinnen und Migranten in Not und zur Verhinderung von Todesfällen auf See erfüllen können.
10. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten zur Wiederaufnahme breit angelegter europäischer Such- und Rettungseinsätze auf. Dies sollte die Schaffung eines europäischen Seenotrettungsdiensts mit dem alleinigen Mandat beinhalten, Menschenleben auf See unter voller Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen zu retten.
11. Zu diesem Zweck fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarats und die Europäische Union auf,
 - 11.1. angemessene und ausdrücklich für die Rettung von Menschenleben bestimmte Mittel für Such- und Rettungseinsätze bereitzustellen;
 - 11.2. Plattformen für die Koordinierung von Such- und Rettungseinsätzen einzurichten, wobei eine wirksame Komplementarität zwischen den jeweiligen öffentlichen und privaten Akteuren zu gewährleisten ist und klare Zuständigkeiten für die einzelnen Mitgliedstaaten festzulegen sind;
 - 11.3. die Erkennung von Notsituationen zu stärken und ein wirksames Eingreifen der nächstgelegenen und am besten geeigneten Schiffe zu gewährleisten;
 - 11.4. in Zusammenarbeit mit dem Europarat systematische Maßnahmen zur Sensibilisierung und Schulung des Grenzschutzes und anderer an Such- und Rettungseinsätzen für Migrantinnen und Migranten beteiligter Sicherheitskräfte auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erarbeiten und aufrechtzuerhalten sowie die Fähigkeit der Rechtsdurchsetzungsbehörden zu steigern, Verletzungen von Artikel 2 und 3 der Konvention, auch im Zusammenhang mit Such- und Rettungseinsätzen für Migrantinnen und Migranten, effektiv zu untersuchen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

12. In Bezug auf internationale und nationale Rechtsvorschriften fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarats auf,
 - 12.1. sofern sie dies noch nicht getan haben, das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und andere einschlägige internationale Verträge zu unterzeichnen und zu ratifizieren und deren Bestimmungen und Verpflichtungen einzuhalten;
 - 12.2. klare, verbindliche und durchsetzbare gemeinsame Regeln zur Stärkung von Such- und Rettungskapazitäten zu beschließen, die in vollem Einklang mit dem internationalen Seeschifffahrtsrecht und den Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht stehen, wie dies in der Entschließung 1999 (2014) betont wurde;
 - 12.3. die europäischen Gewässer als maritime humanitäre Räume anzuerkennen, um einen besseren Schutz unabhängiger ziviler Such- und Rettungsmissionen zu ermöglichen, und sich an der Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen allen in diesem Bereich tätigen Akteuren im Einklang mit der Entschließung 2356 (2020) „Die Rechte und Pflichten von nichtstaatlichen Organisationen, die Flüchtlinge und Migranten in Europa unterstützen“ zu beteiligen;
 - 12.4. sichere Seewege für Migrantinnen und Migranten in Not zu organisieren;
 - 12.5. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Verbot von Push-Backs, kollektiven Ausweisungen und anderen rechtswidrigen Handlungen gegenüber Migrantinnen und Migranten auf See wirksam durchzusetzen;
 - 12.6. alle Fälle von Verletzungen der Menschenrechte auf See und des internationalen Seeschifffahrtsrechts rasch, unabhängig und gründlich zu untersuchen und zu diesem Zweck einen Jahresbericht mit folgenden Schwerpunkten zu erstellen:
 - 12.6.1. mutmaßliche Push-Backs;
 - 12.6.2. mutmaßliche verspätete oder ausbleibende Reaktionen auf Notrufe der zuständigen Behörden sowie Fälle von Gefährdung;
 - 12.6.3. Fälle von unterlassener oder verspäteter Rettung oder andere Probleme bei Seeinsätzen, einschließlich Behauptungen, wonach Gerettete an unsicheren Orten ausgeschiffzt wurden.
13. Zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von geretteten Migrantinnen und Migranten fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten auf,
 - 13.1. sicherzustellen, dass Überlebende gemäß dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und anderen einschlägigen Übereinkünften über Such- und Rettungseinsätze sicher an dem Ort ausgeschifft werden, der am schnellsten erreicht werden kann, an dem ihre Sicherheit nicht länger gefährdet ist und an dem ihre Grundbedürfnisse erfüllt werden;
 - 13.2. sicherzustellen, dass Migrantinnen und Migranten bei der Ausschiffung Unterstützung erhalten, was die Bewertung ihrer Schutzbedürftigkeit und ihrer gesundheitlichen und psychischen Verfassung sowie die Bereitstellung von rechtlichen Informationen einschließt;
 - 13.3. klare, verbindliche und durchsetzbare gemeinsame Standards für eine menschenwürdige Aufnahme und Unterstützung von Überlebenden zu beschließen, wobei schutzbedürftigen Personen, insbesondere Frauen und unbegleiteten Kindern, besondere Aufmerksamkeit gilt.
14. Die Versammlung legt der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) nahe, eine Vereinbarung mit den Mitgliedstaaten anzustreben, wonach Meldungen über Migrantenboote auch an qualifizierte zivilgesellschaftliche Organisationen gesandt werden, die als ergänzende Akteure fungieren. Sie begrüßt die Schaffung der Institution des Grundrechtsbeauftragten innerhalb der Frontex-Strukturen mit dem Ziel, die Einhaltung der Menschenrechte bei den Aktivitäten der Agentur und darüber hinaus zu gewährleisten, und ermutigt zur Weiterentwicklung dieser Institution.
15. Da die Bekämpfung der Migrantenschleusung nicht zu einer Kriminalisierung geschleuster Personen und humanitärer Organisationen führen darf, wie dies in einigen Mitgliedstaaten der Fall ist, ersucht die Versammlung die Mitgliedstaaten, die Empfehlungen in der Entschließung 2356 (2020) „Die Rechte und Pflichten von nichtstaatlichen Organisationen, die Flüchtlinge und Migranten in Europa unterstützen“ und in der Entschließung 2568 (2024) „Ein gemeinsamer europäischer Ansatz zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität“ eingehend in Betracht zu ziehen, unter anderem durch eine genaue Definition des Straftatbestands der

Migrantenschleusung und des Umfangs der Kriminalisierung in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit dem Palermo-Protokoll. Die Versammlung ersucht die Mitgliedstaaten, besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen, etwa Opfern von Folter und Menschenhandel, Migrantinnen und unbegleiteten minderjährigen Migrantinnen und Migranten, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

16. Um weitere Tragödien zu vermeiden, fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die verzögerte Ausschiffung oder die Umleitung von Schiffen in weit entfernte Häfen und die Beschlagnahme von Rettungsschiffen, -flugzeugen und -drohnen einzustellen und zivilgesellschaftlichen humanitären Organisationen Aktivitäten zur Unterstützung öffentlicher Akteure zu gestatten, ohne dass rechtliche und administrative Hürden errichtet werden.
17. Außerdem fordert die Versammlung nachdrücklich dazu auf, derartigen Tragödien ein Ende zu setzen, indem sichere legale Wege für Migrantinnen und Migranten, die internationale Schutz benötigen, geschaffen werden. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten die europäischen Gewässer als maritime humanitäre Räume schützen und anerkennen und sie als Zufluchtsorte im Namen der Menschlichkeit ausweisen.
18. Unter Begrüßung des Beschlusses der Europäischen Union aus dem Jahr 2021, einen Fonds für integrierte Grenzverwaltung und einen erneuerten Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds einzurichten, ermutigt die Versammlung zu einer stärkeren Zusammenarbeit mit dem Europarat in diesen Bereichen, insbesondere bei der Umsetzung des Migrations- und Asylpakets der Europäischen Union durch die Mitgliedstaaten.
19. Vor dem Hintergrund umfangreicher Berichte über unannehbare Verletzungen der Menschenrechte und des internationalen Seeschifffahrtsrechts durch die libysche Küstenwache und die libysche Generalverwaltung für Küstensicherheit fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten auf, ihre Zusammenarbeit mit diesen Behörden, darunter ihre Finanzierung, Ausbildung und Versorgung mit Ausrüstung, zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Menschenrechte uneingeschränkt einhalten.
20. In Anbetracht der Herausforderungen, denen sich Tunesien hinsichtlich der Achtung der Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten in seinem Hoheitsgebiet und auf See gegenüber sieht, fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Land, insbesondere mit seiner Küstenwache, im Lichte dieser zentralen Fragen neu zu bewerten, auch in Bezug auf die tunisische Küstenwache in Form von Finanzierung, Ausbildung und Versorgung mit Ausrüstung gewährte Unterstützung.
21. Angesichts der weit verbreiteten Besorgnis über den Schutz von Migrantinnen und Migranten und Flüchtlingen in Tunesien, wie sie unter anderem in der gemeinsamen Mitteilung verschiedener menschenrechtlicher Sonderverfahren der Vereinten Nationen an die tunisische Regierung bekundet wird, fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten auf, an Rettungseinsätzen beteiligte Schiffe nicht zur Ausschiffung von Flüchtlingen sowie Migrantinnen und Migranten in tunesischem Hoheitsgebiet anzuweisen.

Erfassung 2605 (2025)⁷

Rechtliche und menschenrechtliche Aspekte des Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine

1. Die Parlamentarische Versammlung bekraftigt ihre uneingeschränkte Unterstützung für die Ukraine und ihr Volk sowie ihr Bekenntnis zur Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, einschließlich der Krim und aller anderen ukrainischen Gebiete, die seit 2014 und danach vorübergehend von der Russischen Föderation besetzt sind. Sie bekraftigt erneut, dass sie den völkerrechtswidrigen, grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine sowie die zahlreichen Gräueltaten, Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch Russland aufs Schärfste verurteilt, darunter die anhaltenden wahllosen Angriffe auf Zivilpersonen, Wohngebiete und zivile Infrastrukturen, das Verschwindenlassen und Verschleppen von Personen, die rechtswidrigen Inhaftierungen und die Anwendung von Folter, die außergerichtlichen Hinrichtungen von Kriegsgefangenen, die Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt, die Verschleppung und gewaltsame Umsiedlung ukrainischer Kinder sowie die Zerstörung des kulturellen und religiösen Erbes der Ukraine.

⁷ Versammlungsdebatte am 24. Juni 2025 (21. und 22. Sitzung) (siehe Dok. 16193, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Eerik-Niiles Kross). Von der Versammlung am 24. Juni 2025 (22. Sitzung) verabschiedeter Text.

2. Die Versammlung stellt fest, dass die Vereinigten Staaten von Amerika unter der Regierung von Präsident Donald Trump einen deutlichen Kurswechsel in ihrer Außenpolitik vollzogen haben, insbesondere in ihren Beziehungen zur Ukraine und zur Russischen Föderation, was auch ihren Standpunkt in Bezug auf die rechtliche und politische Beurteilung des russischen Angriffskrieges einschließt. Die Vereinigten Staaten haben gemeinsam mit der Russischen Föderation und deren Verbündeten gegen eine Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 24. Februar 2025 gestimmt, in der die Aggression verurteilt und ein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden sowie die Notwendigkeit der Rechenschaftspflicht gefordert wurden. Die Versammlung bedauert diese Haltung zutiefst. Sie ist außerdem besorgt über die zunehmende Distanzierung der neuen US-Regierung von den Bemühungen um die Gewährleistung der Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Ukraine, wie ihr Austritt aus der Kerngruppe zur Einrichtung eines Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine und aus dem Internationalen Zentrum für die Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine mit Sitz in Den Haag deutlich macht. Sie nimmt ferner mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Kürzung der US-Auslandshilfe durch die neue Regierung zur Aussetzung mehrerer äußerst wichtiger Projekte im Bereich der Justiz und Rechenschaftspflicht im Zusammenhang mit der Ukraine geführt hat, darunter auch Projekte zur Zusammenarbeit mit den ukrainischen Strafverfolgungsbehörden. Die Versammlung ist darüber hinaus äußerst besorgt über die seitens der Vereinigten Staaten gegen den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) verhängten Sanktionen, da diese in erheblichem Maße die strafrechtliche Verfolgung von internationalen Verbrechen erschweren, darunter auch von Verbrechen, die infolge der Aggression Russlands in der Ukraine begangen werden.
3. Dieser Kurswechsel erfolgte im Rahmen der bilateralen Gespräche, die die Vereinigten Staaten sowohl mit der Russischen Föderation als auch mit der Ukraine geführt haben, um einen dauerhaften Waffenstillstand in der Ukraine und die Aufnahme von Friedensverhandlungen zu erreichen. Die Versammlung begrüßt zwar das Engagement der Vereinigten Staaten bei diesen Bemühungen zum Austausch von Kriegsgefangenen, zur Freilassung gefangen gehaltener Zivilpersonen und zur Rückkehr gewaltsam verschleppter ukrainischer Kinder, stellt jedoch fest, dass der von den Vereinigten Staaten unterstützte Vorschlag der Ukraine für eine verlängerbare und bedingungslose 30-tägige Waffenruhe von der Russischen Föderation nicht angenommen wurde, die weiterhin fast täglich Raketen-, Lenkwaffen- und Drohnenangriffe auf ukrainische Wohngebiete und zivile Infrastrukturen durchführt. Allein im März wurden mindestens 164 ukrainische Zivilpersonen durch russische Angriffe getötet und 910 verletzt – ein Anstieg von 50 Prozent gegenüber den Zahlen vom Februar. Zwischen Januar und Mai wurden insgesamt 664 ukrainische Zivilistinnen und Zivilisten getötet und 3.425 verletzt.
4. Die Versammlung nimmt mit größter Besorgnis zur Kenntnis, dass bestimmte Vertreter der USA vorgeschlagen haben, die rechtswidrige Aneignung ukrainischer Gebiete durch die Russische Föderation im Rahmen ihres Angriffskrieges zu akzeptieren und im Rahmen eines künftigen Friedensabkommens de jure anzuerkennen. Vor diesem Hintergrund und angesichts der sich rasch verändernden Lage erklärt die Versammlung, dass bestimmte grundlegende Prinzipien des Völkerrechts in laufenden oder künftigen Verhandlungen nicht außer Acht gelassen oder untergraben werden dürfen und können. Sie verweist auf alle ihre früheren Entschlüsse zu den rechtlichen und politischen Konsequenzen der groß angelegten Aggression Russlands gegen die Ukraine und erinnert daran, dass alle Staaten zur Achtung des Völkerrechts verpflichtet sind. Die Unverletzlichkeit der Grenzen und die Nichtanerkennung von Gebietserwerb durch Gewaltanwendung sind Kernprinzipien des Völkerrechts und Grundpfeiler der regelbasierten internationalen Ordnung. Diese Grundsätze sind in der Charta der Vereinten Nationen, der Schlussakte von Helsinki von 1975, der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen (Resolution 2625 der Generalversammlung der Vereinten Nationen von 1970) und zahlreichen anderen internationalen Übereinkünften verankert. Die Festigung des Friedens muss und kann nur auf der Grundlage der Gerechtigkeit und internationalen Zusammenarbeit erfolgen, wie es in der Präambel der Satzung des Europarates (SEV Nr. 1) heißt. Die Versammlung betrifft daher nachdrücklich die folgenden unstrittigen rechtlichen und menschenrechtlichen Erwägungen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg und fordert alle Mitglieds- und Beobachterstaaten sowie die maßgeblichen europäischen Institutionen und internationalen Partner auf, dafür zu sorgen, dass diese bei allen Friedensgesprächen oder Verhandlungen geachtet werden:
- 4.1. Der Krieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine stellt eine Angriffshandlung dar, die gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen verstößt;

- 4.2. Belarus hat der Russischen Föderation gestattet, sein Hoheitsgebiet für eine Angriffshandlung gegen die Ukraine zu nutzen, was selbst eine Angriffshandlung darstellt;
- 4.3. Nordkorea hat Truppen entsandt, um an der Seite russischer Streitkräfte gegen die Ukraine zu kämpfen, und beteiligt sich damit an der Angriffshandlung gegen die Ukraine;
- 4.4. die Ukraine übt ihr naturgegebenes Recht auf Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen aus;
- 4.5. die politische und militärische Führung der Russischen Föderation sowie von Belarus und Nordkorea haben ein Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine begangen und begehen dieses weiterhin, was eine individuelle strafrechtliche Verantwortung der betroffenen Entscheidungsträger unabhängig von ihrem Amt, d. h. auch der Staats- und Regierungschefs, nach sich zieht;
- 4.6. die völkerrechtswidrige Annexion der Krim und anderer ukrainischer Gebiete, die infolge der Aggression seit 2014 von der Russischen Föderation vorübergehend besetzt sind, stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen zwingende Rechtsnormen (jus cogens) dar und kann als solche nicht anerkannt werden. Tatsächlich würde eine solche Anerkennung an sich und jeder auf die Ukraine ausgeübte Druck, diese Annexionen anzuerkennen, einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellen und zu einer weiteren Verschlechterung beim Schutz von Menschenrechten und Grundfreiheiten führen, vor allem aufgrund der Tatsache, dass - wie in der Stellungnahme 300 (2022) der Versammlung erwähnt - die Opfer der Völkerrechtsverletzungen Russlands nach wie vor keinen Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen im nationalen Gesetzesrahmen der Russischen Föderation haben;
- 4.7. die wiederholten und anhaltenden Angriffe und Gräueltaten der russischen Streitkräfte, ihrer Verbündeten und Stellvertreter gegen die Ukraine und ihre Bevölkerung stellen Kriegsverbrechen dar, darunter schwere Verstöße gegen die Genfer Konventionen und das humanitäre Völkerrecht, sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wenn sie im Rahmen eines ausgedehnten und systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung begangen werden, für die die einzelnen Täter zur Rechenschaft gezogen werden müssen;
- 4.8. die Russische Föderation begeht einige jener Handlungen, die gemäß der Konvention von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes ein Element des Völkermordes darstellen, und ihre Rhetorik, mit der sie den Angriffskrieg rechtfertigt, offenbart eine genozidiale Absicht, die ukrainische Nation als solche zu vernichten;
- 4.9. keines dieser Verbrechen kann nach dem Völkerrecht irgendeiner Form von Amnestie oder einer Verjährung unterliegen;
- 4.10. der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) ist uneingeschränkt zuständig für die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord, die von russischen Streitkräften, ihren Verbündeten und Stellvertretern auf ukrainischem Hoheitsgebiet begangen wurden, und die Vertragsstaaten des IStGH-Statuts sind uneingeschränkt verpflichtet, mit dem IStGH im Rahmen dieser Verfahren zusammenzuarbeiten, wozu auch die Vollstreckung von Haftbefehlen gegen russische oder andere Verdächtige zählt;
- 4.11. die Russische Föderation hat seit der Besetzung und Annexion der Krim im Jahr 2014 und im Rahmen der groß angelegten Aggression zahlreiche schwere Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (ETS Nr. 5) in der Ukraine begangen. Unter Hinweis auf die Entscheidung des Ministerkomitees des Europarates (CM/Del/Dec(2025)1521/H46-29) betont die Versammlung, dass die Russische Föderation zwar seit dem 16. September 2022 keine Hohe Vertragspartei der Europäischen Menschenrechtskonvention mehr ist, aber dennoch an die mit der Konvention verbundenen Pflichten gebunden ist, darunter auch die Pflicht, die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umzusetzen, insbesondere das Urteil im Fall Ukraine gegen Russland (betr. Krim). Die Versammlung fordert die russischen Behörden nachdrücklich auf, alle vom Ministerkomitee näher bezeichneten Maßnahmen, die sich auf die administrative Praxis der Folter, des Verschwindenlassens, der widerrechtlichen Überstellung von Zivilisten, der umfassenden Enteignungen und zahlreiche weitere, aus der Besetzung der Krim durch die Russische Föderation resultierende Verstöße beziehen, unverzüglich umzusetzen;
- 4.12. die Russische Föderation hat zahlreiche weitere Abkommen im Rahmen der internationalen Menschenrechtsnormen verletzt, darunter den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes;
- 4.13. die Russische Föderation wurde darüber hinaus vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen Akten der Folter und unmenschlicher Behandlung verurteilt, die gegen ihre eigenen Bürgerinnen und Bürger verübt wurden, die den Angriffskrieg der Russischen Föderation in der Ukraine in Frage stellen;
 - 4.14. die Russische Föderation muss die rechtlichen Folgen aller ihrer in der Ukraine begangenen oder gegen die Ukraine gerichteten völkerrechtswidrigen Handlungen tragen, so auch durch Wiedergutmachung aller Schäden, die der Ukraine und ihrer Bevölkerung durch diese Handlungen entstanden sind, wie in der Resolution A/RES/ES-11/5 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. November 2022 festgestellt wird und wie es den Grundsätzen der Staatenverantwortlichkeit entspricht;
 - 4.15. die Neuverwendung eingefrorener Vermögenswerte des russischen Staates in den Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten des Europarates würde eine rechtmäßige Gegenmaßnahme gegen die Russische Föderation darstellen, da sie darauf abzielen würde, den Aggressor zur Einstellung seines rechtswidrigen Verhaltens und zur Erfüllung seiner Verpflichtung zur Leistung von Wiedergutmachung zu bewegen;
 - 4.16. gemäß den internationalen demokratischen Standards können, solange das Kriegsrecht gilt, keine Wahlen abgehalten werden, weshalb Präsident Selenskyj so lange der rechtmäßige Präsident der Ukraine ist, bis rechtmäßige Wahlen durchgeführt werden können.
5. Die Versammlung stellt fest, dass international anerkannte Grenzen ein wesentlicher Bestandteil der regelbasierten internationalen Ordnung sind. Seit 2014 haben zahlreiche Einzelpersonen- sowohl Bürger der Russischen Föderation als auch Bürger anderer Staaten - widerrechtlich die Staatsgrenze der Ukraine überquert, darunter auch mithilfe nicht autorisierter Visa für vorübergehend besetzte Gebiete wie die Krim, Mariupol, Donezk und Lugansk. Darunter sind auch prorussische Prominente wie der russische Musikproduzent Iosif Prigoschin und die Sängerin Walerija sowie der US-Schauspieler Steven Seagal. Solche Handlungen, die den russischen Angriffskrieg unterstützen, stellen einen Verstoß gegen die Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine dar und sollten rechtliche Konsequenzen haben.
6. Die Versammlung unterstützt nachdrücklich den Standpunkt des Menschenrechtskommissars des Europarates, die Menschenrechte zur Richtschnur aller gegenwärtigen und künftigen Friedensbemühungen zu machen. Sein Menschenrechtsfahrplan für einen gerechten, dauerhaften und funktionierenden Frieden für die Ukraine umfasst unter anderem die Rechenschaftspflicht, einschließlich der Einrichtung eines Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine, Wiedergutmachung und Entschädigung für die Opfer, die Freilassung von Kriegsgefangenen und gefangen gehaltenen Zivilpersonen, die Rückführung der ukrainischen Kinder und die Suche nach Vermissten, den Schutz der Menschen in vorübergehend besetzten Gebieten und den Wiederaufbau. Die Versammlung verweist darüber hinaus auf die verfassungsmäßige Rolle der ukrainischen nationalen Menschenrechtsinstitution (NHRI) bei der Überwachung, Dokumentation und Forderung nach Wiedergutmachung für gravierende Menschenrechtsverletzungen. Ihre effektive Beteiligung an Friedens- und Rechenschaftspflichtprozessen ist wesentlich für die Gewährleistung eines opferzentrierten und menschenrechtskonformen Ansatzes.
7. In diesem Zusammenhang verweist die Versammlung auf ihre Entschließung 2598 (2025) „Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine: die Notwendigkeit der Rechenschaftspflicht und Vermeidung von Straflosigkeit“ (Ziffern 9 und 10) und begrüßt die Annahme der Erklärung von Lemberg vom 9. Mai 2025 durch die Teilnehmer der Kerngruppe, in der sie ihre politische Unterstützung für die Entwürfe der Rechtstexte zur Einrichtung des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine im Rahmen des Europarates zum Ausdruck bringen. Dieser Schritt wird dem Ministerkomitee des Europarates den Weg ebnen, zu gegebener Zeit die notwendigen Beschlüsse zur Einrichtung des Gerichtshofs zu fassen. Die Versammlung stellt zwar fest, dass in bestimmten Fragen, wie beispielsweise der persönlichen Immunität, möglicherweise Kompromisse eingegangen werden mussten, die hinter den Forderungen der Versammlung und den bestehenden völkerrechtlichen Regelungen zurückbleiben, hofft jedoch, dass das endgültige Statut dem Sondergerichtshof eine konsequente Ermittlung, strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung derjenigen, die für das Verbrechen der Aggression verantwortlich sind, ermöglichen wird. Der Sondergerichtshof ist ein wichtiger Bestandteil eines umfassenden Systems der Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Ukraine und

- für die internationale Rechtsordnung, der eine bestehende Lücke schließen und künftige Aggressionen des selben oder anderer aggressiver Regime verhindern wird.
8. Die Versammlung betont, dass etwaige künftige Friedensverhandlungen, die auf die Beendigung des Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine abzielen, ein umfassendes und gerechtes System zur Wiedergutmachung der verursachten Schäden vorsehen müssen. Eine Wiedergutmachung für die Opfer ist für einen dauerhaften Frieden und dauerhafte Versöhnung eine wesentliche Voraussetzung. In diesem Zusammenhang unterstreicht die Versammlung die entscheidende Rolle des unter der Ägide des Europarates eingerichteten Schadensregisters für die Ukraine, das als erstes operatives Element eines internationalen Entschädigungsmechanismus fungiert. Das Register ist ein wichtiger Schritt zur Dokumentation der durch die Aggression verursachten Schäden, Verluste und Verletzungen und zur Schaffung der Grundlagen für eine künftige Geltendmachung von Ansprüchen. Im Einklang mit ihren früheren Entschlüsse ist sie der Ansicht, dass das Schadensregister und der umfassende Entschädigungsmechanismus Ansprüche im Zusammenhang mit den seit Februar 2014 – und nicht nur seit dem 24. Februar 2022 – verursachten Schäden abdecken sollten. Gespräche über Mechanismen, die zu einem künftigen Entschädigungsfonds beitragen, müssen verstärkt werden, wobei die Möglichkeit der Umwidmung eingefrorener russischer Vermögenswerte zu berücksichtigen ist.
 9. Unter Hinweis auf ihre frühere Entschließung 2573 (2024) ist die Versammlung erschüttert über die zahlreichen Feststellungen internationaler Gremien und unabhängigen Medienrecherchen, die weiterhin eine systematische Anwendung von Folter gegen ukrainische Kriegsgefangene und gefangen gehaltene Zivilpersonen in der Russischen Föderation oder in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine belegen. Sie nimmt den Bericht der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen für die Ukraine vom März 2025 zur Kenntnis, in dem festgestellt wird, dass Russland im Rahmen eines ausgedehnten und systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und im Zuge einer koordinierten staatlichen Politik Personen verschwinden ließ und Folter begangen hat, womit diese Taten Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen. Laut dem Bericht wurden während der Verhöre brutalste Formen der Folter angewandt, darunter schwere Prügel, Stromschläge, Verbrennungen, Strangulation, Erstickung, Aufhängen, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt. Eine unlängst durchgeföhrte Medienuntersuchung von Forbidden Stories hat ebenfalls Einblicke in das von der Russischen Föderation für gefangen gehaltene ukrainische Zivilpersonen eingerichtete Gefängnissystem gegeben und aufgedeckt, dass Folter und Misshandlung in mindestens 26 Haftanstalten systematisch zum Einsatz kommen.
 10. Die Versammlung bringt ihre Solidarität mit den russischen Bürgerinnen und Bürgern zum Ausdruck, die unter Repressalien leiden, weil sie den Krieg gegen die Ukraine verurteilen. Sie fordert die unverzügliche Freilassung aller politischen Gefangenen, die in der Russischen Föderation in Haft sind, weil sie sich gegen diesen Krieg geäußert haben, sowie der politischen Gefangenen und Zivilpersonen, die von der Russischen Föderation in den besetzten ukrainischen Gebieten und in der Russischen Föderation gefangen genommen wurden.
 11. Nach Angaben ukrainischer Behörden wurden seit dem 24. Februar 2022 insgesamt 5.757 Menschen aus russischer Gefangenschaft freigelassen, darunter 294 ukrainische Zivilpersonen. Es wurden 186 Orte identifiziert, an denen ukrainische Zivilpersonen und Kriegsgefangene sowohl in der Russischen Föderation als auch in den besetzten Gebieten gefangen gehalten werden. Die Zahl der Vermissten, darunter sowohl Kriegsgefangene als auch Zivilpersonen, wird vom ukrainischen Innenministerium auf derzeit 74 000 geschätzt. Gleichzeitig hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) rund 50 000 Fälle von vermissten Personen dokumentiert, ohne nach Staatsangehörigkeit zu unterscheiden. Es hat mehr als 3 000 Kriegsgefangene auf beiden Seiten besucht, wobei konkrete Zahlen zu Besuchen bei gefangen gehaltenen Zivilpersonen nicht vorliegen. Die genaue Zahl der von der Russischen Föderation gefangen gehaltenen ukrainischen Zivilpersonen ist zwar schwer zu ermitteln, doch ist die Versammlung der Auffassung, dass die Inhaftierung ukrainischer Zivilpersonen durch die Russische Föderation ohne jegliche rechtliche Grundlage per se rechtswidrig und willkürlich ist, gegen das humanitäre Völkerrecht verstößt und ein Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt. Sie fordert die Russische Föderation daher nachdrücklich auf, alle unrechtmäßig gefangen gehaltenen ukrainischen Zivilpersonen unverzüglich und bedingungslos freizulassen. In der Zwischenzeit sollte das IKRK gemäß Artikel 143 des IV. Genfer Abkommens umgehenden, sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Einrichtungen erhalten, in denen ukrainische Zivilpersonen sowohl in den vorübergehend besetzten Gebieten als auch in der Russischen Föderation gefangen gehalten werden. Die Versammlung unterstützt die Einrichtung eines internationalen Mechanismus zum Schutz von

- Zivilpersonen unter Beteiligung von nationalen Menschenrechtsorganisationen und weiteren relevanten Institutionen, die beauftragt werden, die Behandlung von Zivilpersonen in den besetzten Gebieten und Inhaftierungszentren zu überwachen und öffentlich darüber zu berichten.
12. Die Versammlung hat die Verschleppung ukrainischer Kinder in die Russische Föderation und nach Belarus sowie die gewaltsame Umsiedlung ukrainischer Kinder in die von der Russischen Föderation vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine wiederholt verurteilt. Diese Praktiken verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht (IV. Genfer Abkommen und dessen I. Zusatzprotokoll) und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und stellen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und ein Element des Völkermordes dar. Nach Angaben der ukrainischen Regierung wurden bis Mai 2025 insgesamt 19.546 Kinder verschleppt oder gewaltsam umgesiedelt, und nur 1.366 sind zurückgekehrt. Ein aktueller Bericht des Humanitarian Research Lab der Yale School of Public Health zeigt, wie Militärtransportflugzeuge mit russischer Flagge unter der direkten Kontrolle von Wladimir Putins Büro Gruppen von Kindern aus den besetzten Gebieten Donezk und Lugansk transportierten und wie in russisch kontrollierten Datenbanken die Identität dieser Kinder, einschließlich ihrer Staatsangehörigkeit, vertuscht wurde, um ihre Unterbringung zu erleichtern und das Programm der Regierung zur Zwangsaufnahme bzw. Zwangspflegschaft zu verschleiern. Die Operation wurde von Wladimir Putin und seinen Gefolgsleuten mit der Absicht initiiert, Kinder aus der Ukraine zu „russifizieren“. Am 10. Juni kündigte Wladimir Putin während einer Sitzung des Sicherheitsrates der Russischen Föderation die Umsetzung zahlreicher Erziehungsprogramme an, die auf so genannten „traditionellen Werten“ beruhen, unter anderem die Erfüllung militärischer Pflichten - eine Politik, die unter anderem die Militarisierung von ukrainischen Kindern in den besetzten Gebieten zur Folge hat. Die Versammlung stellt darüber hinaus fest, dass glaubwürdigen Quellen zufolge bis 14. August 2024 mindestens 3.500 ukrainische Kinder aus den russisch besetzten Gebieten der Ukraine durch oder nach Belarus verschleppt wurden, wo diese Kinder einem politischen, militärischen und religiösen Umerziehungsprogramm Russlands unterzogen wurden. Diese Verschleppungen wurden auf unmittelbaren Befehl von Alexander Lukaschenko durchgeführt. Die Versammlung ist der Ansicht, dass bei etwaigen künftigen Friedensverhandlungen dieser Situation Rechnung getragen werden sollte und fordert die unverzügliche und bedingungslose Rückkehr und Wiedereingliederung der ukrainischen Kinder im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls. Die Versammlung unterstreicht die kritische Rolle der nationalen Menschenrechtsorganisationen als unabhängige Institution für den Schutz von Kinderrechten, die die Identifizierung, die sichere Rückkehr, den rechtlichen Schutz und die Wiedereingliederung verschleppter oder zwangsumgesiedelter ukrainischer Kinder sicherstellt.
 13. Die Versammlung verurteilt mit Nachdruck die Militarisierung und politische Indoktrination ukrainischer Kinder in den vorübergehend von der Russischen Föderation besetzten Gebieten und stellt fest, dass diese Handlungen gravierende Verstöße gegen das Recht des Kindes und eine Form des Angriffs auf Bildung sowohl in inhaltlicher als auch in qualitativer Hinsicht sowie gegen das Kindsein an sich darstellen. Solche Handlungen beinhalten die systematische Einbeziehung militärischer Ideologie in die Bildung, die erzwungene Mitgliedschaft in militärisch-patriotischen Organisationen, das Umschreiben von Bildungsprogrammen, damit sie mit den politischen und militärischen Agenden des Besitzerstaates in Einklang stehen, und die Diskriminierung von Kindern und Lehrkräften aufgrund politischer Überzeugungen. Die Versammlung fordert nachdrücklich, dass diese Praktiken unverzüglich eingestellt werden und dies von den zuständigen internationalen Organen, darunter der Sonderberichterstatterin über das Recht auf Bildung und dem Amt der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Untersuchung der Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder, dokumentiert und überwacht wird. Die Versammlung fordert darüber hinaus den IStGH auf, ein Verfahren nach dem Römischen Statut einzuleiten, um diese vielfachen Verstöße als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafrechtlich zu verfolgen, und fordert die Staaten, die Vertragsstaaten des Römischen Statuts sind, auf, Programme aktiv zu unterstützen, deren Schwerpunkt auf der psychosozialen Rehabilitation und Wiedereingliederung der betroffenen Kinder liegt, sowie Bildungsinitiativen, die Frieden, Toleranz und kritisches Denken fördern, um Indoktrinationsversuchen entgegenzuwirken.
 14. Die Versammlung ist extrem beunruhigt über die von der Russischen Föderation betriebene Politik der ethnischen Säuberungen in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine, die in Form von Vertreibungen, Deportationen und gewalttätiger Assimilierung stattfindet. Der Präsidialerlass Nr. 159 vom 20. März 2025 verpflichtet ukrainische Bürgerinnen und Bürger in diesen Gebieten, bis zum 10. September 2025 die russische Staatsbürgerschaft anzunehmen oder ansonsten mit Ausweisung zu rechnen, was effektiv nur die Wahl

zwischen Assimilation oder Deportation bietet. Solche Maßnahmen verstößen gegen die Vierte Genfer Konvention, das Römische Statut des IStGH und die Konvention der Vereinten Nationen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes. Maßnahmen wie das Verbot der ukrainischen Sprache in Schulen, die zwangsweise Einführung russischer Lehrpläne und die systematische Ausmerzung der kulturellen Identität der Ukraine wurden von den Vereinten Nationen umfassend dokumentiert und stellen Verbrechen nach dem Völkerrecht dar. In Anbetracht dessen, dass die Russische Föderation ihre Verpflichtungen als Besatzungsmacht konsequent missachtet, fordert die Versammlung die unverzügliche Einsetzung einer unabhängigen internationalen Beobachtermission, vorzugsweise unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, um die Lage der Menschenrechte in den besetzten Gebieten der Ukraine zu beobachten und darüber zu berichten. Diese Mission muss mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet werden, um weitere Verstöße zu verhindern, Beweismaterial zu dokumentieren und Maßnahmen zu unterstützen, die dafür sorgen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.

15. Die Versammlung bringt ihre tiefe Besorgnis über die Unterstützung der Russischen Föderation durch Iran und China zum Ausdruck. Der Iran hat die Russische Föderation mit ballistischen Raketen und Drohnen beliefert, von denen viele bei wahllosen Angriffen auf zivile Objekte in der Ukraine eingesetzt wurden, was als Beihilfe zu den Verstößen der Russischen Föderation gegen das Völkerrecht gewertet werden kann. Die ukrainischen Behörden haben die Festnahme chinesischer Staatsangehöriger bestätigt, die mutmaßlich als irreguläre Kombattanten an der Seite russischer Streitkräfte kämpfen. Darüber hinaus haben chinesische Unternehmen Berichten zufolge die Produktion von Militärdrohnen in der Russischen Föderation unterstützt, indem sie Zugang zu Beschränkungen unterliegenden Bauteilen gewährt und bei der Umgehung internationaler Sanktionen geholfen haben.

16. In Anbetracht dieser Erwägungen

- 16.1. fordert die Versammlung die Teilnehmer der Kerngruppe und alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, unverzüglich auf die Einrichtung des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine hinzuarbeiten, indem sie die erforderlichen Beschlüsse zur Fertigstellung der Rechtsinstrumente für die Einrichtung des Sondergerichtshofs unabhängig vom Fortgang etwaiger Friedensverhandlungen fassen;
- 16.2. fordert die Versammlung die anderen Staaten, insbesondere die Beobachterstaaten und die Staaten, deren Parlamente bei der Versammlung Beobachterstatus oder den Status „Partner für Demokratie“ genießen, auf, dem künftigen erweiterten Teilabkommen beizutreten und den Sondergerichtshof zu unterstützen;
- 16.3. fordert die Versammlung alle Mitgliedstaaten, Beobachterstaaten und sonstigen Staaten auf, die Arbeit des Schadensregisters für die Ukraine sowie die laufenden Arbeiten zur Einrichtung einer Kommission für Entschädigungsansprüche aus der Ukraine und eines Entschädigungsfonds für die Ukraine zu unterstützen und daran mitzuwirken sowie sicherzustellen, dass die Wiedergutmachung ein zentraler Bestandteil jedweder Friedensregelung bleibt;
- 16.4. fordert die Versammlung alle Mitgliedstaaten, europäischen Institutionen und internationale Partner auf, ihre Unterstützung für die ukrainische Generalstaatsanwaltschaft und die bestehenden internationalen Mechanismen der Rechenschaftspflicht sowie für zivilgesellschaftliche Projekte, die sich für die Ukraine einsetzen, zu verstärken, um die negativen Auswirkungen durch das Einfrieren der US-Hilfe auszugleichen;
- 16.5. bittet die Versammlung den IStGH, im Rahmen der Ermittlungen zur Lage in der Ukraine die Erhebung neuer Anklagen zu prüfen, darunter wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Inhaftierung, dem Verschwindenlassen und der Folterung gefagnener ukrainischer Zivilpersonen, und fordert die Staaten, die Vertragsparteien des Römischen Statuts des IStGH sind, auf, die politische, rechtliche und materielle Unterstützung des Gerichtshofs zu verstärken, insbesondere in Bezug auf die Stärkung des Büros des Staatsanwalts des IStGH in Kiyw;
- 16.6. fordert die Versammlung die Mitglied- und Beobachterstaaten auf, Prozesse der internationalen Rechenschaftspflicht in Bezug auf Verbrechen, die im Zusammenhang mit der Aggression gegen die Ukraine verübt werden, nicht außer Kraft zu setzen oder zu behindern, darunter durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen;

- 16.7. fordert die Versammlung die Mitglied- und Beobachterstaaten und anderen Staaten, deren Gesetzgebung eine universelle Gerichtsbarkeit vorsieht, auf, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord im Rahmen des fortdauernden Angriffskriegs, einschließlich von Verbrechen im Zusammenhang mit dem Verschwindenlassen und der Folterung ukrainischer Zivilpersonen sowie der Verschleppung, gewaltsamen Umsiedlung und Umerziehung ukrainischer Kinder, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und legt denjenigen Staaten, die keine universelle Gerichtsbarkeit vorsehen, nahe, eine solche Möglichkeit in ihre Gesetzgebung aufzunehmen;
- 16.8. fordert die Versammlung die Russische Föderation nachdrücklich auf, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich denen des humanitären Völkerrechts, nachzukommen und die Praxis des Verschwindenlassens, der rechtswidrigen Inhaftierung ukrainischer Zivilpersonen, der systematischen Folterung von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen sowie der Verschleppung und der gewaltsamen Umsiedlung ukrainischer Kinder unverzüglich einzustellen, über in ihrer Gewalt befindliche Kriegsgefangene, ukrainische Zivilpersonen und Kinder vollständig Auskunft zu erteilen und den umgehenden, sicheren und ungehinderten Zugang des IKRK und der nationalen Menschenrechtsorganisationen zu allen Haftanstalten, in denen Kriegsgefangene und ukrainische Zivilpersonen festgehalten werden, zu gewährleisten;
- 16.9. fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten, die Beobachterstaaten, die Europäische Union und die internationalen Partner auf, der Ukraine jede erforderliche Unterstützung bei ihren Bemühungen um das Ausfindigmachen und die sichere Rückkehr von Kriegsgefangenen, unrechtmäßig gefangen gehaltenen ukrainischen Zivilpersonen und ukrainischen Kindern zu gewähren und den Druck auf die Russische Föderation zu erhöhen, damit sie ihren oben genannten internationalen Verpflichtungen nachkommt, unter anderem durch verschärzte Sanktionen und im Rahmen von etwaigen Friedensgesprächen oder Verhandlungen;
- 16.10. fordert die Versammlung die zuständigen Rechenschaftsmechanismen auf, einen ständigen Konsultationsmechanismus mit den nationalen Menschenrechtsorganisationen zu etablieren, um den fortwährenden opferorientierten Input in allen Stufen des internationalen Rechenschafts- und Friedensprozesses zu gewährleisten;
- 16.11. fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten und internationalen Partner nachdrücklich auf, die maritime Transparenz zu verbessern, die Flaggenstaatkontrollen zu verschärfen, die Beaufsichtigung von Versicherungen auszuweiten und Tracking-Mechanismen für den Umschlag von Schiff zu Schiff zu implementieren, um dafür zu sorgen, dass die Russische Föderation nicht von ihrer Schattenflotte profitiert;
- 16.12. fordert die Versammlung die Mitglied- und Beobachterstaaten auf, angemessene Sanktionen oder rechtliche Konsequenzen für Einzelpersonen zu verhängen, die unter Verstoß gegen ukrainisches Recht in die vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine eingereist sind, um den russischen Angriffskrieg zu unterstützen;
- 16.13. fordert die Versammlung die Mitglied- und Beobachterstaaten sowie die Staaten, deren Parlament den Beobachter- oder Partner-für-Demokratie-Status bei der Versammlung haben, auf, dafür zu sorgen, dass Sanktionsregime in umfassender Weise die gesamte Verantwortungskette für internationale Verbrechen treffen, die gegen ukrainische Kinder verübt werden, und zu diesem Zweck alle Einzelpersonen und Institutionen, die von den Strafverfolgungsbehörden der Ukraine und der Partnerstaaten erfasst werden und die mittelbar oder unmittelbar an der Deportation, Verschleppung, unbegründeten Verzögerung der Repatriierung, widerrechtlichen Adoption oder Sorgerechtserteilung sowie der Umerziehung, Indoktrination und Militarisierung dieser Kinder beteiligt sind, einzubeziehen. Solche Regime müssen konsequent angewandt, regelmäßig überprüft und über Gerichtsbarkeiten hinweg koordiniert werden, um Lücken bei der Durchsetzung und Vermeidungsstrategien zu verhindern. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten auf, die Maßnahmen zu harmonisieren, beispielsweise mithilfe der Einsetzung eines internationalen Mechanismus zur Bekämpfung von Straftaten gegen ukrainische Kinder;
- 16.14. fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten auf, alle vorhandenen und früheren Initiativen zu unterstützen, deren Ziel ist, die in der Ukraine von Repräsentanten der Russischen Föderation verübten internationalen Verbrechen zu dokumentieren, zu untersuchen und rechtlich zu klassifizieren, darunter die unabhängige internationale Untersuchungskommission der Vereinten Nationen zur Ukraine

- und den Moskauer Mechanismus der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), und zu diesem Zweck die regelmäßige Weiterverfolgung zu gewährleisten, regelmäßige Bewertungen zu fördern und die Umsetzung ihrer Empfehlungen zu erleichtern;
- 16.15. fordert die Versammlung die Mitglied- und Beobachterstaaten auf, angemessene Sanktionen oder andere Gegenmaßnahmen gegen russische Offizielle zu verhängen, die die Kolonialisierung der besetzten Gebiete der Ukraine unterstützen, und dafür zu sorgen, dass die Verantwortlichen für dieses Kriegsverbrechen individuell strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden;
- 16.16. fordert die Versammlung die Mitglied- und Beobachterstaaten sowie die Staaten, deren Parlament den Beobachter- oder Partner-für-Demokratie-Status bei der Versammlung haben, und deren diplomatische Dienste sowie die gesamten internationale Gemeinschaft, die in gutem Glauben handelt, auf, weitere Sanktionen zu verhängen und die fortwährende Einhaltung der vorhandenen Sanktionen gegen die Russische Föderation, die Republik Belarus, Nordkorea und andere Staaten, die an Völkerrechtsverletzungen beteiligt sind, zu gewährleisten sowie Einzelpersonen, die an der Begehung von internationalen Verbrechen in der Ukraine beteiligt sind, in die Sanktionslisten aufzunehmen. Das Sanktionsregime muss so lange gelten, bis die Russische Föderation ihrer Verpflichtung nachkommt, ihre international rechtswidrigen Handlungen einzustellen und deren Folgen wiedergutzumachen, indem sie unter anderem das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Ukraine gegen Russland (betr. Krim) umsetzt.

Etschließung 2606 (2025)⁸

Unterstützung politischer Verhandlungen zur Durchsetzung des Austauschs und der Freilassung von Kriegsgefangenen

1. Der völkerrechtswidrige, grundlose und ungerechtfertigte umfassende Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine wütet nach mehr als drei Jahren unvermindert weiter. Die Russische Föderation ist für schwere Verstöße gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, und unter anderem gegen ihre Verpflichtungen aus den Genfer Konventionen und deren Zusatzprotokollen, verantwortlich. Besonders schrecklich ist in diesem Zusammenhang die Lage der ukrainischen Kriegsgefangenen: Sie sind summarischen Hinrichtungen, verbreiteter und systematischer Folter und Misshandlungen ausgesetzt, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen. Angesichts dieser Lage ist ein dringendes Eingreifen der internationalen Gemeinschaft erforderlich, um vor allem die angemessene Behandlung, beiderseitige Freilassung und Repatriierung aller Kriegsgefangenen zu erreichen. Angesichts der fortwährenden gravierenden Verletzungen der Menschenrechte und internationalen Menschenrechtsnormen gegenüber ukrainischen Kriegsgefangenen gibt ihre fortduernde Gefangenschaft Anlass zu großer Sorge; dabei wird die unverzügliche und sichere Freilassung als geeignetstes Mittel zur Verhütung künftiger Misshandlungen hervorgehoben. Hierzu sind politische Verhandlungen von zentraler Bedeutung.
2. Nach Angaben der ukrainischen Behörden befinden sich derzeit Tausende ukrainische Militärangehörige in russischer Gefangenschaft, und zwar in über 300 Hafteinrichtungen, die sich sowohl in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine und in der Russischen Föderation als auch in der Republik Belarus befinden. Mit Stand vom 6. Mai 2025 wurden seit Beginn des groß angelegten Krieges 4 757 Ukrainer (sowohl Kriegsgefangene als auch Zivilpersonen) aus russischer Gefangenschaft freigelassen, und in 64 Fällen fand ein Austausch von Kriegsgefangenen statt.
3. Aus den Berichten der aus der Gefangenschaft zurückgekehrten Personen geht hervor, dass die Russische Föderation systematisch gegen das III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen verstößt, so unter anderem gegen das Recht auf menschenwürdige Behandlung (Artikel 13), das Recht auf zuverlässige Haftbedingungen (Artikel 22, 25, 29), das Recht auf angemessene Ernährung (Artikel 26), das Recht auf eine erste ärztliche Untersuchung und angemessene medizinische Versorgung (Artikel 15, 20, 30, 31,

⁸ Versammlungsdebatte am 24. Juni 2025 (21. und 22. Sitzung) (siehe Dok. 16197, Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatterin: Yelyzaveta Yasko, und Dok. 16206, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatterin: Rian Vogels). Von der Versammlung am 24. Juni 2025 (22. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- 46), das Recht, dass Familienangehörige über den Zustand und die Gefangennahme von Kriegsgefangenen informiert werden, sowie das Recht auf Auskunft (Artikel 48, 69, 70), das Recht auf menschenwürdige Bedingungen während des Abtransports und der Überführung (Artikel 20 und 46 bis 48) sowie gegen das Verbot, Kriegsgefangene zum Dienst in den Streitkräften eines feindlichen Staates zu zwingen (Artikel 130).
4. Ungeachtet der gegenteiligen Behauptungen des stellvertretenden Verteidigungsministers der Russischen Föderation im August 2022 ist die Russische Föderation ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen, ein offizielles Auskunftsbüro für die in ihrer Gewalt befindlichen Kriegsgefangenen einzurichten (Artikel 122 des III. Genfer Abkommens) und eine gemischte ärztliche Kommission zur Untersuchung kranker und verletzter Kriegsgefangener zu bestellen (Artikel 112). Gleichzeitig haben die russischen Behörden Angehörige ukrainischer Kriegsgefangener effektiv daran gehindert, Informationen vom Verteidigungsministerium zu erlangen, indem die Nutzung des russischen Staatsportals vorgeschrieben wurde, das aufgrund der Authentifizierungsanforderungen - d.h. es werden vom Staat ausgefertigte russische Berechtigungsnachweise benötigt - de facto nur russischen Staatsangehörigen zugänglich ist. Dariüber hinaus hat die Russische Föderation bislang Initiativen anderer Staaten abgelehnt, die Rolle von Schutzmächten zu übernehmen, obwohl dies gemäß Artikel 5 des Ersten Zusatzprotokolls der Genfer Abkommen verpflichtend ist, und die Russische Föderation schränkt den Zugang zu den meisten Hafteinrichtungen durch das Personal des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK), die Mission der Vereinten Nationen zur Überwachung der Menschenrechtslage in der Ukraine (HRMMU), die unabhängige internationale Untersuchungskommission der Vereinten Nationen zur Ukraine, die Ukraine-Überwachungsinitiative des Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und weitere internationale Überwachungsmechanismen ein. Indessen besteht für die Russische Föderation bereits die internationale rechtliche Verpflichtung, mit allen internationalen Überwachungsorganen in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und jegliche Hindernisse für deren Überwachungsaktivitäten zu beseitigen, vor allem in den Bereichen, für die das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 25. Juni 2024 im Fall Ukraine gegen Russland (betr. Krim) gemäß Entscheidung des Ministerkomitees des Europarates CM/Del/Dec(2025)1521/H46-29 vom 6. März 2025 gilt.
5. Die oberste politische und militärische Führung der Russischen Föderation ist sich der grausamen Behandlung ukrainischer Kriegsgefangener, die Drohungen, Beschimpfungen, körperliche Misshandlungen, sexuelle Gewalt, Folter und summarische Hinrichtungen umfasst, bewusst. Bis Februar 2025 hat die Mission der Vereinten Nationen zur Überwachung der Menschenrechtslage in der Ukraine (HRMMU) die Hinrichtung von 71 ukrainischen Kriegsgefangenen bestätigt und den Tod von mindestens 21 Kriegsgefangenen während ihrer Haft verzeichnet. Die tatsächlichen Zahlen sind derzeit zwar nicht bekannt, liegen aber sicherlich viel höher. Von der HRMMU wurden 454 freigelassene ukrainische Kriegsgefangene befragt, und 95 Prozent von ihnen berichteten von Folter oder Misshandlung während ihrer gesamten Haftzeit. Insgesamt legen die von internationalen Instanzen, unabhängigen Medien und im Rahmen zivilgesellschaftlicher Untersuchungen gesammelten Erkenntnisse nahe, dass die unmenschliche und erniedrigende Behandlung ukrainischer Kriegsgefangener nicht auf bestimmte Hafteinrichtungen beschränkt ist, sondern weit verbreitet ist und systematisch erfolgt. Dies deutet darauf hin, dass die russischen Behörden nicht nur keine wirksamen Präventivmaßnahmen ergreifen, sondern vielmehr Maßnahmen zur unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung von Kriegsgefangenen gezielt anordnen. Darüber hinaus hat die Russische Föderation kürzlich einen Gesetzesrahmen verabschiedet, der Ausnahmen von der Strafbarkeit internationaler Verbrechen gegenüber Personen gewährt, die sich freiwillig für die russischen Streitkräfte melden. Dieser Gesetzesrahmen wird vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen als Verstoß gegen die Verpflichtungen der Russischen Föderation betrachtet, Kriegsverbrechen und schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu untersuchen und mutmaßliche Täter strafrechtlich zu verfolgen.
6. Ukrainische Kriegsgefangene sind vom Moment ihrer Gefangennahme auf dem Gefechtsfeld an und anschließend während ihres Transports, ihrer Überführung und ihrer Inhaftierung in Hafteinrichtungen sowohl in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine als auch in der Russischen Föderation der Gefahr von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung, Folter und sogar Hinrichtung ausgesetzt. Außerdem droht ihnen eine Verurteilung aufgrund erfundener Anschuldigungen oder allein aufgrund ihrer Teilnahme an Feindseligkeiten und wegen der Ausübung des Rechts der Ukraine auf Selbstverteidigung nach der Charta der Vereinten Nationen; dies findet im Rahmen von gerichtlichen Verfahren statt, die gegen die Garantien für ein faires Verfahren verstößen.

7. Ganz im Gegensatz dazu ist die Lage russischer Kriegsgefangener im Allgemeinen gut dokumentiert, da das IKRK und andere internationale Beobachtungsgremien uneingeschränkten Zugang zu den Einrichtungen haben, in denen sie festgehalten werden. Im Großen und Ganzen kommt die Ukraine ihren Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht nach. Berichte über summarische Hinrichtungen, Folter oder Misshandlung russischer Kriegsgefangener müssen dennoch ordnungsmäßig untersucht und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.
8. In ihrer Entschließung 2562 (2024) stellte die Parlamentarische Versammlung fest, dass die Frage der ukrainischen Kriegsgefangenen dringend angegangen werden muss, und in ihrer Entschließung 2573 (2024) beschloss sie, dieses Thema weiterhin aufmerksam zu verfolgen. Die Versammlung begrüßt den Austausch von Kriegsgefangenen, der im Rahmen eines möglichen Friedensprozesses von entscheidender Bedeutung sein kann. Sie bekräftigt ferner, dass bei allen künftigen Friedensverhandlungen die Frage der gegenseitigen Freilassung und Rückführung aller Kriegsgefangenen gemäß der Formel „alle gegen alle“ unbedingt behandelt werden muss, wie bereits in ihrer Entschließung 2598 (2025) zum Ausdruck gebracht wurde. Gleichwohl ist die Versammlung der Ansicht, dass die Situation der Kriegsgefangenen von solcher Dringlichkeit ist, dass sie von allen betroffenen Parteien unabhängig vom Fortgang etwaiger Waffenstillstands- oder Friedensverhandlungen umgehend angegangen werden muss. Jegliche widerrechtliche, unfaire oder politisch motivierte Verurteilung von ukrainischen Kriegsgefangenen dürfen nicht als Begründung angeführt werden, um ihre Freilassung zu verweigern, insbesondere nach Einstellung aktiver Feindseligkeiten. Eine solche unbegründete Verzögerung wäre ein weiteres Kriegsverbrechen gemäß Artikel 85 Absatz 4 Buchstabe b des Zusatzprotokolls (I) zu den Genfer Abkommen, der die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Einzelpersonen beinhaltet.
9. Die Versammlung ruft die nichtstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft in Europa dazu auf, das Bewusstsein für die Notlage der ukrainischen Kriegsgefangenen zu schärfen, um den politischen und diplomatischen Druck auf die Russische Föderation zu erhöhen.
10. Die Versammlung fordert die internationale Gemeinschaft auf, zu den Bemühungen um die gegenseitige Freilassung und Rückführung aller Kriegsgefangenen einen eindeutigen Beitrag zu leisten und diese zu intensivieren, damit die Rechte und die Würde aller Kriegsgefangenen, ihrer Familien und Angehörigen auf der Grundlage der Verpflichtungen, die mit dem III. Genfer Abkommen in Zusammenhang stehen, uneingeschränkt geachtet und gewahrt werden. Die Versammlung fordert das IKRK auf, den Konfliktparteien ihre guten Dienste anzubieten und einen allgemein proaktiveren und innovativeren Ansatz zur Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts im aktuellen Umfeld zu verfolgen.
11. Die Versammlung begrüßt außerdem die Empfehlungen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) bereits in verschiedenen Berichten ausgesprochen hat, sowie die Empfehlungen des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE/BDIMR) in seinen Zwischenberichten über gemeldete Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen in der Ukraine, und schließt sich ihnen an.
12. Vor diesem Hintergrund und anknüpfend an die Empfehlungen des OHCHR und des OSZE/BDIMR fordert die Versammlung die Russische Föderation auf,
- 12.1. die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, insbesondere in Bezug auf die Behandlung von Kriegsgefangenen, zu achten und deren uneingeschränkte Einhaltung zu gewährleisten;
 - 12.2. die summarischen Hinrichtungen, Folterungen, Misshandlungen, sexuelle Gewalt sowie verbale und psychische Übergriffe auf Kriegsgefangene unverzüglich einzustellen;
 - 12.3. die strafrechtliche Verfolgung gefangen genommener ukrainischer Militärangehöriger allein aufgrund ihrer direkten Beteiligung an Feindseligkeiten und wegen der Ausübung des Rechts der Ukraine auf Selbstverteidigung nach der Charta der Vereinten Nationen einzustellen und ihre Rechte auf ein faires und ordnungsmäßiges Verfahren nicht zu verletzen;
 - 12.4. alle Fälle von Tod in Gewahrsam, summarischen Hinrichtungen, Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung, sexueller Gewalt sowie verbaler und psychischer Übergriffe auf Kriegsgefangene unparteiisch und gründlich zu untersuchen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen - auch die in der Kommandokette stehenden Personen - zur Rechenschaft gezogen werden;

- 12.5. dafür zu sorgen, dass das IKRK und andere einschlägige internationale Überwachungsinstanzen ungehinderten Zugang zu allen Einrichtungen haben, in denen Kriegsgefangene gefangen gehalten werden, und vertrauliche Gespräche mit ihnen führen können;
- 12.6. sicherzustellen, dass alle im III. Genfer Abkommen festgelegten Haftbedingungen für Kriegsgefangene uneingeschränkt eingehalten werden, indem spezielle Internierungsorte für Kriegsgefangene eingerichtet werden, beispielsweise Kriegsgefangenenlager und vorübergehende oder permanente Übergangslager, ihnen ein angemessener Zugang zu Nahrung, Wasser, ärztlicher Versorgung und rechtlichem Beistand gewährt wird und Kriegsgefangene ihr Recht auf Kontakt zu ihren Familien und Angehörigen in Anspruch nehmen können;
- 12.7. eine gemischte ärztliche Kommission zur Untersuchung von verwundeten und erkrankten Kriegsgefangenen einzusetzen und Entscheidungen über ihre Repatriierung entsprechend den Bestimmungen des III. Genfer Abkommens betreffend den Umgang mit Kriegsgefangenen zu treffen;
- 12.8. dafür zu sorgen, dass eine effiziente, arbeitsfähige und transparente offizielle Informationsstelle geschaffen wird, die den Auftrag erhält, sich sowohl um Kriegsgefangene als auch um zivile Gefangene zu kümmern, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich befinden;
- 12.9. sich unverzüglich und konstruktiv an Verhandlungen über die Ernennung von Kandidaten für neutrale Mitglieder der ukrainischen gemischten ärztlichen Kommission gemäß Anhang II des III. Genfer Abkommens zu beteiligen;
- 12.10. jegliche rechtlichen Bestimmungen zurückzunehmen, die Angehörigen der russischen Streitkräfte Straflosigkeit für die Begehung internationaler Verbrechen gewähren;
- 12.11. entsprechend den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts dem IKRK und den zuständigen ukrainischen Behörden regelmäßig alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, die ansonsten an die ernannte Schutzmacht übermittelt würden;
13. Die Versammlung fordert die Ukraine außerdem auf, sicherzustellen, dass sie weiterhin in voller Übereinstimmung mit den Genfer Konventionen handelt und dass alle Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, die von ihren Streitkräften oder zivilen Behörden begangen werden, umgehend und ordnungsgemäß untersucht werden.
14. Die Versammlung würdigt die zentrale Rolle der Länder, die sich für die Erleichterung des laufenden Austauschs von Kriegsgefangenen zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation einsetzen, z. B. Türkiye und die Vereinigten Arabischen Emirate, und spricht deren Regierungen ihren tiefen Dank für diese Bemühungen aus.
15. Nach dem Vorbild der Länder, die am Austausch von Kriegsgefangenen zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation beteiligt sind, fordert die Versammlung alle Staaten auf,
- 15.1. politische Verhandlungen zu unterstützen, um die gegenseitige Freilassung und Repatriierung von Kriegsgefangenen zu erleichtern und zu beschleunigen;
- 15.2. dem Zentralen Suchdienst des IKRK und der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zur Frage des gewaltsam verursachten bzw. unfreiwilligen Verschwindens von Personen zusätzliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um deren Kapazitäten zur Lokalisierung und Überprüfung des Status vermisster ukrainischer Kriegsgefangener zu verbessern;
- 15.3. den Informationsaustausch und die Abstimmung zwischen den maßgeblichen Akteuren zu verbessern, um Mittlerstaaten zu identifizieren, die gemäß den Genfer Konventionen die Rolle von Schutzmächten übernehmen könnten, und die Einrichtung von Kanälen für den Dialog und politische Verhandlungen zu erleichtern;
- 15.4. die Einrichtung eines strukturierten, dauerhaften Mechanismus zu fördern, der von allen interessierten Parteien ausgehandelt und vereinbart und möglicherweise vom IKRK koordiniert wird, um die rasche, sichere und regelmäßige Identifizierung, Lokalisierung, gegenseitige Freilassung und Repatriierung aller Kriegsgefangenen zu ermöglichen, wobei schwer verwundeten und schwer kranken Personen besondere Beachtung zu schenken ist;
- 15.5. politische, finanzielle, materielle und technische Unterstützung für die Einrichtung eines solchen Mechanismus zu leisten;

- 15.6. die Ermittlung eines neutralen Landes zu prüfen, in dem Kriegsgefangene vor ihrer Repatriierung sicher und vorübergehend untergebracht werden können.
16. Die Versammlung erklärt sich solidarisch mit den Familien der ukrainischen Kriegsgefangenen, die immenses psychisches Leid ertragen: In den meisten Fällen dürfen sie nicht mit ihren Angehörigen kommunizieren und wissen oft nicht einmal, was aus ihnen geworden ist und wo sie sich befinden. Die Versammlung erkennt auch die Notwendigkeit, zurückgekehrten ukrainischen Kriegsgefangenen medizinische, psychologische und administrative Hilfe zu leisten und ihnen eine Berufsausbildung zu ermöglichen, um ihre Rehabilitation und vollständige Wiedereingliederung in die ukrainische Gesellschaft sicherzustellen. Die Versammlung fordert daher alle Staaten auf, die laufenden Initiativen zur Unterstützung der Familien ukrainischer Kriegsgefangener und der zurückgekehrten ukrainischen Kriegsgefangenen finanziell sowie mit technischem Fachwissen zu unterstützen, unter anderem durch die Einrichtung von Rehabilitationszentren.
17. Die Versammlung unterstreicht, dass zur Herbeiführung eines gerechten und dauerhaften Friedens in der Ukraine die Verantwortlichen unbedingt zur Rechenschaft gezogen und Opfer entschädigt werden müssen. Die Versammlung
- 17.1. fordert alle Staaten, die Vertragsparteien des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) sind, auf, die Arbeit des IStGH in vollem Umfang zu unterstützen, um die Täter sowie die militärischen und politischen Verantwortlichen der Russischen Föderation wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Rechenschaft zu ziehen und dabei insbesondere die öffentlichen Prioritäten des Amts des Staatsanwalts des IStGH in der Ukraine bezüglich der Tötung und Folter von ukrainischen Kriegsgefangenen in der Strafkolonie Wolnowacha Nr. 120 in der Nähe von Oleniwka und an anderen Orten, die sich unter russischer Kontrolle befinden, zu berücksichtigen, und fordert alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, auf, unverzüglich dem Statut des IStGH beizutreten oder es zu ratifizieren;
 - 17.2. fordert alle Staaten, deren Gesetzgebung eine universelle Gerichtsbarkeit vorsieht, auf, Amtsträger der Russischen Föderation, die an Kriegsverbrechen und anderen Verbrechen beteiligt sind, strafrechtlich zu verfolgen, und legt denjenigen Staaten, die diese Möglichkeit nicht haben, nahe, die universelle Gerichtsbarkeit in ihre Gesetzgebung aufzunehmen.
 - 17.3. Fordert alle Mitgliedstaaten des Europarates auf, sich an Verhandlungen über die Ausweitung des Mandats des Internationalen Entschädigungsmechanismus unter ihrer Schirmherrschaft zu beteiligen, um Entschädigungen für Schäden, Verlust oder Verletzungen zu gewährleisten, die durch internationale rechtswidrige Handlungen in der Ukraine oder gegen die Ukraine vor dem 24. Februar 2022 begangen wurden, insbesondere gegenüber ukrainischen Kriegsgefangenen, die infolgedessen zu leiden hatten.
18. Die Versammlung bedauert zutiefst, dass ein Mitgliedstaat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, der auch für Kriegsverbrechen verantwortlich ist, sein Vetorecht behält, und wiederholt ihre Forderung, den Anwendungsbereich des Vetorechts und seine Nutzung durch ständige Mitglieder des VN-Sicherheitsrates zur Vermeidung jeglichen Missbrauchs erneut zu prüfen, wie in ihrer Entschließung 2581 (2025) dargelegt.

Erfassung 2608 (2025)⁹

Die Olympische Bewegung und Friedenssicherung: Dient die Neutralität des Sports den Werten des Sports?

1. Der Sport und die Olympische Bewegung können eine entscheidende Rolle bei der Wahrung des Friedens und der Förderung der international anerkannten Menschenrechtsnormen und der Demokratie spielen. Die Parlamentarische Versammlung lobt die zentrale Rolle des Internationalen Olympischen Komitees (IOC), das die wichtigsten Interessenvertreter des globalen Sports an einen Tisch bringt, um diese Ziele zu erreichen und gleichzeitig Differenzen zu überwinden.

⁹ Versammlungsdebatte vom 25. Juni 2025 (23. Sitzung) (siehe Dok. 16185, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Mogens Jensen). Von der Versammlung am 25. Juni 2025 angenommener Text (23. Sitzung).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Die Neutralität und Autonomie des Sports sollte es den Sportinstitutionen ermöglichen, ihre Aufgabe zu erfüllen und die Werte des Sports effektiv und ohne Angst vor übermäßigem Druck oder übermäßiger Einmischung zu wahren. Wenn gleich die komplexen und sich ständig weiterentwickelnden Beziehungen zwischen dem Staat und den Sport-Dachverbänden auf nationaler und internationaler Ebene die klare Trennung zwischen Politik und Sport verwischen, ist die Versammlung der Ansicht, dass diese beiden grundlegenden Prinzipien von den staatlichen Behörden anerkannt und gebührend respektiert werden müssen und die Sportbewegung die sich daraus für sie ableitende Verantwortung übernehmen sollte. Diese Grundsätze sollten jedoch im Einklang mit den oben genannten Zielen und Werten der Olympischen Bewegung richtig verstanden und umgesetzt werden.
3. Die Versammlung erkennt an, dass die Olympische Charta auf die Achtung der international anerkannten Menschenrechte verweist, doch ihre Prävalenz wird von den Dachverbänden des Sports nicht immer nachdrücklich genug erklärt, und trotz zahlreicher Aussagen und Erklärungen werden sie in der Praxis noch immer nicht konsequent und effektiv geschützt und umgesetzt.
4. Die Grundsätze der Neutralität und Autonomie des Sports sollten dem Frieden, der Aufrechterhaltung demokratischer Grundsätze und der Förderung der Menschenrechte dienen; sie können keine Untätigkeit oder zögerlichen Reaktionen rechtfertigen, wenn Frieden, Demokratie und Menschenrechte bedroht, verunglimpft oder de facto verweigert werden.
5. Die Versammlung erinnert daran, dass, die Olympische Charta eine konstitutionelle Bedeutung und einen konstitutionellen Wert für die Sportbewegung besitzt, aber nicht über internationales Übereinkommen und Verträgen steht: Die Verpflichtung, die internationalen Menschenrechtsnormen umfassend zu achten, muss Vorrang vor der Notwendigkeit haben, die politische Neutralität des Sports zu wahren, und das Konzept der Autonomie des Sports schützt die Sportorganisationen nicht vor Rechenschaftspflicht, wenn sie Menschenwürde und Menschenrechte nicht schützen.
6. Die Versammlung möchte die Olympische Bewegung und das IOC aufrufen, die Verbindung zwischen dem Sport und dem humanitären Völkerrecht zu stärken sowie insbesondere die gemeinsame Verpflichtung zur Förderung eines friedlichen und kooperativen globalen Umfelds während der Olympischen Spiele zu stärken. Ein Land, das aktiv an einem Krieg oder an einem bewaffneten Konflikt beteiligt ist, muss sich zumindest zu einer zeitweiligen Einstellung der Feindseligkeiten für die Dauer der Olympischen Spiele verpflichten und für jede Verletzung des Olympischen Friedens unverzüglich zur Rechenschaft gezogen werden.
7. Die Teilnahme an den Olympischen Spielen und anderen großen Sportwettbewerben, die Ausrichtung dieser Ereignisse und die Siegesfeiern der nationalen Teams und der Sportlerinnen und Sportler werden von einigen Regierungen als ein Mittel zur Behauptung ihrer Macht und zur Gewinnung von Einfluss und Prestige zum Zwecke der Machtkonsolidierung genutzt. Dieser Ansatz negiert die Idee der Neutralität des Sports an sich. Die Versammlung verurteilt mit Nachdruck jede kriegerische Haltung im Hinblick auf den Sport, die darauf abzielt, wirtschaftliche und politische Überlegenheit neben der sportlichen Vorrangstellung öffentlich zu demonstrieren und sogar autokratische Regierungsformen als Alternative zu einem demokratischen Staatswesen zu präsentieren, was mit den in der Olympischen Charta verankerten Werten unvereinbar ist.
8. Um diesen Ansatz zu vermeiden, können sich die Sport-Dachverbände nicht ausschließlich auf die nationalen Olympischen Komitees verlassen, insbesondere wenn sie anscheinend nicht autonom sind, sondern unter der Kontrolle der Regierung zu stehen scheinen. Eine verstärkte Kontrolle und die Schaffung eines unabhängigen Überwachungssystems sind entscheidend für die Stärkung der Fähigkeit des IOC, Informationen über die tatsächliche Einhaltung der von ihm proklamierten Werte zu sammeln.
9. Sportlerinnen und Sportler sind wichtige Akteure und mächtige Verbündete bei der Umsetzung der Olympischen Charta und ihrer Werte. Sie müssen politisch neutral sein, aber dieser Grundsatz und die sportlichen Regeln, die erlassen werden, um ihre Einhaltung zu gewährleisten, sollten sie nicht daran hindern, den Frieden zu unterstützen oder Menschenrechtsverletzungen zu verurteilen, und können keine Bestrafung hierfür rechtfertigen.
10. Demokratische Regierungen oder internationale Organisationen, Sportlerinnen und Sportler oder Sport-Dachverbände können im Namen der Neutralität und der Autonomie des Sports nicht schweigen und passiv bleiben, wenn sie mit gravierenden Menschenrechtsverstößen konfrontiert sind.

11. Die Versammlung stimmt zu, dass Sportlerinnen und Sportler nicht für das Verhalten ihrer Regierungen verantwortlich gemacht werden sollten und dass das Recht der Sportlerinnen und Sportler, an Sportwettbewerben teilzunehmen, so weit wie möglich gewahrt werden sollte. Wenn allerdings eine Regierung in gravierender Weise gegen die Olympischen Grundsätze und die Werte des Sports verstößt, sollten die Sportlerinnen und Sportler dieses Landes lediglich als neutrale Sportlerinnen und Sportler unter der Olympischen Flagge zur Teilnahme an den Olympischen Spielen oder an von den internationalen Sport-Dachverbänden organisierten großen Sportereignissen zugelassen werden.
12. Darüber hinaus könnten außergewöhnliche Umstände stärkere Maßnahmen erfordern, z. B. ein völliges Teilnahmeverbot für die Sportlerinnen und Sportler eines bestimmten Landes. Dies sollte dann der Fall sein, wenn ein Teilnahmeverbot einerseits notwendig ist, um andere Menschenrechte zu schützen, die über dem Recht einzelner Sportlerinnen und Sportler auf Teilnahme an Sportereignissen stehen, und es andererseits für die betroffenen Sportlerinnen und Sportler praktisch unmöglich ist, sich von den Handlungen ihrer Regierung zu distanzieren, auch weil ihnen das Recht, freie Kritik zu äußern, von dem autoritären und represiven Regime ihres Landes verweigert wird.
13. Dies gilt für die Russische Föderation und für Belarus, wo nicht nur praktisch alle hochrangigen Sportlerinnen und Sportler staatliche Angestellte sind und/oder vom Staat finanziell unterstützt werden, sondern es auch keine freie Meinungsäußerung gibt und Widersetzlichkeit gegen die Regierung einen Sportler oder eine Sportlerin der Gefahr aussetzen würde, seinen bzw. ihren Beruf, seine bzw. ihre Existenzgrundlage und seinen bzw. ihren sozialen Status zu verlieren und sogar inhaftiert zu werden. Außerdem ist Sport in diesen Ländern ein „Soft Power“-Instrument für die Regierung und wird missbräuchlich dafür genutzt, Akzeptanz oder sogar Unterstützung für den Angriffskrieg gegen die Ukraine zu generieren, ungeachtet der schrecklichen massiven Menschenrechtsverletzungen und der klaren Bedrohung für die internationale Rechtsordnung, die durch diesen Krieg entstanden ist.
14. In Anbetracht dieser Erwägungen ruft die Versammlung das Internationale Olympische Komitee auf,
 - 14.1. die Bestimmungen der Olympischen Charta zu verstärken, die das IOC und seine Mitglieder verpflichten, die Menschenwürde und die international anerkannten Menschenrechte zu achten und zu schützen;
 - 14.2. den Olympischen Frieden als eine notwendige Voraussetzung für die Teilnahme eines Landes an den Olympischen Spielen festzulegen und die notwendigen Bestimmungen in die Olympische Charta und andere maßgebliche Bestimmungen des IOC aufzunehmen, um die Verpflichtung zur Achtung des Olympischen Friedens wirksam durchzusetzen;
 - 14.3. eine Bestimmung in die Olympische Charta aufzunehmen, die feststellt, dass eine kriegerische Haltung im Hinblick auf den Sport mit dem Olympischen Gedanken und den Werten des Sports unvereinbar ist, sowie die Verpflichtung der nationalen Sportorganisationen, insbesondere der nationalen Olympischen Komitees, erneut zu bekräftigen, unter der Voraussetzung strikter Unabhängigkeit und Autonomie zu agieren;
 - 14.4. in Zusammenarbeit mit Menschenrechtsorganisationen ein robustes Überwachungssystem einzurichten, z. B. eine von unabhängigen Sachverständigen unterstützte unabhängige Kommission mit Untersuchungsbefugnissen zur Evaluierung und Bewertung von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen die sportlichen Werte innerhalb der Olympischen Bewegung einschließlich der manipulativen Nutzung des Sports durch eine Regierung;
 - 14.5. Artikel 50 der Olympischen Charta dahingehend zu ändern, dass festgelegt wird, dass politische Neutralität Sportlerinnen und Sportler nicht daran hindert, den Frieden zu unterstützen oder Menschenrechtsverletzungen zu verurteilen.
15. Zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit innerhalb der Olympischen Bewegung und des IOC empfiehlt die Versammlung die Einsetzung eines unabhängigen und unparteiischen juristischen Sportorgans, um die einheitliche Auslegung und Umsetzung der Olympischen Charta und ihrer grundlegenden Prinzipien durch alle Sport-Dachverbände zu gewährleisten.
16. Schließlich vertraut die Versammlung darauf, dass das IOC und seine neu gewählte Präsidentin fest entschlossen sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und den Sport in den Dienst einer harmonischen Entwicklung der Menschheit zu stellen, sodass eine friedliche Gesellschaft gefördert werden kann. In diesem Zusammenhang begrüßt die Versammlung das IOC als einen institutionellen Partner der

neu gegründeten Parlamentarischen Allianz für verantwortungsbewusstes Handeln und Integrität im Sport und ruft das IOC auf zu erwägen, ein Memorandum of Understanding mit dem Europarat abzuschließen.

Entschließung 2609 (2025)¹⁰

Der Weltfrieden ist bedroht: Die humanitäre Katastrophe im Gazastreifen stoppen und den größeren Konflikt im Nahen und Mittleren Osten lösen

1. Die Parlamentarische Versammlung bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck angesichts der Eskalation des Kriegs im Nahen und Mittleren Osten, wo es seit den schrecklichen Terroranschlägen der Hamas gegen Israel im Oktober 2023, die die Versammlung unmissverständlich verurteilt hat, multiple Kampffronten gegeben hat, sowie angesichts der Reaktion Israels, die zu einer katastrophalen und völlig vermeidbaren humanitären Lage im Gazastreifen geführt hat. An diesem sich entfaltenden, komplexen Krieg, der immenses Leid für die Zivilbevölkerung, vor allem im Gazastreifen, verursacht hat, sind die israelischen Streitkräfte sowie Terrorgruppen und Helfershelfer wie die Hamas, die Hisbollah und die Huthis beteiligt. Der Ausbruch offener militärischer Auseinandersetzungen zwischen Israel und dem Iran im Juni 2025 und das unmittelbare militärische Eingreifen der Vereinigten Staaten in diesen Konflikt mit dem Angriff auf atomare Anlagen stellt eine weitere alarmierende Entwicklung dar, die zu einem noch größeren Flächenbrand mit verheerenden Folgen im Hinblick auf menschliches Leid und die Bewahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in einer Zeit führen könnte, in der Machtpolitik das System der globalen Ordnungspolitik auf der Grundlage des Völkerrechts außer Kraft gesetzt zu haben scheint.
2. Die Versammlung bekräftigt erneut im Einklang mit den Werten des Europarates als Verteidiger der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ihr langjähriges Engagement für Frieden und regionale Stabilität im Nahen und Mittleren Osten und ruft alle Parteien in diesem größeren Krieg zur Deeskalation auf. Die Versammlung bekräftigt darüber hinaus die dringende Notwendigkeit der Einhaltung des Völkerrechts, der Achtung der Menschenwürde, des Schutzes der Zivilbevölkerung und der Wiederbelebung der multilateralen Diplomatie, um weiteres Leid, Gewalt, Destabilisierung und Radikalisierung zu verhindern. Die Lösung für die multiplen, tief verwurzelten und langjährigen Konflikte und Probleme, die den Nahen und Mittleren Osten belasten, kann nicht durch militärische Auseinandersetzungen, sondern nur durch Diplomatie und einen integrativen politischen Prozess erreicht werden, der darauf abzielt, die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden, Stabilität, Respekt und Versöhnung zwischen den Völkern zu legen.
3. In diesem Zusammenhang nimmt die Versammlung die Verkündung eines Waffenstillstands zwischen Israel und dem Iran zur Kenntnis und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, von allen Maßnahmen abzusehen, die diesen fragilen Fortschritt gefährden könnten.
4. Die Versammlung ist weiterhin zutiefst besorgt angesichts der destabilisierenden Aktivitäten des iranischen Regimes, das nicht nur seiner Bevölkerung die grundlegenden Menschenrechte systematisch verweigert, sondern auch eine entscheidende Rolle im Hinblick auf das Anheizen von regionaler und weltweiter Gewalt und Instabilität spielt. Durch seine anhaltende Unterstützung für bewaffnete Stellvertretergruppen im Nahen und Mittleren Osten wie die Hamas im Gazastreifen, die Hisbollah im Libanon, bewaffnete Gruppen in Syrien und im Irak sowie die Huthi-Bewegung im Jemen versucht der Iran, die regionale Sicherheit zu unterminieren und zur Verlängerung und Intensivierung multipler bewaffneter Konflikte beizutragen.
5. Darüber hinaus gibt die Beschleunigung des Urananreicherungsprogramms des Iran unter Verstoß gegen internationale Verpflichtungen sowie seine immer enger werdende Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation in diesem Bereich Anlass zu großer Besorgnis im Hinblick auf seine Fähigkeit zur Entwicklung von Atomwaffen. Durch die Lieferung von militärischer Ausrüstung an die Russische Föderation für den Einsatz in deren Angriffskrieg gegen die Ukraine sowie durch die Verstärkung seiner politischen und strategischen Abstimmung mit Russland auf bilateraler und multilateraler Ebene ist der Iran auch zu einer unmittelbaren Bedrohung für die europäische Sicherheit geworden.

¹⁰ Versammlungsdebatte am 25. Juni 2025 (24. Sitzung) (siehe Dok. 16210, Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatterin: Ingjerd Schie Schou), sowie Dok. 16212, Stellungnahme des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Paul Galles). Von der Versammlung am 25. Juni 2025 verabschiedeter Text (24. Sitzung).

6. Es gab Berichte über Bewegungen aus Teheran und anderen Teilen des Iran, denen zufolge zahlreiche Menschen die Grenzen zu den benachbarten Ländern, darunter auch in Mitgliedstaaten des Europarates, überquert haben. Darüber hinaus hat Raketenbeschuss dazu geführt, dass Menschen in Israel und in den Palästinensischen Gebieten in anderen Teilen des Landes und in manchen Fällen auch im Ausland Zuflucht suchten. Es muss alles getan werden, um zu vermeiden, dass eine weitere Flüchtlingskrise um sich greift, da es keinen schnellen Weg aus einer solchen Situation gibt. Die Versammlung erinnert daran, dass zusätzlicher Bedarf an humanitärer Hilfe in einer Region entstehen würde, die bereits Millionen Flüchtlinge und Binnenvertriebene aufgenommen hat, wenn sich der Konflikt weiter verschärft, und stellt fest, dass sich daraus die Gefahr ergibt, dass diese Menschen ausgebeutet und Opfer von Menschenhandel werden. Sie befürchtet, dass bereits vorhandene Flüchtlingsgruppen, hauptsächlich aus Afghanistan, ebenfalls erneut Unsicherheit und noch mehr Härte ausgesetzt wären, wenn dieser Konflikt andauert.
7. Angesichts der beispiellosen Eskalation im Iran, in deren Mittelpunkt die nicht hinnehmbare atomare Bedrohung, die er darstellt, sowie die wachsende Bedrohung für die weltweite Sicherheit steht, darf die internationale Gemeinschaft jedoch nicht das dramatische Schicksal der Zivilbevölkerung im Gazastreifen sowie das der Geiseln, die von der Hamas und anderen terroristischen Milizengruppen gefangen gehalten werden, aus dem Auge verlieren. Die Versammlung ist überzeugt, dass der sich ausweitende Umfang der Feindseligkeiten in der Region die Aufmerksamkeit weder von der dringenden Notwendigkeit ablenken sollte, die humanitäre Katastrophe im Gazastreifen zu stoppen, noch von der sich verschlechternden Lage im besetzten Westjordanland und in Ost-Jerusalem und von der dringenden Notwendigkeit, das Völkerrecht einzuhalten und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten.
8. Die Versammlung verweist auf ihre Entschlüsse, insbesondere Entschließung 2582 (2025), in denen ein dauerhafter und bedingungsloser Waffenstillstand sowie neuerliche Bemühungen zur Herbeiführung einer politischen Lösung im Gazastreifen angestrebt wurden. Die Versammlung begrüßt die Vermittlungen, die am 19. Januar 2025 zu einem vorübergehenden Waffenstillstand führten, beklagt aber die Tatsache, dass die israelischen Streitkräfte trotz dieser Bemühungen und anderer Willensbekundungen der internationalen Gemeinschaft ihre unverhältnismäßigen Angriffe auf den Gazastreifen fortsetzen, die verheerende Folgen für die Zivilbevölkerung haben. Die Versammlung verabscheut und verurteilt auf das Nachdrücklichste die schrecklich hohe Zahl von mehr als 55 000 Toten, die vom Büro der Vereinten Nationen zur Koordinierung der humanitären Hilfe gemeldet wurden, darunter 15 000 Kinder nach Angaben von UNICEF. Sie verabscheut und verurteilt gleichermaßen die gemeldeten israelischen Angriffe auf Hilfe suchende Zivilistinnen und Zivilisten, die Behinderung der humanitären Hilfe, die Massenvertreibung von Gemeinschaften, die Wasserknappheit, die zunehmende Wahrscheinlichkeit einer Hungersnot sowie die großangelegte Zerstörung ziviler Infrastrukturen wie Wohnhäuser, Krankenhäuser, Schulen sowie religiöse und kulturelle Stätten. Diese Akte können nicht unter dem Vorwand der Selbstverteidigung gerechtfertigt werden und stellen offenbar schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht dar.
9. Die Modelle für Hilfslieferungen, die vom israelischen Sicherheitskabinett angeblich zur Umgehung der von der Hamas kontrollierten Kanäle genehmigt wurden, verstößen gegen humanitäre Grundsätze und haben der Zivilbevölkerung und den humanitären Helferinnen und Helfern beträchtlichen Schaden zugefügt. Der humanitäre Zugang ist inmitten der Auseinandersetzungen und operativen Beschränkungen weiterhin äußerst unzureichend. Die Krankenhäuser im Gazastreifen, die Ziele israelischer Bombenangriffe sind, sind entweder völlig zerstört oder völlig überlastet, stehen vor kritischen Engpässen in Bezug auf wichtige Arzneimittel und medizinisches Material, und mehr als 50 000 schwangere Frauen sehen sich zunehmenden Gesundheitsrisiken wie Fehlgeburten, Totgeburten und unterernährten Neugeborenen gegenüber. Eine ganze Generation läuft Gefahr, geopfert zu werden. Angriffe auf Verteilzentren und das Fehlen angemessener Schutzmaßnahmen haben seit Oktober 2023 zu zahlreichen Verletzten und Toten und zum Tod von mehr als 460 humanitären Helferinnen und Helfern geführt.
10. Die Ausweitung der israelischen Militäroperationen im Gazastreifen im Mai 2025 stieß auf den Widerstand großer Teile der internationalen Gemeinschaft, und die israelische Regierung wurde wiederholte Male aufgefordert, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, nachzukommen. In diesem Zusammenhang verweist die Versammlung ferner auf die vorläufigen Schutzmaßnahmen des Internationalen Gerichtshofs sowie auf das Ausstellen von Haftbefehlen durch den Internationalen Strafgerichtshof gegen leitende israelische Beamte sowie gegen einen hochrangigen Hamas-Führer. Systematische Verstöße gegen grundlegende Verpflichtungen erfordern Rechenschaftspflicht.

11. Die Versammlung beklagt die katastrophale Lage im Gazastreifen und verweist auf die umfassende Verantwortung der Hamas für den Krieg, ihre Ablehnung zahlreicher Bemühungen um die Vermittlung eines Waffenstillstands, der einen Weg zur Beendigung des Konflikts ebnen würde, und für ihre Weigerung, die restlichen Geiseln freizulassen. Indem sie den Konflikt weiterführt, bedroht die Hamas nicht nur Israels Sicherheit, sondern verlängert auch das schreckliche Leid und das Martyrium der palästinensischen Bevölkerung und unterminiert das palästinensische Projekt für Frieden und Eigenstaatlichkeit.
12. Die Versammlung unterstreicht, dass die Verlängerung der Feindseligkeiten, die Intensivierung der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die Behinderung der Waffenstillstandsverhandlungen sowie die fortwährende Gefangenschaft der Geiseln der Zivilbevölkerung nicht hinnehmbares Leid zufügen und jede realistische Aussicht auf eine Wiederherstellung der Stabilität und die Sicherung einer tragfähigen politischen Lösung gefährden. Die Langwierigkeit des Konflikts in Verbindung mit der Missachtung der etablierten rechtlichen und humanitären Normen unterminiert die Wirksamkeit der internationalen regelbasierten Ordnung und stellt eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit dar.
13. Die Versammlung äußert ihre besondere Sorge über die Genehmigung der Operation „Gideons Streitwagen“ durch das israelische Sicherheitskabinett, die die Zwangsvertreibung der palästinensischen Bevölkerung des Gazastreifens sowie dessen militärische Besetzung beinhaltet. Sie betont, dass derartige Handlungen einen schweren Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechtsnormen, einschließlich des Vierten Genfer Abkommens, darstellen und einem schweren Verbrechen nach dem Völkerrecht gleichkommen würden. Die Versammlung betont, dass der Schutz der Zivilbevölkerung ein oberstes Anliegen bleiben muss und dass alle Maßnahmen, die auf die Veränderung des ethnischen Gleichgewichts in einem Gebiet („demographic engineering“) oder die Vertreibung von Bevölkerungsgruppen abzielen, völlig inakzeptabel sind.
14. Des Weiteren ist die Versammlung weiterhin zutiefst besorgt über die Lage im Westjordanland und in Ostjerusalem, wo sich die Siedlergewalt, die Schließung aller Grenzübergänge sowie Massenverhaftungen und -inhaftierungen seit dem Beginn der unmittelbaren Auseinandersetzungen zwischen Israel und dem Iran am 13. Juni 2025 beschleunigt haben. Die Versammlung bekräftigt erneut ihre uneingeschränkte Unterstützung für eine Zweistaatenlösung auf dem Verhandlungswege als dem einzigen gangbaren Weg für einen dauerhaften Frieden und Sicherheit. Sie unterstreicht ferner, dass die anhaltende Ausdehnung der israelischen Siedlungen im besetzten Westjordanland, die weiterhin völkerrechtswidrig ist, dieses Ziel systematisch unterminiert, Spannungen verschärft und zu einer weiteren Destabilisierung der Region beiträgt.
15. Angesichts der Eskalation des Kriegs im Nahen und Mittleren Osten
- 15.1. äußert die Versammlung ihre große Besorgnis über die unmittelbaren Auseinandersetzungen zwischen Israel und dem Iran sowie der Beteiligung der Vereinigten Staaten und fordert zu einer unverzüglichen Deeskalation und zur Zurückhaltung aller Parteien auf;
 - 15.2. erkennt die Versammlung die Verkündung eines Waffenstillstands zwischen Israel und dem Iran an und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, Maßnahmen zu seiner Umsetzung zu ergreifen;
 - 15.3. ruft die Versammlung alle Staaten nachdrücklich auf, von Handlungen abzusehen, die einen regionalen Flächenbrand verursachen könnten, und diplomatische Kanäle zu nutzen, um regionale Stabilität herzustellen;
 - 15.4. unterstreicht die Versammlung, dass nach den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts alle Parteien alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen treffen müssen, um die Zivilbevölkerung zu verschonen sowie ihr Leiden und Tote zu minimieren;
 - 15.5. äußert die Versammlung ihre große Besorgnis angesichts der fortgesetzten israelischen Militäroperationen in Syrien, die Gefahr laufen, einen fragilen politischen Übergang weiter zu destabilisieren, und ruft alle Parteien auf, die territoriale Integrität Syriens zu respektieren und von Handlungen abzusehen, die die regionalen Spannungen eskalieren lassen könnten;
 - 15.5. fordert die Versammlung die Rückkehr zum multilateralen Engagement, insbesondere über die Vereinten Nationen und die maßgeblichen regionalen Akteure, um die miteinander verbundenen Krisen im Nahen und Mittleren Osten zu bewältigen;

- 15.7. ruft die Versammlung ihre Mitgliedstaaten auf, ein stärkeres Signal der politischen Unterstützung für die Iranerinnen und Iraner, die für Demokratie und Menschenrechte einstehen, und der Solidarität mit ihnen zu senden, indem sie unter anderem die Islamischen Revolutionsgarden auf die Liste der Terrororganisation setzen;
- 15.8. ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten auf, koordinierte Unterstützung für die Nachbarländer des Iran zu leisten, die dem Europarat angehören und die aufgrund der Ankunft großer Mengen von Menschen, die aus der Region fliehen, möglicherweise eine humanitäre Krise bewältigen müssen, insbesondere indem sie eine frühzeitige Planung humanitärer Korridore, faire Umsiedlungskonzepte, Schutz vor Ausbeutung und vor den Gefahren des Menschenhandels sowie Unterstützung für die Staaten an vorderster Front mithilfe der Gewährleistung einer fairen Lastenteilung unter allen Mitgliedstaaten sicherstellen;
- 15.9. bekräftigt die Versammlung erneut die rechtlichen Verpflichtungen nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) und der Flüchtlingskonvention von 1951 und ruft die Mitgliedstaaten auf, die Grundsätze der Nichtzurückweisung, des Rechts auf Asyl und auf menschenwürdige Behandlung auch unter einem erhöhten Migrationsdruck aufrecht zu erhalten.
16. Im Hinblick auf die Anstrengungen zur Herbeiführung einer politischen Lösung im Gazastreifen
- 16.1. wiederholt die Versammlung ihren dringenden Appell, zur sofortigen und bedingungslosen Freilassung aller noch immer im Gazastreifen gefangen gehaltenen Geiseln;
- 16.2. fordert die Versammlung einen sofortigen und dauerhaften Waffenstillstand im Gazastreifen, um die unaufhörliche Tötung von Zivilistinnen und Zivilisten zu stoppen, die umfassende Zerstörung von Häusern und Infrastrukturen zu beenden und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass dringende humanitäre Hilfe unverzüglich oder ungehindert alle Bedürftigen erreicht;
- 16.3. ruft die Versammlung alle Parteien auf, sich konstruktiv auf die Vermittlungsbemühungen einzulassen, die darauf abzielen, einen umfassenden Waffenstillstand und die Freilassung aller Geiseln zu erreichen;
- 16.4. bekräftigt die Versammlung, dass ein nachhaltiger Frieden und Stabilität im Gazastreifen nicht erreicht werden können, wenn die Hamas und andere als Terrororganisationen bezeichnete Gruppen eine bestimmende oder operative Rolle behalten.
17. Im Hinblick auf die katastrophale humanitäre Lage im Gazastreifen
- 17.1. erinnert die Versammlung daran, dass das humanitäre Völkerrecht eine Reihe universeller und verbindlicher Bestimmungen zum Schutz von Personen und zivilen Objekten enthält und die zulässigen Mittel und Methoden der Kriegsführung beschränkt;
- 17.2. ruft die Versammlung Israel zur strikten Einhaltung seiner Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den Menschenrechtsnormen auf und unterstreicht die Bedeutung der Tatsache, dass alle Verantwortlichen für Verstöße zur Rechenschaft zu ziehen sind;
- 17.3. verurteilt die Versammlung nachdrücklich das Aushungern der Zivilbevölkerung als eine Methode der Kriegsführung, die Nutzung der humanitären Hilfe als Waffe sowie die rechtswidrige Verweigerung des humanitären Zugangs, die völkerrechtliche Verbrechen darstellen;
- 17.4. bekräftigt die Versammlung entschieden, dass es weder eine widerrechtliche Umsiedlung oder Zwangsvertreibung der Palästinenser aus dem Gazastreifen geben darf noch irgendwelche Versuche, das Gebiet des Gazastreifens zu verändern, auch nicht durch Reduzierung oder Annexion;
- 17.5. betont die Versammlung die Verpflichtung, der Zivilbevölkerung im Gazastreifen nicht Güter vorzuhalten, die für ihr Überleben unerlässlich sind, beispielsweise durch die vorsätzliche Behinderung der Lieferung von Hilfsgütern und des humanitären Zugangs;
- 17.6. ruft die Versammlung Israel auf, alle erforderlichen wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um unverzüglich und in umfassender Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die ungehinderte und flächendeckende Bereitstellung dringend benötigter grundlegender Dienstleistungen und humanitärer Hilfe durch alle Interessengruppen zu gewährleisten, z. B. Nahrungsmittel, Wasser, Strom, Treibstoff, Unterkünfte, Kleidung, Hygiene- und sanitäre Anforderungen sowie medizinische Be-

- darfsgüter und medizinische Versorgung für die Palästinenser im gesamten Gazastreifen, auch indem die Kapazitäten und die Anzahl der Grenzübergangsstellen erhöht und sie solange wie nötig offen gehalten werden, und sie verurteilt jede bewusste Behinderung dieser Bemühungen;
- 17.7 fordert die Versammlung eine umfassende, unabhängige und transparente Untersuchung der tödlichen Angriffe in der Nähe von Lebensmittelausgabestellen;
- 17.8. fordert die Versammlung den sofortigen und umfassenden Zugang für internationale Journalisten und unabhängige Medien, die über den Gazastreifen berichten, wodurch eine unabhängige und objektive Berichterstattung verbessert wird.
18. Im Hinblick auf die Rolle der Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates ruft die Versammlung diese auf,
- 18.1. ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten und aufrecht zu erhalten, beispielsweise durch die Unterstützung der Arbeit der Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und der Arbeit des Internationalen Gerichtshofs und durch die Gewährleistung der Achtung der in den Genfer Konventionen festgelegten Bestimmungen unter allen Umständen;
 - 18.2. die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs nicht zu behindern und die Staaten, die dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs beigetreten sind, umfassend mit ihm zusammenzuarbeiten;
 - 18.3. weiterhin die humanitäre Finanzierung und die Bereitstellung humanitärer Hilfe für die Menschen im Gazastreifen zu unterstützen;
 - 18.4. medizinische Evakuierungen zu erleichtern, z. B. durch die Bereitstellung von Behandlungen und Transport, unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und ihren Familien sowie schwangeren Frauen und ihren Familien;
 - 18.5. einer Zweistaatenlösung und der Schaffung der Voraussetzungen für einen dauerhaften und nachhaltigen Frieden im Nahen Osten auf der Grundlage von Vertrauen, Gerechtigkeit und Versöhnung ihre umfassende diplomatische Unterstützung zuteil werden zu lassen;
 - 18.6. alle in ihrer Macht stehenden geeigneten Mittel, einschließlich wirtschaftlichen und politischen Druck, einzusetzen, um das Völkerrecht wiederherzustellen, und die Fortschritte im Ministerkomitee zu erörtern.
19. Die Versammlung bekraftigt erneut ihr Engagement für einen gerechten und umfassenden Frieden auf der Grundlage der Zweistaatenlösung und
- 19.1. erneuert mit Nachdruck ihre Forderung an die Parteien, von allen einseitigen Maßnahmen abzusehen, die die Aussichten auf einen Friedensprozess unterminieren;
 - 19.2. fordert die israelische Regierung auf, sich unverzüglich und entschieden zu verpflichten, Gewalt von Seiten der Siedler zu verhindern sowie auf den Bau neuer Siedlungen und der Ausdehnung vorhandener Siedlungen sowie auf die Zerstörung von Häusern, Zwangsvertreibungen und die Beschlagnahme von Land in den besetzten Gebieten zu verzichten;
 - 19.3. betont, dass die Palästinensische Autonomiebehörde ein wichtiger Gesprächspartner bei den Friedensverhandlungen ist;
 - 19.4. unterstützt die internationalen Bemühungen zur Vorbereitung eines politischen Horizonts für eine Zweistaatenlösung, darunter die von Norwegen, der Europäischen Union und Saudi-Arabien auf der Generalversammlung der Vereinten Nationen 2024 geschaffene Globale Allianz für die Umsetzung einer Zweistaatenlösung.
20. In der Überzeugung, dass die jungen Menschen und Kinder Israels und Palästinas eine bessere Zukunft verdienen, hält die Versammlung unverändert an der Bereitstellung einer Plattform für den Dialog fest mit dem Ziel, Vertrauen wiederaufzubauen und eine mögliche friedliche Zukunft zu konzipieren.

Entschließung 2610 (2025)¹¹**Soziale Mobilisierung, soziale Unruhen und die Reaktion der Polizei in den Mitgliedstaaten des Europarates: Brauchen wir einen neuen Gesellschaftsvertrag?**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2364 (2021) „Ethnisches Profiling in Europa: Anlass zu großer Besorgnis“, Entschließung 2435 (2022) und Empfehlung 2230 (2022) „Die Bekämpfung und Verhinderung des exzessiven, nicht gerechtfertigten Einsatzes von Gewalt durch Polizeibeamte“, Entschließung 2552 (2024) „Die Stärkung der Demokratie durch partizipative und deliberative Prozesse“ sowie Entschließung 2553 (2024) „Die Stärkung der Jugendperspektive in der Arbeit der Parlamentarischen Versammlung“.
2. Sie verweist außerdem auf die Empfehlung CM/Rec(2023) des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über deliberative Demokratie sowie auf den „Neuen demokratischen Pakt für Europa - eine resiliente, inklusive und agile Demokratie aufbauen“, der bei der 134. Sitzung des Ministerkomitees (Luxemburg, 13.-14. Mai 2025) vom Generalsekretär des Europarates vorgelegt wurde.
3. Die Versammlung unterstreicht, dass die Mitgliedstaaten innovative Ansätze verfolgen müssen, um die Bedeutung und Lebendigkeit des demokratischen Gefüges der Gesellschaft wiederherzustellen, indem sie die Rolle des Parlaments stärken und partizipative und deliberative Demokratie zu einer Selbstverständlichkeit und die öffentliche Debatte zu einer lebendigen Kraft machen.
4. Das Gefühl, bei wichtigen Entscheidungen, die sie betreffen, mitreden zu können, ist ein zentraler Bestandteil des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die Institutionen und in die Demokratie, und ein Prozess des intensiven Dialogs zwischen unterschiedlichen politischen Perspektiven zu gesellschaftlichen Fragen kann zu breiten Kompromissen führen, die zur Verringerung von sozialen Spannungen beitragen.
5. Eine Demokratie auf der Grundlage einer offenen öffentlichen Debatte, die die Stimmen junger Menschen in vollem Umfang integriert und horizontale Gestaltungsmodelle beschließt, bietet Schutz vor zu sehr top-down-, management- und verfahrensorientierten Ansätzen bei der öffentlichen Entscheidungsfindung.
6. Die Versammlung beobachtet, dass gesellschaftliche Mobilisierung ein wesentlicher Bestandteil der Lebendigkeit von Demokratie und ein Bollwerk gegen Politikverdrossenheit ist, die häufig als eine der Hauptursachen für das Demokratiedefizit in den heutigen Gesellschaften identifiziert wird. Sie ist der Ansicht, dass eine auf Respekt und Vertrauen aufbauende Beziehung zwischen den Institutionen und jungen Menschen ein eindeutiger Indikator für eine lebendige und handlungsfähige Demokratie ist.
7. Die zunehmende Komplexität und Schwierigkeit der Aufgaben, mit denen die Strafverfolgungsbehörden betraut werden, sowie das tägliche Engagement ihrer Bediensteten zur Gewährleistung des Schutzes von Personen und Gütern verdienen die Anerkennung der Regierungen und der gesamten Gesellschaft für die Verantwortung, die sie tragen.
8. Die schnelle Entwicklung der gesellschaftlichen, technischen und rechtlichen Kontexte erfordert eine ständige Erneuerung der fachlichen Kompetenzen der Bediensteten der Strafverfolgungsbehörden, damit sicher gestellt ist, dass ihre Maßnahmen, Leitlinien und Reaktionen wirksam, auf die jeweilige Situation zugeschnitten und respektvoll im Hinblick auf die Erwartungen und Rechte aller gesellschaftlichen Gruppen sind.
9. Die Versammlung ist der Ansicht, dass gute Rahmenbedingungen für den Schutz des demokratischen Charakters des Rechts auf Protest und die Verhinderung der Eskalation von Gewalt bestehen, wenn Dialog und Vermittlung in den Mittelpunkt des Umgangs mit Menschenansammlungen gestellt und Strategien entwickelt werden, die Strafverfolgungsbehörden und Demonstrierende nicht gegeneinander ausspielen, und der Einsatz von Selbstverteidigungswaffen wie Schlagstöcken, Pfefferspray usw. auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt wird.
10. Die Strafverfolgungsbehörden gewinnen an Legitimität, wenn sie sich auf einen präventiven Ansatz auf der Grundlage der Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und der Prüfung möglicher Befangenheitsgründe, die den verfolgten Ansatz beeinflussen könnten, konzentrieren, was somit über rein quantitative Indikatoren hinausgeht.

¹¹ Versammlungsdebatte vom 25. Juni 2025 (25. Sitzung) (siehe Dok. 16191, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Pierre-Alain Fridez). Von der Versammlung am 25. Juni 2025 angenommener Text (24. Sitzung).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

11. Als diskriminierend wahrgenommene Strafverfolgungspraktiken wie Identitätsfeststellungen können in Verbindung mit einer Reduzierung der Mechanismen der bürgernahen Polizeiarbeit bei jungen Menschen aus benachteiligten Wohngegenden zu einem Vertrauensverlust in die Institutionen beitragen und somit die Möglichkeiten für den Aufbau vertrauensvoller Beziehungen behindern.
12. In Anbetracht dieser Erwägungen ruft die Versammlung diejenigen Mitgliedstaaten des Europarates, die es noch nicht getan haben, auf,
 - 12.1. sich von Ansätzen inspirieren zu lassen, die auf einer Kultur des politischen Konsenses beruhen und eine inklusive Debatte bei öffentlichen politischen Entscheidungen fördern;
 - 12.2. Formen der partizipativen Demokratie als Ergänzung zu herkömmlichen Vertretungsmechanismen zu institutionalisieren und dabei sicherzustellen, dass zwischengeschaltete Stellen eine zentrale Rolle spielen;
 - 12.3. einen Ansatz zu verfolgen, der Polizeiarbeit als einen öffentlichen Dienst versteht, der sich in einer sich ständig entwickelnden Beziehung zur Öffentlichkeit auf der Grundlage von Vertrauen, Rechenschaftspflicht und der Fähigkeit, sich selbst zu hinterfragen, befindet;
 - 12.4. Zuhören, Respekt, Kommunikation und Verfügbarkeit in den Mittelpunkt der Aktivität und der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden zur Verhinderung von Kriminalität an der Basis durch das Wissen über die Einwohner und Themen vor Ort zu stellen;
 - 12.5. eine Polizeipräsenz auf lokaler Ebene zu entwickeln oder zu verstärken, die darauf gerichtet ist, vertrauensvolle Beziehungen zu den Anwohnern zu fördern, insbesondere in benachteiligten Wohngegenden;
 - 12.6. langfristige Investitionen in die berufliche Ausbildung und Ausstattung von Polizeibeamten zu tätigen, damit sie ihre Pflichten zur Wahrung der Sicherheit und des sozialen Zusammenhalts unter den bestmöglichen Bedingungen wahrnehmen können;
 - 12.7. obligatorische Module zu kognitiver und diskriminierender Voreingenommenheit, Aufrechterhaltung der Ordnung und den Grundsätzen der Verfahrensgerechtigkeit in die Ausbildung von Polizeibeamten aufzunehmen;
 - 12.8. alle Formen von Profiling, einschließlich ethnischen Profiling, bei Identitätskontrollen zu bekämpfen und ein wirksames System für die Verfolgung und Überwachung dieser Kontrollen umzusetzen, um diskriminierende Praktiken, auch wenn sie unbeabsichtigt sind, zu verhindern;
 - 12.9. das Recht auf Protest in einem demokratischen Rahmen aktiv zu fördern und zu diesem Zweck Deeskalation als Leitgrundsatz für das Vorgehen bei Demonstrationen gegenüber Sicherungshaft, Obstruktionsstrategien und inhärent repressiven Ansätzen jeglicher Art zu priorisieren und Dialog und Mediation vor, während und nach Demonstrationen zu stärken;
 - 12.10. den Einsatz von Selbstverteidigungswaffen im Kontext der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei Demonstrationen erneut zu prüfen und ihren Einsatz auf speziell und gezielt geschulten Einheiten zu beschränken sowie die Prüfung eines möglichen vollständigen Verbots des Einsatzes von Gummigeschossen bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung einzuleiten.

Entschließung 2611 (2025)¹²

Analyse und Leitlinien für eine nachhaltige und sozial gerechte Energiewende

1. Saubere, sichere und bezahlbare Energie ist von entscheidender Bedeutung für die Sicherung dauerhaften Wohlstands in Europa. Sie ist auch entscheidend für die Bewältigung der dreifachen globalen Krise der Umweltverschmutzung, des Klimawandels und des Verlusts der biologischen Vielfalt. Als Teil der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft haben sich die Mitgliedstaaten des Europarates verpflichtet, ihre Gesetze und Politik im Lichte der Ziele für nachhaltige Entwicklung, der Klimaverträge und des Europäischen Grünen Deals zu ändern.

¹² Versammlungsdebatte vom 25. Juni 2025 (25. Sitzung) (siehe Dok. 16182, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Saskia Kluit). Von der Versammlung am 25. Juni 2025 angenommener Text (24. Sitzung).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Diese Verpflichtung wurde auf dem Gipfeltreffen von Reykjavík weiter verstärkt, auf dem die Mitgliedstaaten des Europarates anerkannten, dass „Menschenrechte und Umwelt miteinander verwoben sind“ und dass „eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass heutige und künftige Generationen ihre Menschenrechte in vollem Umfang wahrnehmen können.“ Die Parlamentarische Versammlung ist der Ansicht, dass der sozioökonomische Wandel sowie der Übergang zu einem nachhaltigeren Energiesystem für dieses kollektive Bestreben von entscheidender Bedeutung sind und einen menschenrechtsbasierten Ansatz verfolgen sollten, da sowohl das Ziel eines saubereren und sicheren Energiesystems als auch der Übergang zu diesem System die grundlegenden Menschenrechte stark beeinflussen.
3. Die Versammlung unterstreicht die Bedeutung eines beständigen Zugangs zu sauberer Energie für die Inanspruchnahme grundlegender sozialer Rechte auf Wohnraum, Arbeit, Gesundheit, Bildung, Schutz vor Armut und sozialer Ausgrenzung sowie der Rechte schutzbedürftiger Menschen (insbesondere Kinder, Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen), die in der revidierten Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 35 und SEV Nr. 163) verankert sind. Die Versammlung ist besorgt, dass Millionen Menschen in Europa noch immer unter Energiearmut leiden, die durch eine Kombination von niedrigem Einkommen, hohen Energiekosten und einer schlechten Gebäudeenergieeffizienz sowie der Wahl der Verkehrsmittel verursacht wird. Gemäß den Anforderungen der Charta sind die Staaten verpflichtet, das Problem der Energiearmut so weit wie möglich zu beheben und zu verhüten. Hierfür ist eine gut konzipierte Energiewendestrategie mit stabilen sozialen und wirtschaftlichen Dimensionen von wesentlicher Bedeutung.
4. Die Versammlung erkennt die Herausforderungen für den Aufbau nachhaltiger und sozial gerechter Energiesysteme in den Mitgliedstaaten an. Der Übergang zu erneuerbaren Energietechnologien erfordert hohe und stabile Investitionen, soziale Anpassung und signifikante Steuerungsmaßnahmen, um die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen bei der Anpassung an erneuerbare Energiesysteme zu leiten und sie zu unterstützen. Es ist notwendig, die neuen Technologien mit offenen Armen anzunehmen, die Energieeffizienz in Unternehmen, im Wohnbereich und im Verkehr zu verbessern und sowohl die Produkte als auch die Verfahren einschließlich ihres Standorts zu verändern. Besonderes Augenmerk ist notwendig, damit die Bürgerinnen und Bürger die Energiewende als eine positive Entwicklung sehen.
5. Die Versammlung ist der Ansicht, dass der Übergang zu sauberen Energiesystemen echte Chancen für die europäischen Länder birgt, die Resilienz ihrer Volkswirtschaften gegen externe Schocks zu stärken, die Energiesicherheit zu verstärken, die Wettbewerbsfähigkeit mit grünen Technologien zu verbessern sowie den Verbraucherinnen und Verbrauchern mehr Verantwortung zu geben und die öffentliche Gesundheit zu verbessern. Dieses komplexe Unterfangen erfordert eine ganzheitliche Betrachtung begleitet von ehrgeizigen und stabilen langfristigen politischen Maßnahmen, sektorübergreifenden Synergien sowie kohärenten Investitionsstrategien, die darauf abzielen, die Einführung erneuerbarer Energiequellen auf breiter Basis und das Auslaufen fossiler Brennstoffe zu unterstützen, die nach Angaben der Internationalen Energie-Agentur noch immer ca. 70 Prozent der in Europa produzierten Energie ausmachen. Die Versammlung betont, dass neue Investitionen in Solar- und Windprojekte in der Europäischen Union heute günstiger als Investitionen in Kohle und Erdgas sind.
6. Die Versammlung bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der umfassende Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine die Vulnerabilität der Energiesysteme im Hinblick auf bewaffnete Konflikte auf dramatische Weise zum Ausdruck gebracht hat. Wiederholte, gezielte Angriffe der Russischen Föderation auf die zivilen Energieinfrastrukturen der Ukraine haben zu gravierenden Unterbrechungen bei der Energieversorgung geführt, was nicht nur die Sicherheit und das Wohlergehen von Millionen Zivilistinnen und Zivilisten bedroht, sondern auch die regionale Energiesicherheit unterminiert hat. Die Versammlung unterstreicht, dass militärische Angriffe auf Energiesysteme nicht nur einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, sondern auch eine Bedrohung für die globalen Klima- und Energiewendeziele darstellen.
7. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die Staaten bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Gewährleistung des Zugangs zu sauberer, sicherer und bezahlbarer Energie für alle - ein Hauptziel der Energiewende - mithilfe von Regulierungs- und Haushaltsinstrumenten auf den drei nachfolgenden Hauptachsen handeln sollten: Bereitstellung einer ausreichenden Energieversorgung durch Maximierung der Investitionen in saubere, lokal verfügbare Energiequellen, Gestaltung fairer Preisstrategien, die eine verantwortungsvolle Energieproduktion und -nutzung untermauern, sowie Unterstützung benachteiligter Nutzerinnen und Nutzer bei ihrem Übergang zu nachhaltigeren und energieeffizienteren Systemen. Bei den Maßnahmen sollte die

Priorität auf den Verkehrs- und den Wohnsektor gelegt werden, die die größten Energieverbraucher und bedeutende Treibhausgasemittenten in Europa sind.

8. Die Versammlung begrüßt die Ziele, die nationalen Treibhausgasemissionen im Rahmen des Europäischen Grünen Deals bis 2030 um mindestens 55 Prozent zu senken und den Anteil erneuerbarer Energien auf 45 Prozent des nationalen Energiemix zu erhöhen. Sie begrüßt außerdem den Aktionsplan der Europäischen Union für bezahlbare Energie und unterstreicht, dass die Hinwendung zu umweltfreundlicheren Energiequellen und die Verbesserung der Energieeffizienz wirtschaftlich sinnvoll sind, da auf lange Sicht Kosten für Haushalte, Unternehmen und die Staaten eingespart werden und die Energiesicherheit durch reichlich vorhandene, kostenlose lokale Ressourcen verbessert wird und auch die Gesellschaft insgesamt in Bezug auf eine bessere öffentliche Gesundheit, besseres Wohlergehen und weniger Umweltverschmutzung profitiert. Während der Übergangsphase sollten die Staaten die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere benachteiligte Gruppen, jedoch vor kostspieligen Anbieterabhängigkeiten schützen und sie bei der Bewältigung hoher Übergangskosten unterstützen, insbesondere in ländlichen Gebieten.
9. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten auf, nachhaltige energiepolitische Entscheidungen für alle Akteure auf nationaler Ebene zu treffen und gleichzeitig deren konsequente und langfristige Umsetzung zu gewährleisten, indem sie durch eine Zusammenarbeit auf gesamteuropäischer Ebene Synergien aufbauen. Sie empfiehlt den Mitgliedstaaten daher,
 - 9.1. ihre nationale Strategie für den Übergang zu sauberer, sicherer und bezahlbarer Energie zu konsolidieren und sie mithilfe einer öffentlichen Kommunikationskampagne zu fördern, in der auf die Vorteile der Akzeptanz erneuerbarer Energiequellen hingewiesen wird;
 - 9.2. mehr Anreize für Investitionen in nachhaltige Mobilität, die Sanierung älterer Gebäude, grüne Technologien und intelligente Netze zur Verbesserung der Energieeffizienz zu schaffen, gegebenenfalls durch öffentlich-private Partnerschaften;
 - 9.3. in Anbetracht dessen, dass Datenzentren und KI-Anwendungen den Energieverbrauch beträchtlich erhöhen, künstliche Intelligenz als leistungsfähiges Instrument zur Entwicklung von Politiken, die die Energiewende erheblich fördern können, zu nutzen;
 - 9.4. die von der Entwicklungsbank des Europarates angebotenen Möglichkeiten zur Finanzierung von Projekten, die eine nachhaltige und sozial gerechte Energiewende fördern, in Erwägung zu ziehen;
 - 9.5. die lokale Produktion sauberer Energie durch private und öffentliche Akteure, insbesondere durch lokale Kooperationsinitiativen, zu fördern;
 - 9.6. öffentliche Subventionen für fossile Brennstoffe abzuschaffen und öffentliche Investitionen in derartige Energiequellen zu verringern;
 - 9.7. nachhaltige Mobilität durch die Verbesserung der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur sowie ihrer Verfügbarkeit und Bezahlbarkeit zu fördern, Gehen und Radfahren zu fördern und den Übergang zu gemeinsam genutzten Verkehrsmitteln („Shared Mobility“) und sauberen Fahrzeugen zu beschleunigen;
 - 9.8. mit dem Ziel, benachteiligte Mitglieder der Gesellschaft vor Energiearmut zu schützen, die Anwendung struktureller Maßnahmen zu erwägen, beispielsweise
 - 9.8.1. Preisobergrenzen und Steuersenkungen, um die Effekte von steigenden Energiepreisen auszugleichen;
 - 9.8.2. gezielte Zahlungen und Einkommensbeihilfen für die am stärksten benachteiligten Personen;
 - 9.8.3. Beihilfen für die Umsetzung von Gebäudesanierungskonzepten und die Förderung des Erwerbs von Elektrofahrzeugen;
 - 9.8.4. das Verbot, benachteiligte Nutzerinnen und Nutzer von der Energieversorgung abzukoppeln;
 - 9.8.5. Berufsausbildungsmaßnahmen, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Lage zu versetzen, neue Fähigkeiten zu erwerben und Zugang zu grünen Arbeitsplätzen im Energiesektor zu erhalten;

- 9.9. die Bürgerinnen und Bürger und die Kommunen an der Gestaltung und Umsetzung lokaler Energiepartnerschaften zu beteiligen, um sie zu Energieproduzenten und Energieverbrauchern (Produzenten-Konsumenten) zu machen;
- 9.10. sozial gerechte, grüne Besteuerungssysteme zu entwickeln, die den Übergang zu sauberen Energien durch die Förderung von Investitionen und die Verlagerung der finanziellen Belastung auf Verschmutzungsaktivitäten und weg von grünen Lösungen, fördern;
- 9.11. sich an regionalen grenzübergreifenden Projekten zu beteiligen, die auf die Optimierung von wechselseitigen Verbindungen, Verbesserung der Netzstabilität und Gewährleistung gegenseitiger Unterstützung in Situationen, in denen die Energieversorgung unterbrochen ist, abzielen;
- 9.12. in Backup- und Speicherkapazitäten zu investieren, um Schwankungen bei Angebot und Nachfrage in Bezug auf erneuerbare Energien auszugleichen;
- 9.13. die Schaffung von Arbeitsplätzen in Sektoren zu unterstützen, die den Übergang zu nachhaltigen Energiesystemen stützen, und soziale Übergangsfonds einzurichten, um den Beschäftigten zu helfen, sich von Sektoren auf Basis fossiler Energien in Richtung Sektoren auf Basis sauberer Energien zu bewegen;
- 9.14. regelmäßige und unabhängige Energieaudits auf nationaler Ebene durchzuführen, um Fortschritte zu verfolgen und Rechenschaftspflicht im Rahmen der Energiewende zu gewährleisten;
- 9.15. kontinuierliche technische, materielle und finanzielle Unterstützung für die Ukraine zur Wiederherstellung, Erneuerung und Modernisierung ihrer zivilen Energiesysteme zu leisten. Eine derartige Unterstützung sollte dezentrale, erneuerbare und resiliente Energielösungen priorisieren und dazu beitragen, den Energiesektor der Ukraine gemäß den europäischen Zielen für saubere Energie wieder aufzubauen und den Zugang der Bevölkerung zu Strom, Heizung und wichtigen Diensten zu gewährleisten;
- 9.16. jeden militärischen Angriff, der gegen zivile Energieinfrastrukturen gerichtet ist, nachdrücklich zu verurteilen und koordinierte Anstrengungen zu unterstützen, um die Täter nach dem Völkerrecht zur Verantwortung zu ziehen.

Entschließung 2613 (2025)¹³

Die Herausforderungen für öffentliche und private Akteure, die an der Migrationssteuerung beteiligt sind, und deren Bedürfnisse

1. Die Parlamentarische Versammlung ist überzeugt, dass die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Akteuren einer der wesentlichen Aspekte für eine erfolgreiche Steuerung der Migration in Europa und für die Reaktion auf eine der Herausforderungen ist, denen sich die Mitgliedstaaten des Europarates gegenübersehen, insbesondere mit Blick auf die Erstbetreuung, Aufnahme sowie Integration von Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchende.
2. Derartige Herausforderungen treten insbesondere an den Grenzen einiger Mitgliedstaaten des Europarates sowie an überlasteten Orten auf, bei denen es sich um Orte handelt, an denen Menschen in offiziellen Aufnahmesystemen und in informellen Lagern leben.
3. Die Versammlung verweist auf die Bedeutung der internationalen und regionalen Verträge sowie auf das humanitäre Völkergewohnheitsrecht, das Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende schützt, insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5), das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, die Genfer Konventionen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, das Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten (SEV Nr. 160) sowie das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201).

¹³ Versammlungsdebatte am 26. Juni 2025 (25. Sitzung) (siehe Dok. 16192, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatterin: Sandra Zampa). Von der Versammlung am 26. Juni 2025 angenommener Text (25. Sitzung).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4. Anlässlich des 20. Jahrestags des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197) richtet die Versammlung die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten auf die Bedeutung dieses Übereinkommens sowie auf die Expertise des Europarates im Hinblick auf die Bekämpfung des Menschenhandels, da Migrantinnen und Migranten von diesem Phänomen besonders betroffen sind.
5. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten auf, die Normen und die Expertise des Europarates im Hinblick auf Migrationsfragen zu nutzen, darunter die Arbeit des Menschenrechtskommissars des Europarates zum Thema Migration, die vom Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) entwickelten Normen für „Schutzmaßnahmen für ihrer Freiheit beraubte irreguläre Migrantinnen und Migranten“, die von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) veröffentlichte Allgemeine politische Empfehlung Nr. 16 über den Schutz von Migranten vor Diskriminierung sowie ihr Factsheet aus dem Jahr 2024 „Integration und Inklusion von Migranten“ sowie dem Menschenrechtsausbildungsprogramm des Europarates für Juristen (HELP).
6. Die Versammlung verweist auf die auf dem 4. Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs des Europarates am 16. und 17. Mai 2023 verabschiedete Erklärung von Reykjavík, auf dem die Staats- und Regierungschefs erneut „die Notwendigkeit [bekräftigten], den Menschenhandel und die Schleusung von Migranten zu bekämpfen“ und dabei „weiterhin die Opfer und die Wahrung der Menschenrechte von Migranten und Flüchtlingen zu schützen“.
7. Im Hinblick auf die Zivilgesellschaft verweist die Versammlung auf Empfehlung CM/Rec(2018) des Ministerkomites des Europarates an die Mitgliedstaaten über die Notwendigkeit, den Schutz und die Förderung des zivilgesellschaftlichen Raums in Europa zu stärken. Sie verweist ebenso auf Anhang III der Erklärung von Reykjavík, die „Demokratie-Grundsätze von Reykjavík“, in denen erneut bekräftigt wird, dass „die Zivilgesellschaft eine Voraussetzung für eine funktionierende Demokratie ist“.
8. Im Hinblick auf die Altersbestimmung im Zusammenhang mit Migration verweist die Versammlung auf Entschließung 2195 (2017) „Die kinderfreundliche Feststellung des Alters von unbegleiteten Migrantenkindern“, die die Entwicklung eines kindgerechten, umfassenden Modells für die Feststellung des Alters fördert, das es den Mitgliedstaaten ermöglichen würde, den Bedürfnissen unbegleiteter oder von ihren Eltern getrennter Kinder nachzukommen. Die Versammlung verweist darüber hinaus auf Erklärung CM/Rec(2022)22 des Ministerkomites an die Mitgliedstaaten zu Menschenrechtsgrundsätzen und den Leitlinien zur Altersbestimmung im Zusammenhang mit Migration und unterstreicht die Bedeutung des Grundsatzes der Annahme der Minderjährigkeit von Personen, bei denen eine Feststellung des Alters vorgenommen wird, sowie die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, multidisziplinäre und beweisgestützte Verfahren für die Feststellung des Alters anzuwenden.
9. Die Versammlung unterstreicht die Verantwortung ihrer Mitglieder in ihrer Eigenschaft als nationale Parlamentarier und Mitglieder der Versammlung, auf europäischer und nationaler Ebene zu handeln, um die Instrumente, Normen und Expertise des Europarates zu fördern und die nationalen Rechtsvorschriften und Praktiken an die nachfolgend erteilten Empfehlungen anzupassen, insbesondere im Hinblick auf die Ankunft, Aufnahme und Inklusion von Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden.
10. Um dafür zu sorgen, dass öffentliche und private Akteure, die an der Migrationssteuerung beteiligt sind, ihre Aufgaben unter Wahrung der Menschenrechte von Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden bei ihrer ersten Ankunft an den Grenzen und in überlasteten Orten wahrnehmen, ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf,
- 10.1. sicherzustellen, dass Mindeststandards für eine menschenwürdige Hilfe festgelegt werden, unter besonderer Beachtung schutzbedürftiger Menschen, insbesondere Frauen, Kinder, unbegleitete Minderjährige sowie die Opfer von Menschenhandel, und dabei ihre Sicherheit in den Transit- und Aufnahmeeinrichtungen sowie getrennte und sichere Räume zu gewährleisten;
 - 10.2. eine angemessene medizinische Versorgung sowohl bei der Ersteinreise als auch langfristig zu gewährleisten, einschließlich des Zugangs zu psychologischer und psychiatrischer Hilfe;
 - 10.3. klare Verfahren für die Identifizierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen festzulegen, einschließlich einer sicheren und kindgerechten Feststellung des Alters von unbegleiteten Minderjährigen gemäß Empfehlung CM/Rec(2022)22 des Ministerkomites des Europarates;

- 10.4. genügend Personal und angemessene Ressourcen für die beteiligten Behörden sowie einen ausreichenden Personalaustausch zu gewährleisten, um die Gefahr von Traumata und Burnouts zu vermeiden;
- 10.5. Beamte in Bezug auf die Erteilung rechtlicher Informationen und die Gewährung von Hilfe für Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hürden sowie in Bezug auf aktuelle Informationen über die Herkunftsänder fortzubilden;
- 10.6. finanzielle Unterstützung für Gemeinden und lokale Gebietskörperschaften allgemein bereitzustellen, die von wiederholten Ankünften von Migranten auf ihrem Gebiet betroffen sind;
- 10.7. umfassende und klare Informationen für Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende über die derzeitige Einwanderungs- und Asylgesetzgebung zu gewährleisten und ihren Zugang zu internationalen Schutzverfahren zu erleichtern;
- 10.8. einen effektiven und zeitnahen Zugang zum nationalen Aufnahmesystem für Menschen, die internationalen Schutz beantragen, zu gewährleisten;
- 10.9. eine engere Zusammenarbeit zwischen dieses Akteuren und europäischen Agenturen, z. B. der Asylagentur der Europäischen Union, Frontex und Europol, sowie mit internationalen Organisationen wie der Internationalen Organisation für Migration und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen zu unterstützen;
- 10.10. sofern sie nicht bereits existieren, unabhängige Menschenrechts-Beobachtungsmechanismen an den europäischen und den nationalen Grenzen zu schaffen.
11. Um auf die Herausforderungen und Bedürfnisse öffentlicher und privater Akteure, die an der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden beteiligt sind, zu reagieren, fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten auf, die Integration und den sozialen Zusammenhalt in den aufnehmenden Gemeinschaften zu fördern, und ruft sie auf,
- 11.1. die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und privaten Akteuren, die Flüchtlinge und Asylsuchende unterstützen, wie lokale Gebietskörperschaften, lokale Gemeinschaften und zivilgesellschaftliche Akteure, zu verstärken;
- 11.2. eine dezentrale Entscheidungsfindung zu begünstigen, indem die lokalen Gebietskörperschaften und lokalen Gemeinschaften in die Lage versetzt werden, Integrationsprogramme zu entwerfen und umzusetzen und so eine Beteiligung am Gemeinschaftsleben zu fördern;
- 11.3. kohärente, lokal gesteuerte Integrationsmaßnahmen zu etablieren und Hilfe für Flüchtlinge und Asylsuchende zur Überwindung der rechtlichen und administrativen Hürden zu gewährleisten;
- 11.4. an der Aufnahme beteiligte öffentliche und private Akteure bei der Bereitstellung von medizinischer Versorgung, rechtlicher Hilfe, Sprachkursen, Berufsausbildung sowie Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen in Zusammenarbeit mit den lokalen Gebietskörperschaften, lokalen Gemeinschaften und den Akteuren der Zivilgesellschaft zu unterstützen;
- 11.5. vorgegebene und vernünftige zeitliche Rahmen zur Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz zu gewährleisten, um die Verlängerung einer übermäßigen Inanspruchnahme der Aufnahmeezentren zu vermeiden;
- 11.6. den Übergang von der Aufnahme zur Integration in die Gemeinschaft mit speziellen begleitenden Maßnahmen zur Förderung von Autonomie und Unabhängigkeit zu unterstützen.
12. Um die Art und Weise, wie öffentliche und private Akteure zur Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden beitragen, zu erleichtern, ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten auf,
- 12.1. nicht länger den Schwerpunkt auf große Aufnahmeeinrichtungen zu legen und kleinere Aufnahmeeinrichtungen wie Häuser und Wohneinheiten zu priorisieren, indem sie in menschenwürdige kleine Gemeinschaftsunterkünfte investieren, die auf das gesamte Staatsgebiet verteilt sind;
- 12.2. das Modell einer „integrierten Aufnahme“ zu beschließen, das über die bloße Zuteilung von Lebensmitteln und Wohnraum hinausgeht, und individuelle Programme anzubieten, die darauf ausgelegt

sind, es den Menschen zu ermöglichen, im Hinblick auf Beschäftigung, Wohnraum sowie Zugang zu lokalen Dienstleistungen und gesellschaftliches Miteinander ein Gefühl der Unabhängigkeit und der effektiven Beteiligung am Leben in der Gemeinschaft zu gewinnen durch die Entwicklung tragfähiger Beziehungen zu den lokalen Gebietskörperschaften, lokalen Gemeinschaften und lokalen Netzwerken;

- 12.3. für unbegleitete Minderjährige, Opfer von Menschenhandel und Menschen mit besonderen Bedürfnissen vorgesehene Aufnahmeeinrichtungen zu garantieren;
- 12.4. einen unabhängigen Überwachungsmechanismus für die verschiedenen Aufnahmeeinrichtungen zu gewährleisten, beispielsweise durch das Angebot niedrigschwelliger Beschwerdeverfahren für die Menschen.

Die Versammlung fordert darüber hinaus eine öffentlich-private Zusammenarbeit an Orten, an denen informelle Situationen anzutreffen sind und die humanitäre Lage sehr besorgniserregend ist. Die nationalen Behörden und lokalen Gebietskörperschaften sollten spezielle Maßnahmen einführen, um Menschen zu helfen, die in informellen Lagern leben, um ihren grundlegenden Bedürfnissen gerecht zu werden und sie in Richtung lokale Dienstleistungen zu orientieren, was die Bereitstellung von geeigneten Aufnahmeeinrichtungen und Schutzmaßnahmen für Minderjährige, Frauen, Opfer von Menschenhandel und andere schutzbedürftige Menschen beinhaltet.

Entschließung 2614 (2025)¹⁴

Frauenrechte in Europa – Fortschritte und Herausforderungen

1. Seit Jahrzehnten ist die Förderung der Rechte von Frauen eine bestimmende Kraft bei der Gestaltung gerechterer Gesellschaften mit zunehmender Teilhabe von Frauen am wirtschaftlichen, öffentlichen, kulturellen und politischen Leben. In einigen Mitgliedstaaten des Europarates gab es bereits erstmals einen weiblichen Staats- oder Regierungschef, während der Anstieg der Zahl der weiblichen Parlamentsabgeordneten dazu beigetragen hat, dass diese Organe repräsentativer für die Bevölkerungen geworden sind, denen sie dienen. Diskussionen über die Gleichstellung der Geschlechter sind somit zu einem Teil des öffentlichen Diskurses geworden, und die rechtlichen Standards haben sich geändert, um Fortschritten Rechnung zu tragen oder Impulse für Fortschritte zu geben. Die Parlamentarische Versammlung betont, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte von Frauen in all ihrer Vielfalt Eckpfeiler der Demokratie sind.
2. In den letzten Jahren sind die Rechte von Frauen jedoch weltweit erodiert, wobei die Herausforderungen zunehmen, die man als Widerstand gegen Veränderungen oder als Reaktion auf vergangene und jüngste Errungenschaften ansehen kann. Diese Hindernisse entstehen vor dem Hintergrund zunehmend polarisierter Gesellschaften in Zeiten von „Kultukriegen“ und ideologischen Spannungen. Diese Erosion ist sicherlich ein Merkmal der gegenwärtigen Bedrohung durch Rückschritte im Bereich der Demokratie. In einigen Fällen scheinen Einflüsse von außen, beispielsweise von ausländischen Mächten, zu diesem Klima beizutragen, was die Bemühungen um die Konsolidierung und Ausweitung von Frauenrechten erschwert. In Entschließung 2290 (2019) „Auf dem Weg zu einer ambitionierten Agenda des Europarates für die Gleichstellung der Geschlechter“ wird die Tatsache verurteilt, dass „bestimmte Kräfte in den Regierungen und nichtstaatliche Akteure vor langer Zeit erworbene Rechte ins Visier [nehmen] und bereits angenommene Texte infrage gestellt [werden]“. Dem Bericht „Tip of the Iceberg“ von 2021 zufolge, der vom Europäischen Parlamentarischen Forum für sexuelle und reproduktive Rechte (European Parliamentary Forum for Sexual & Reproductive Rights, EPF) veröffentlicht wurde, wurden zwischen 2009 und 2018 von verschiedenen Akteuren in den Vereinigten Staaten, der Russischen Föderation und Europa über 700 Millionen Euro für Aktivitäten, die sich gegen die Gleichstellung der Geschlechter richten, in der Europäischen Union aufgewendet. In einem Bericht der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für die Frage der Diskriminierung von Frauen und Mädchen von 2024 mit dem Titel „Eskalation der Gegenreaktionen gegen die Gleichstellung der Geschlechter und die Dringlichkeit der Stärkung der substanzuellen Gleichstellung und der Menschenrechte von Frauen und Mädchen“ wird vor dieser Gegenreaktion gewarnt, „die in bestimmten Ländern - dies schließt auch geschlechtsspezifische Apartheid ein - extreme Ausmaße angenommen hat“, und es werden ein Bekenntnis

¹⁴ Debatte der Versammlung am 26. Juni 2025 (26. Sitzung) (siehe Dok. 16211, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Petra Bayr). Von der Versammlung am 26. Juni 2025 angenommener Text (26. Sitzung).

zur substanziellen Gleichstellung der Geschlechter sowie koordinierte Anstrengungen zur weltweiten Bekämpfung der Anti-Gleichstellungsaktionen gefordert.

3. Forderungen nach einer Rückkehr zu den so genannten traditionellen Familienwerten stellt die Vorteile der Förderung der Rechte der Frau für die Gesellschaft insgesamt in Frage oder stellt sogar die Verteidigerinnen der Frauenrechte als Bedrohung für die Familie dar. Politikerinnen und Politiker, die traditionelle Rollen für Frauen fördern, erregen in den Medien Aufmerksamkeit zu diesem Thema, das im öffentlichen Bewusstsein an Bedeutung gewinnt. Die Versammlung äußert ihre Sorge über die politische Instrumentalisierung von Familienwerten, die die Rechte von Frauen untergräbt, und bedauert die Verbreitung von geschlechtsspezifischer Desinformation und die zunehmenden Gegenreaktionen gegen die Rechte von Frauen in Europa. Denn Angriffe auf Frauenrechte sind Angriffe auf demokratische Werte.
4. Die zunehmende Popularität, insbesondere in den sozialen Medien, von „Maskulinisten“, die die Unterwerfung von Frauen unter Männer fordern, bereitet in besonderem Maße Grund zur Sorge, ebenso wie ein wachsendes Klima der Misogynie. Unkontrollierte Social-Media-Algorithmen verstärken diese Stimmen und neigen dazu, die inklusiveren Stimmen zum Schweigen zu bringen. Expertinnen und Experten haben festgestellt, dass sich sexistische Propaganda negativ auf die Denkweise junger Menschen, insbesondere von Jungen, auswirkt. Aktuell hat die beliebte Fernsehserie „Adolescence“ das Bewusstsein und die Debatte um dieses Phänomen verstärkt. In ihrer Entschließung 2480 (2023) „Die Rolle und Verantwortung von Männern und Jungen bei der Beendigung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ erkannte die Versammlung die Verantwortung von Männern und Jungen an, diese Geißel proaktiv zu bekämpfen.
5. Mit Ausnahme von Andorra sind die Parlamente in Europa nach wie vor männlich dominiert, auch in Führungs- und Entscheidungspositionen, und eine solche Unterrepräsentation von Frauen im parlamentarischen Leben untergräbt demokratische Institutionen und Prozesse. Die Versammlung begrüßt die Allgemeine Empfehlung Nr. 40 zur gleichberechtigten und inklusiven Vertretung von Frauen in Entscheidungssystemen, die im Oktober 2024 vom Ausschuss der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) angenommen wurde, sowie die auf der 145. Versammlung der Interparlamentarischen Union (IPU) im Oktober 2022 angenommene Erklärung von Kigali mit dem Titel „Chancengleichheit und gleichstellungsorientierte Parlamente als Motoren des Wandels für eine resilientere und friedlichere Welt“. Die Versammlung fordert die vollständige Umsetzung ihrer Entschließung 2615 (2025) „Die Förderung einer inklusiven Teilhabe am parlamentarischen Leben: Gleichstellung der Geschlechter, Barrierefreiheit und inklusive Maßnahmen“.
6. Nach der jüngsten Umfrage der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ist jede dritte Frau in Europa Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt. Das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210, „Übereinkommen von Istanbul“), das am 1. August 2014 in Kraft getreten ist, wird weltweit als Schlüsseltext anerkannt, und die Versammlung begrüßt die Tatsache, dass die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Europarat kontinuierlich als politische Priorität anerkannt wird. Der Rückzug von Türkiye aus dem Übereinkommen von Istanbul ist jedoch ein Warnsignal, nicht zuletzt weil zivilgesellschaftliche Organisationen in Türkiye berichtet haben, dass dieser Entscheidung eine zunehmende Gegenreaktion gegen das Konzept der Gleichstellung der Geschlechter und folglich der Gleichstellung der Geschlechter vorausgegangen ist. Die Versammlung ist zutiefst besorgt darüber, dass Gewalt gegen Frauen und Femizide in Europa und darüber hinaus immer noch alltäglich sind, und fordert eine stärkere finanzielle Unterstützung, damit das Engagement zu spürbaren Veränderungen führt.
7. Politikerinnen sind besonders von Hassreden und Drohungen in der digitalen und analogen Welt oder von Gewalttaten betroffen. Auf der Konferenz der Parlamentspräsidentinnen und -präsidenten am 20. und 21. März 2025 betonten die Präsidentinnen und Präsidenten, dass Angriffe auf Politikerinnen darauf abzielen, sie einzuschüchtern, ihre Teilnahme zu behindern und sie aus der Öffentlichkeit und zurück in den privaten Bereich zu drängen. Sie forderten eine systematische Untersuchung und Verurteilung jeglicher Form von Gewalt gegen Politikerinnen und Politiker.
8. In ihrer Entschließung 1860 (2012) „Die weltweite Förderung von Frauenrechten“ forderte die Versammlung die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen zu verstärken und Fragen der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frau mehr politisches Gewicht zu verleihen. Diese Forderung ist nach wie vor notwendig. Die Versammlung erkennt an, dass schutzbedürftige

Gruppen einem höheren Risiko kumulativer Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind, und fordert konkrete Maßnahmen, um intersektionale Diskriminierung zu verhindern. Die Versammlung ist besonders besorgt über Angriffe auf Frauen mit Minderheitenhintergrund, Frauen mit Behinderungen und LBTI-Frauen sowie über ein erhebliches Maß an geschlechtsspezifischer Diskriminierung in den Bereichen Wohnen, Beschäftigung und Gesundheitsversorgung. In ihrer Entschließung 2576 (2024) „Gewalt und Diskriminierung gegen lesbische, bisexuelle und queere Frauen in Europa verhindern und bekämpfen“ betonte die Versammlung, dass sie insbesondere von Anti-Gender-Bewegungen ins Visier genommen werden, die die Rechte von Frauen und die Rechte von LGBTI-Personen angreifen und versuchen, sie zum Schweigen zu bringen oder ihnen ihren rechtmäßigen Platz im öffentlichen Raum zu verweigern. Die Versammlung hebt erneut hervor, dass Angriffe auf die Rechte von Frauen und LGBTI-Personen das Gefüge unserer demokratischen Gesellschaften schwächen.

9. Unter Hinweis auf ihre Entschließung 2554 (2024) „Der Schutz von Menschenrechtsaktivistinnen in Europa“ bekräftigt die Versammlung ihre ständige Unterstützung für Menschenrechtsverteidigerinnen in den Mitgliedstaaten des Europarats und darüber hinaus und fordert ihren Schutz vor übermäßigem Druck, Einschüchterung und Gewalt. In diesem Zusammenhang muss besonderes Augenmerk auf Hassreden im Internet gelegt werden, die sich zunehmend gegen Menschenrechtsaktivisten richten und sie auch anfällig für weitere Angriffe, einschließlich körperlicher Gewalt, machen. Die Versammlung erinnert daran, dass Menschenrechtsaktivistinnen in all ihrer Vielfalt eine entscheidende Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Frauen und der Rechte von LGBTI-Personen, und bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter spielen.
10. Sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte sind Ausdruck des Konflikts zwischen Fortschritten und neuen Herausforderungen bei den Rechten von Frauen. Ungeachtet einiger bedeutender Erfolge in den letzten Jahrzehnten, die durch Fortschritte beim Zugang zu Bildung, Gesundheit, Empfängnisverhütung und medizinischen Innovationen gekennzeichnet waren, sind in den letzten Jahren auch zunehmend Hindernisse aufgetreten. Unter Hinweis auf Entschließung 2331 (2020) „Die Stärkung der Stellung der Frau: den Zugang zur Empfängnisverhütung fördern“ weist die Versammlung erneut darauf hin, dass der Zugang zu modernen Verhütungsmitteln für die Teilhabe von Frauen von entscheidender Bedeutung ist, da er ihre Entscheidungskompetenz und Autonomie stärkt, sowohl individuell als auch im Haushalt, sie ferner in die Lage versetzt, Arbeit und berufliche Weiterentwicklung effizienter zu planen, und schließlich zu besserer Vereinbarkeit von Familie und Beruf führt.
11. Eine umfassende Sexualerziehung kann einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter leisten. Sie sollte Fragen der Empfängnisverhütung und der Prävention sexuell übertragbarer Infektionen, Gleichstellung der Geschlechter, Geschlechternormen und Stereotypen, Prävention und Schutz vor sexueller, geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität und -ausdruck, Selbstbestimmung und Zustimmung in Beziehungen sowie persönliche Interaktion abdecken. In Entschließung 2490 (2023) „Innovative Ansätze für sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte“ stellt die Versammlung fest, dass eine umfassende Sexualerziehung sowohl ein obligatorischer Bestandteil aller Schullehrpläne als auch ein für alle anerkanntes Recht sein sollte.
12. Die Versammlung hebt hervor, dass die meisten Mitgliedstaaten des Europarats das Recht auf Abtreibung anerkennen, und betont, dass es, sobald dieses Recht eingeführt ist, auch notwendig ist, den Zugang zu freier, legaler und sicherer Abtreibung für alle, die diese in Anspruch nehmen wollen, zu gewährleisten und Rechtsicherheit als Grundprinzip der Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten. Wie in Entschließung 2439 (2022) „Der Zugang zu Abtreibung in Europa: Schikanen gegen eine freie Wahl beenden“ hervorgehoben, führen in vielen Mitgliedstaaten des Europarates Anti-Choice-Aktivisten Kampagnen gegen Menschenrechtsaktivistinnen, Angehörigen von Gesundheitsberufen, Politikerinnen und Politiker und Menschen, die medizinische Betreuung für Schwangerschaftsabbrüche benötigen, durch. Solche Kampagnen stellen eine Verletzung der Grundrechte dar, einschließlich des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Meinungsfreiheit sowie der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Versuche, die Kontrolle über die Körper von Frauen zu erlangen, sind nichts weniger als Angriffe auf ihre Menschenrechte und eine Möglichkeit, sie zum Schweigen zu bringen.
13. Die Versammlung bringt ihre Sorge darüber zum Ausdruck, dass die Mittel für Programme im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Geschlechterstudien und Forschung zur Gesundheit von Frauen in ganz Europa niedrig sind und/oder gekürzt werden. Die Förderung der Rechte der Frau erfordert – aus feministischer Sicht – robuste und kontinuierliche Investitionen in diesen Bereichen.

14. Das anhaltende geschlechtsspezifische Lohn- und Rentengefälle führt zu langfristigen wirtschaftlichen Ungleichheiten. Wie in Entschließung 2589 (2025) „Frauen in der Wirtschaft: Beschäftigung, Unternehmertum und geschlechtergerechte Haushaltsplanung“ hervorgehoben müssen die Denkweisen in Bezug auf die Stellung von Frauen in der Wirtschaft dringend geändert werden. Die Versammlung bekräftigt, dass die Gesellschaft insgesamt von der Gleichstellung der Geschlechter profitiert und dass Investitionen in die Teilhabe von Frauen in der Wirtschaft unmittelbare, aber auch langfristige positive Vorteile haben.
15. Die Versammlung erkennt die dringende Notwendigkeit an, Armut in all ihren Formen, einschließlich extremer, mehrdimensionaler und generationenübergreifender Armut, sowie die Feminisierung der Armut zu beseitigen und die globale wirtschaftliche Ungleichheit zu bekämpfen. Frauen und Mädchen, insbesondere in ländlichen Gebieten und indigenen Gemeinschaften, sind nach wie vor unverhältnismäßig stark von Armut und Ausgrenzung betroffen. Die Behandlung dieser Fragen sollte zu den Prioritäten der Außenpolitik der Mitgliedstaaten des Europarats gehören, insbesondere für diejenigen, die feministische Diplomatie betreiben.
16. Die Versammlung bekundet ihre Solidarität mit Frauen, die in totalitären und theokratischen Regimen in Europa und darüber hinaus für ihre Grundrechte kämpfen, und unterstützt die Arbeit zivilgesellschaftlicher Organisationen, die versuchen, die Bedingungen für diese Frauen durch Bildung und andere Dienstleistungen zu verbessern. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten des Europarates, die Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs sind, erneut auf, eine Änderung des Statuts vorzuschlagen, um das Verbrechen der „geschlechtsspezifischen Apartheid“ aufzunehmen, bei dem es sich um die Institutionalisierung geschlechtsspezifischer Diskriminierung und die Ausgrenzung von Frauen und Mädchen aus allen Bereichen der Gesellschaft handelt. Der Vigdís-Preis für die Stärkung der Rolle der Frau bietet die Gelegenheit, das Bewusstsein für die Arbeit von Menschenrechtsaktivistinnen zu schärfen, die versuchen, Frauen in ihren Ländern und Tätigkeitsbereichen zu stärken.
17. Aktuelle Kriege und Konflikte auf der ganzen Welt haben verheerende Folgen für Frauen und Mädchen, die zudem sexueller Gewalt und Vergewaltigung als Kriegswaffe sowie Menschenhandel ausgesetzt sind.
18. Angesichts all dieser Besorgnisse und unter Bezugnahme auf die politische Erklärung zum 30. Jahrestag der Vierten Weltfrauenkonferenz, die auf der 69. Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau angenommen wurde, ist die Versammlung der Auffassung, dass sich im Jahr 2025 eine einmalige Gelegenheit bietet, auf dem Weg zur vollständigen Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Peking voranzukommen. Die Versammlung stellt fest, dass in dieser Erklärung anerkannt wird, dass noch kein Land die vollständige Gleichstellung der Geschlechter erreicht hat und anhaltende strukturelle Barrieren, diskriminierende Gesetze, Geschlechterstereotypen und negative soziale Normen Fortschritten entgegenstehen, und ist der Auffassung, dass es keinen Anlass gibt, sich mit dem Erreichten zu begnügen. Die Kürzung der Mittel, insbesondere aus den Vereinigten Staaten, hat sich ebenfalls negativ auf Programme zur Gewährleistung der Gleichberechtigung von Frauen ausgewirkt.
19. Angesichts der dringenden Notwendigkeit, konzentrierte und innovative Anstrengungen zu unternehmen, um auf den falschen Diskurs von Anti-Gender-Bewegungen zu reagieren, begrüßt die Versammlung die Arbeit, die derzeit von der Kommission für Gleichstellung des Europarats unternommen wird, positive Narrative zu entwickeln, die darauf abzielen, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und Gewalt gegen Frauen zu verhindern und zu bekämpfen. Sie sieht den Ergebnissen dieser Arbeit, die vom Europarat und seinen Mitgliedstaaten für Aufklärungs- und Kommunikationsmaßnahmen genutzt werden soll, erwartungsvoll entgegen.
20. In Anbetracht dieser Erwägungen fordert die Versammlung die Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates sowie die Staaten, deren Parlament den Beobachter- oder Partner-für-Demokratie-Status bei der Versammlung haben, auf,
 - 20.1. im Hinblick auf die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und mit dem Ziel, die derzeit niedrigen Meldequoten und das hohe Maß an Straflosigkeit zu bekämpfen;
 - 20.1.1. Maßnahmen zu ergreifen, um sexuelle Gewalt in Kriegen und Konflikten zu verhindern und sicherzustellen, dass die Täter vor Gericht gestellt werden;

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- 20.1.2. das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu ratifizieren und umzusetzen, sofern dies noch nicht geschehen ist;
- 20.1.3. in Aufklärungskampagnen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und in die Dienste zu investieren, die Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt zur Verfügung stehen;
- 20.1.4. angemessene Mittel für Unterstützungsdienste für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt bereitzustellen;
- 20.1.5. die Polizei, die Justiz und alle Fachkräfte, die voraussichtlich mit Opfern geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt in Kontakt stehen, im Bereich der Prävention, Identifizierung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt fortzubilden und sicherzustellen, dass diese Einrichtungen durch ihre Reaktion nicht zu einer Situation sekundärer Visktimisierung beitragen;
- 20.1.6. Maßnahmen zu ergreifen, um Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen im Internet zu verhindern und zu bekämpfen;
- 20.1.7. die Bekämpfung von sexueller Ausbeutung im Internet zu verstärken und dabei den Risiken, die mit der Entwicklung künstlicher Intelligenz verbunden sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
- 20.1.8. eine umfassende Sexualerziehung in Schulen, einschließlich über das Thema Einwilligung, anzubieten;
- 20.2. im Hinblick auf die Gewährleistung des Zugangs zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten
- 20.2.1. sicherzustellen, dass die Behinderung des Zugangs einer Person zur legalen Schwangerschaftsabbrüchen oder zu einschlägigen Informationen verboten und strafrechtlich oder anderweitig sanktioniert wird; das verbotene Verhalten sollte Online-Aktivitäten umfassen und verhindern, dass Anti-Choice-Organisationen sich fälschlich als neutrale oder Pro-Choice-Organisationen darstellen;
- 20.2.2. in der Nähe von Einrichtungen der reproduktiven Gesundheitsversorgung und jeder Organisation, die relevante Informationen bereitstellt, Pufferzonen einzurichten, um eine Störung der Tätigkeiten medizinischer Einrichtungen, die Betreuung bei Schwangerschaftsabbrüchen anbieten, zu vermeiden und die Sicherheit von Personen, die eine solche Betreuung suchen, einschließlich der Betreuung nach der Abtreibung, zu gewährleisten;
- 20.2.3. verlässliche Informationen über reproduktive Rechte und Dienstleistungen, einschließlich der Betreuung von Schwangerschaftsabbrüchen, bereitzustellen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um falsche Informationen und Desinformation über Abtreibungen entgegenzuwirken; diese Maßnahmen sollten eine spezifische Überwachung umfassen, um die mögliche Verbreitung von falschen Informationen und Desinformation, offen oder verdeckt, durch Anti-Choice-Organisationen aufzudecken;
- 20.2.4. Maßnahmen zu ergreifen, um Netzwerke von einzelnen Personen und Organisationen zu verhindern und zu bekämpfen, die mit dem Ziel geschaffen wurden, Pro-Choice-Aktivisten und Politiker sowie Abtreibungswillige zu belästigen;
- 20.2.5. einen effektiven Zugang zu legaler Betreuung bei Schwangerschaftsabbrüchen, sofern dies in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, und eine zielführende und objektive Beratung durch qualifizierte Angehörige der Gesundheitsberufe zu gewährleisten; die Verweigerung aus Gewissensgründen durch Fachkräfte – sofern gesetzlich zulässig – sollte niemals ein Hindernis für einen echten und rechtzeitigen Zugang zu legaler Betreuung bei Schwangerschaftsabbrüchen darstellen;
- 20.2.6. Hassreden in der digitalen und analogen Welt – einschließlich koordinierter Angriffe –, die sich gegen Menschenrechtsaktivisten richten, effektiv zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen;

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- 20.2.7. Informationen und Fortbildungen für Bedienstete der Strafverfolgungsbehörden und der Justiz zur Verfügung zu stellen, um zu gewährleisten, dass sie Kenntnis vom Umfang und den Auswirkungen von Anti-Choice-Aktivitäten haben;
- 20.3. im Hinblick auf die Stärkung der politischen Teilhabe von Frauen
- 20.3.1. durch gesetzgeberische und/oder andere Mittel eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern in allen Bereichen des parlamentarischen Lebens und insbesondere in Entscheidungspositionen zu gewährleisten;
 - 20.3.2. ein Gleichstellungsziel für die politische Vertretung in den nationalen Parlamenten festzulegen, eine nationale Bewertung der Lage durchzuführen und einen strategischen Plan zu entwickeln, um dieses Ziel mithilfe spezifischer Maßnahmen zu erreichen;
 - 20.3.3. Netzwerke für Parlamentarierinnen, einschließlich Frauengruppen in den nationalen Parlamenten, zu fördern und zu unterstützen;
 - 20.3.4. spezifische Programme zu entwickeln, um mit männlichen Politikern als Partner und Unterstützer zusammenzuarbeiten, die gemeinsam mit weiblichen Führungskräften versuchen, die Gleichstellung der Geschlechter in der Politik zu verwirklichen;
- 20.4. im Hinblick auf die Verhütung und Bekämpfung von Sexismus, geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Geschlechterstereotypen
- 20.4.1. ambitionierte Gleichstellungsstrategien, einschließlich der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung, anzunehmen und umzusetzen;
 - 20.4.2. die durchgängige Berücksichtigung von Gleichstellungsfragen in öffentlichen Verwaltungen, politischen Parteien und in der Privatwirtschaft zu fördern;
 - 20.4.3. Bildungsprogramme zur Verhütung und Bekämpfung von Geschlechterstereotypen in der Schule von Anfang an auf den Weg zu bringen;
 - 20.4.4. gemeinsam mit den Medien Aufklärungskampagnen zur Verhütung und Bekämpfung von Geschlechterstereotypen zu entwickeln;
 - 20.4.5. die Entwicklung eines kritischen Denkens zur Bekämpfung von Sexismus und Gewalt in Bezug auf Inhalt, Sprache und Illustrationen von Spielzeug, Comics, Büchern, Fernsehen, Videospielen und anderen Spielen, Online-Inhalten und Filmen, einschließlich Pornografie, zu fördern, die die Einstellungen, das Verhalten und die Identität von Mädchen und Jungen prägen;
 - 20.4.6. sicherzustellen, dass die Entwicklung und Regulierung von künstlicher Intelligenz so gestaltet wird, dass die Rechte von Frauen nicht verletzt werden;
 - 20.4.7. das Bewusstsein für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Desinformation sowohl in der digitalen als auch in der analogen Welt zu schärfen und den uneingeschränkten Zugang zu Informationen über die Rechte der Frau zu gewährleisten;
 - 20.4.8. zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich in diesem Bereich engagieren, zu unterstützen;
 - 20.4.9. Lohntransparenz zu schaffen, um geschlechtsspezifische Lohnunterschiede aufzudecken und Gestze zur Lohngleichheit zu verabschieden;
 - 20.4.10. in Geschlechterstudien und medizinische Forschung zur Gesundheit von Frauen zu investieren, um geschlechtsspezifische Ungleichheiten zu verringern und den Zugang zu Behandlungen zu verbessern.
21. Unter Bezugnahme auf ihre Entschließung 2274 (2019) „Die Förderung von Parlamenten ohne Sexismus und sexuelle Belästigung“ und die Initiative #NotInMyParliament unter der Leitung der ehemaligen Präsidentin der Versammlung, Liliane Maury Pasquier, fordert die Versammlung die nationalen Parlamente auf, ihre Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen weibliche Mitglieder und Bedienstete der Parlamente zu verstärken.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

22. Die Versammlung fordert die nationalen Parlamente darüber hinaus auf, regelmäßige Debatten über den Schutz der Rechte der Frau und über die in der vorliegenden Entschließung aufgeworfenen Fragen zu führen und sich auf die Sicherung und durchgängige Berücksichtigung der Rechte der Frau sowohl in den nationalen Rechtsvorschriften als auch in der Politik in allen Lebensbereichen zu konzentrieren.

Entschließung 2615 (2025)¹⁵

Die Förderung einer integrativen Teilhabe am parlamentarischen Leben: Gleichstellung, Barrierefreiheit und inklusive Politiken

1. Die Parlamente in Europa werden nach wie vor von Männern dominiert, auch in Führungs- und Entscheidungspositionen, und diese Unterrepräsentation von Frauen im parlamentarischen Leben unterminiert die demokratischen Institutionen und Prozesse. Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in all ihrer Vielfalt und in allen Bereichen der Gesellschaft und der Beschäftigung ist eine Frage der Menschenrechte: Ihre ausgewogene Repräsentation im parlamentarischen Leben ist für das gute Funktionieren von Demokratien und für eine gute Regierungsführung von entscheidender Bedeutung.
2. Die Parlamente sind darüber hinaus Arbeitsstätten, in denen zahlreiche gewählte Vertreterinnen und Vertreter und Mitarbeitende Eltern sind. Doch das Fehlen entsprechender Infrastrukturen - wie Kinderbetreuungseinrichtungen und ausgestattete Stillbereiche -, barrierefreie Räumlichkeiten sowie Anforderungen wie physische Präsenz schaffen zusätzliche Hindernisse für eine Beteiligung am parlamentarischen Leben, insbesondere für Frauen - was deren Unterrepräsentation weiter verschärft.
3. Die Mitglieder der Parlamente benötigen wie alle Erwerbstätigen eine gesunde und nachhaltige Work-Life-Balance, doch familiäre Pflichten und Betreuungspflichten beeinträchtigen weiterhin vor allem die Teilhabe von Frauen am parlamentarischen Leben. Männliche Abgeordnete müssen einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, dass ein echter Wandel im parlamentarischen Leben stattfindet, und mit Frauen zusammenarbeiten, um Gleichstellung in den Parlamenten zu erzielen.
4. Gleichzeitig beschränkt sich Inklusion nicht darauf, die Teilhabe von Frauen am parlamentarischen Leben auf ein höheres Niveau zu bringen und auf die Bedürfnisse junger Eltern einzugehen. Den besonderen Bedürfnissen anderer Gruppen, z. B. von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität, sei es als Abgeordnete oder als Parlamentsmitarbeitende, muss ebenfalls Rechnung getragen werden.
5. Die Parlamentarische Versammlung unterstreicht die Notwendigkeit, die maßgeblichen Ziele im Rahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) der Vereinten Nationen zu erreichen, darunter auch Ziel 5.5 (unter SDG 5): „Die volle und wirksame Teilhabe von Frauen und ihre Chancengleichheit bei der Übernahme von Führungsrollen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung im politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben sicherstellen“; Ziel 10.2 (unter SDG 10): „Alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion fördern“, sowie Ziel 16.7 (unter SDG 16): „Dafür sorgen, dass die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen bedarfsoorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ ist“.
6. Die Versammlung begrüßt den von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im September 2024 verabschiedeten Zukunftspakt und dessen Maßnahme 8, mit der sich die Staaten verpflichteten, „die volle und wirksame Teilhabe von Frauen und ihre Chancengleichheit bei der Übernahme von Führungsrollen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung im politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben sicherzustellen“.
7. Die Versammlung begrüßt ferner die Allgemeine Empfehlung Nr. 40 zur gleichberechtigten und inklusiven Repräsentation von Frauen in Entscheidungssystemen, die im Oktober 2024 vom Ausschuss der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau verabschiedet wurde.

¹⁵ Debatte der Versammlung am 26. Juni 2025 (26. Sitzung) (siehe Dok. 16183, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Maryna Bardina). Von der Versammlung am 26. Juni 2025 angenommener Text (26. Sitzung).

8. Die Versammlung verweist auf die auf der 145. Versammlung der Interparlamentarischen Union (IPU) im Oktober 2022 verabschiedete Erklärung von Kigali mit dem Titel „Chancengleichheit und gleichstellungsorientierte Parlamente als Motoren des Wandels für eine resilientere und friedlichere Welt“.
9. Die Versammlung verweist ferner auf ihre Entschließung 2386 (2021) „Die Stärkung der Teilhabe von Frauen aus unterrepräsentierten Gruppen an politischen und öffentlichen Entscheidungen“, Entschließung 2274 (2019) „Förderung von Parlamenten ohne Sexismus und sexuelle Belästigung“, Entschließung 2222 (2018) „Förderung von Vielfalt und Gleichberechtigung in der Politik“, Entschließung 2155 (2017) „Die politischen Rechte von Personen mit Behinderungen: eine demokratische Frage“ sowie Entschließung 2111 (2016) „Die Bewertung der Folgen von Maßnahmen zur Verbesserung der politischen Vertretung von Frauen“.
10. Die Versammlung ruft die Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarat es sowie die Staaten, deren Parlamente bei der Versammlung Beobachterstatus oder Partner-für-Demokratie-Status besitzen, auf,
 - 10.1. im Hinblick auf Gleichstellung
 - 10.1.1. eine ausgewogene Teilhabe von Frauen und Männern an allen Bereichen des parlamentarischen Lebens und insbesondere an Entscheidungsprozessen zu gewährleisten;
 - 10.1.2. das Ziel der Herstellung der Geschlechterparität für die politische Repräsentation in den nationalen Parlamenten einzuführen, die Situation auf nationaler Ebene zu bewerten und einen Strategieplan zu entwickeln, um dieses Ziel mithilfe spezifischer Maßnahmen zu erreichen;
 - 10.1.3. die Zusammensetzung der nationalen Parlamente aus einer intersektionellen Perspektive zu analysieren, aufgeschlüsselte Daten zu sammeln und Studien über die Teilhabe von Frauen, auch aus unterrepräsentierten Gruppen, an der politischen Entscheidungsfindung zu fördern;
 - 10.1.4. zu erwägen, die von der IPU, dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) und dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) erarbeiteten und verfügbaren Instrumente zu nutzen, um die Repräsentation von Frauen und Männern in den nationalen Parlamenten zu bewerten, damit geeignete Maßnahmen getroffen werden können;
 - 10.1.5. das Bewusstsein für die Auswirkungen von Sexismus und geschlechtsspezifischer Gewalt auf das politische Leben und den Grad der Teilhabe von weiblichen Abgeordneten zu erhöhen;
 - 10.1.6. Netzwerke von Parlamentarierinnen, einschließlich Frauengruppen in den nationalen Parlamenten, zu fördern und zu unterstützen;
 - 10.1.7. spezielle Programme zu entwickeln, um männliche Abgeordnete als Akteure des Wandels einzubeziehen, die mit Politikerinnen zusammenarbeiten, um die Gleichstellung in der Politik zu verwirklichen;
 - 10.1.8. die nationalen Gesetze zu überprüfen und gegebenenfalls gesetzliche Maßnahmen aufzuheben, die das Recht weiblicher Abgeordneter mit Kindern einschränken, an Dienstreisen teilzunehmen und bezahlte Überstunden zu leisten, denen sie zugestimmt haben;
 - 10.2. im Hinblick auf die Barrierefreiheit von Parlamenten
 - 10.2.1. sowohl die Parlamentsgebäude als auch die Arbeit der Parlamente für Menschen mit Behinderungen und mit eingeschränkter Mobilität, einschließlich Abgeordnete, Parlamentsmitarbeitende sowie Besucherinnen und Besucher, vollständig barrierefrei zu gestalten;
 - 10.2.2. klare Regeln und Verfahren aufzustellen, damit Abgeordnete und Parlamentsmitarbeitende die Liegenschaften mit Kindern und Babys betreten können;
 - 10.2.3. das Stillen in den Liegenschaften des Parlaments offiziell zu ermöglichen und zu erwägen, Spielzimmer, Stillzimmer und Wickelräume in den Liegenschaften des Parlaments bereitzustellen;
 - 10.2.4. die Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten und relevanten nichtstaatlichen Organisationen zu fördern, um Prüfungen über die Barrierefreiheit der parlamentarischen Liegenschaften und der Arbeit durchzuführen;

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- 10.3. im Hinblick auf inklusive Politiken in den Parlamenten
- 10.3.1. interne Richtlinien zu entwickeln, die auf die Förderung einer besseren Work-Life-Balance für Abgeordnete und Parlamentsmitarbeitende abzielen, beispielsweise die Regelung der Arbeitszeiten, um späte Sitzungen und Besprechungen zu vermeiden, sowie die Festlegung der Sitzungstermine auf der Grundlage des Schulkalenders;
 - 10.3.2. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Abgeordnete und Parlamentsmitarbeitende Elternzeit in Anspruch nehmen können;
 - 10.3.3. zu erwägen, in bestimmten Fällen Verfahren für die Stimmrechtsvertretung/Stimmrechtsausübung oder für die Fernabstimmung festzulegen;
 - 10.3.4. die Umsetzung von Entschließung 2155 (2017) der Versammlung im Hinblick auf die Barrierefreiheit bei Wahlen, Wahlinformationen und Wahlverfahren zu überprüfen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um bestehende Mängel zu beheben;
 - 10.3.5. Hilfsnetzwerke für Minderheitengruppen in den nationalen Parlamenten zu fördern;
 - 10.3.6. gegebenenfalls Verhaltensregeln für Abgeordnete und Mitarbeitende zu verabschieden, zu überprüfen bzw. zu aktualisieren, um Missbrauch, sexuelle und psychische Belästigung, Sexismus und diskriminierendes Verhalten zu bekämpfen und im Einklang mit Entschließung 2274 (2019) in Fällen von Verstößen Meldeverfahren und Sanktionen einzuführen;
 - 10.3.7. für alle Abgeordneten und Parlamentsmitarbeitende Fortbildungen zu Inklusivität, Intersektionalität und Gleichstellung zu veranstalten, die sich auf die maßgeblichen Politiken und Meldemechanismen erstrecken.
11. Die Versammlung fordert darüber hinaus die Parteien in den Mitgliedstaaten des Europarates auf,
- 11.1. Maßnahmen zu verabschieden, um die Teilhabe von Frauen und Menschen aus unterrepräsentierten Gruppen in ihren internen Strukturen, auch auf der Führungsebene, zu fördern;
 - 11.2. eine langfristige Strategie zu bewerten und zu entwickeln, um den Bedürfnissen von Menschen aus unterrepräsentierten Gruppen - wie Menschen mit Behinderungen und Menschen, die sich einer multiplen und intersektionellen Diskriminierung gegenübersehen - nachzukommen mit dem Ziel, ihre Teilhabe am politischen Leben zu erleichtern, sowie Schulungen für den Kapazitätsaufbau in barrierefreien Formaten zu veranstalten, um eine derartige Teilhabe zu ermöglichen;
 - 11.3. Regeln für die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen festzulegen mit dem Ziel, die aktive Förderung von Gleichstellung und Diversität zu gewährleisten;
 - 11.4. ihre interne Zusammensetzung, Maßnahmen und Arbeitsverfahren zu prüfen, beispielsweise durch die Nutzung der Bewertungsinstrumente des BDIMR, um Maßnahmen festzulegen, die die Teilhabe und Vertretung von Frauen und Männern mit diversen Hintergründen erhöhen;
 - 11.5. interne Verhaltenskodizes, darunter Sanktionen, Beschwerdeverfahren und ausgebildete Kontaktpersonen, einzuführen, die Missbrauch, Belästigung, Sexismus und alle anderen Formen von Diskriminierung verbieten, sowie Daten über Vorfälle und die Ergebnisse gemeldeter Fälle zu sammeln;
 - 11.6. gezielte Maßnahmen umzusetzen, um Parteiführer als Verbündete zu gewinnen, die sich gemeinsam mit Parteiführerinnen für die Abschaffung nachteiliger Praktiken und Klischees einsetzen, die noch immer in der Organisationskultur von Parteien bestehen.
12. Im Hinblick auf ihre eigene Arbeitsweise ruft die Versammlung ihre Fraktionen auf, gegebenenfalls die in Absatz 11 oben aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.
13. Die Versammlung fordert ihre Generalsekretärin auf,
- 13.1. zu erwägen, eine neue gemeinsame Studie mit der IPU durchzuführen, die einen intersektionellen Ansatz verfolgt, um die Fortschritte bei der Bekämpfung von Sexismus, Belästigung und Gewalt gegen Frauen in den Parlamenten Europas zu bewerten;
 - 13.2. zu erwägen, eine geschlechtsspezifische Prüfung (unter Verwendung der in Absatz 10.1.4 aufgeführten Instrumente) sowie eine Inklusivitätsprüfung der Versammlung durchzuführen;

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- 13.3. Fortbildungen für die Beschäftigten anzubieten, um sie für die Bedürfnisse von Mitgliedern, Sachverständigen und Besucherinnen und Besuchern mit Behinderungen und eingeschränkter Mobilität zu sensibilisieren, die an den Sitzungen und Veranstaltungen der Versammlung teilnehmen;
- 13.4. zu prüfen, mit welchen Maßnahmen die Arbeit der Versammlung für Menschen mit Sehbehinderungen barrierefrei gestaltet werden kann.

Die Versammlung fordert den Ausschuss für Geschäftsordnung, Ethik und Immunitäten sowie das Präsidium der Versammlung auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Mitgliedern die Online-Teilnahme an Ausschusssitzungen zu ermöglichen, die aufgrund von Betreuungspflichten, z. B. die Betreuung von Kindern von unter drei Jahren, nicht persönlich an den Sitzungen teilnehmen können.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

6 Reden der Delegationsmitglieder¹⁶

Fortschrittsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses / Beobachtung der Parlamentswahlen in Albanien (11. Mai 2025)

Abgeordneter Frank Schwabe, SPD*¹⁷

Ich bin ein bisschen farbenblind, deshalb sehe ich den Unterschied nicht. Herr Präsident, vielen Dank für Ihre einleitenden Worte. Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren, ich freue mich, den Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses für den Zeitraum vom 11. April bis zum 22. Juni 2025 vorstellen zu dürfen. Lassen Sie mich mit unseren wichtigsten Sitzungen beginnen. Das Präsidium ist in Straßburg und in Valletta zusammengetreten, wo wir die Tagesordnung für die nächste Teilsitzung festgelegt haben und dringende Herausforderungen angesprochen haben, vor denen Europa heute steht. Wir sind dem Wunsch nachgekommen, Aussprachen über aktuelle Themen aufzunehmen, unter anderem zur Frage, wie das Fortbestehen von Radio Free Europe gesichert werden kann. Hier kann mit wenigen Mitteln sehr viel erreicht werden. Deshalb sollten wir alles daran setzen, dass Radio Free Europe auch weiterhin besteht. Außerdem zur zentralen Rolle von Abgeordneten bei der Sicherung von Investitionen in Menschenrechte und Demokratie, insbesondere angesichts steigender Militärausgaben. Wahlbeobachtungen bleiben ein Grundpfeiler unseres demokratischen Auftrags. In den letzten Monaten haben wir Beobachtungsmissionen für die Parlamentswahlen in Albanien und die Präsidentschaftswahlen in Polen organisiert und entsandt. Als nächstes hatten wir geplant, die Parlamentswahlen in Moldau im September zu beobachten. Wir haben auch einige Sonderinitiativen vorangebracht. Das Präsidium hat neue Maßnahmen zum Schutz von Kindern angenommen, um Kinder bei allen Aktivitäten der Versammlung zu schützen. Wir sind vorangekommen bei der Kandidatauswahl für den Vigdís-Preis für die Stärkung der Rolle der Frau, deren Preisträgerin in wenigen Minuten verkündet wird, sowie für den Václav-Havel-Menschenrechtspreis, mit dem Vorreiter für die Menschenrechte und die Gleichstellung der Geschlechter unterstützt werden. Internationales Engagement war ebenfalls ein Schwerpunkt. Vertreter der Versammlung nahmen an der Europäischen Konferenz der Wahlverwaltungsorgane in Vilnius teil sowie am europäischen Dialog über Internet-Verwaltung und an der Konferenz zu vermissten Migrantinnen und Migranten. Wir sind auch in der Vorbereitung, um eine Delegation zum Europäischen Holocaust-Gedenktag für Sinti und Roma in Auschwitz zu entsenden. Wir können nun unser Engagement gegen Ungerechtigkeit erneut bekräftigen. Zu den kommenden Terminen: Das Präsidium und der Ständige Ausschuss werden sich in Paris, Straßburg und Chisinau treffen. Die Versammlung wird auch beim Weltforum für Demokratie diesen November eine aktive Rolle spielen und einen Beitrag zur Gestaltung der Zukunft für demokratische Regierungen in Europa leisten. Im Folgenden möchte ich auf einige aktuelle Herausforderungen für die Versammlung eingehen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn wir uns vor Augen halten, dass die Menschenrechtskonvention ein zentrales Gut unserer Organisation ist und das höchste Gut für die Menschenrechte in Europa, und wenn wir noch einmal hervorheben, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das Kernstück des Europarates darstellt, müssen wir alles in unserer Macht Stehende tun, um die Konvention und den Gerichtshof zu schützen. Das ist unsere Pflicht. Und natürlich ist es gestattet, Briefe zu schreiben und zu verschicken. Wir wissen nicht wirklich, wem die Menschen Briefe schreiben, aber es ist erlaubt, eine öffentliche Debatte zu führen, und es ist erlaubt, andere Länder aufzufordern, ebenfalls Briefe zu unterzeichnen. Ich verstehe auch, dass die Debatte über Migration in einigen unserer Mitgliedstaaten nicht ganz einfach ist. Und in einigen Fällen ist es schwierig, der Öffentlichkeit zu erklären, dass auch bei gewissen Straftätern grundlegende Menschenrechte gewahrt werden müssen. Ich sehe auch, dass gewisse Staaten wie Russland oder Belarus Migrantinnen und Migranten in gewisser Weise missbrauchen, um eine Art hybriden Krieg gegen andere Länder zu führen und sie anzugreifen. Doch wir sind der Europarat und wir handeln im Sinne der Menschenrechte. Die Menschenrechte gelten uneingeschränkt. Sie gelten für alle Menschen, egal wo sie sind, egal was sie getan haben, und wo oder wie auch immer sie missbraucht werden, selbst für Schwerverbrecher. Genau das ist unsere Aufgabe und das müssen wir schützen. So versteht die Welt auch, was wir machen und warum es uns braucht. Und noch einmal: Diskussionen sind zulässig. Aber am Ende müssen wir klarstellen, dass wir die Menschenrechtskonvention haben. Und ich sehe keinerlei politischen Bestrebungen, um diese Konvention zu ändern. Vielleicht sollten sich diejenigen, die das tun wollen, einmal die Dokumente durchlesen und sich darüber informieren, was dafür notwendig wäre. Ich fordere deshalb alle, die solche Briefe schreiben, auf, umsichtig

¹⁶ Auszug aus dem von der PVER erstellten Plenarprotokoll. Die Reden wurden für die Amtliche Unterrichtung teilweise redaktionell überarbeitet. Mit * markierte Reden wurden nicht in deutscher Sprache gehalten und für die Amtliche Unterrichtung übersetzt.

¹⁷ Siehe Fußnote 16.

zu sein und darüber nachzudenken, wozu es führen kann, wenn solche Schreiben verfasst werden. Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Europarat ist an einem historischen Punkt angelangt und steht am Scheideweg. Wir stehen am Scheideweg. Aber wie sollte es auch anders sein, wenn die gesamte Welt und Europa am Scheideweg stehen. Der Europarat ist eine Organisation des Dialogs. Es ist sehr sinnvoll, hier mit Ihnen allen zusammenzusitzen und sich über die Zukunft dieser Organisation auszutauschen. Aber wir haben verschiedene Dialogformate in Europa. Es gibt ein neues Format um die Europäische Union, das fast die gleichen Mitglieder hat wie der Europarat. Das schafft Raum für Dialog. Dialog ist von zentraler Bedeutung. Doch was ist der Kern unserer Organisation? Und wir können mehr tun als andere, um Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu schützen. Wir sind die Hüter dieser Werte und Regeln. Das müssen wir immer im Hinterkopf haben und gegenüber den Ländern klarstellen, die versuchen, unsere Organisation mit unseren Regeln und Werten zu untergraben. Die Frage ist, wie wir mit solchen Ländern umgehen. Natürlich wollen wir alle an Bord behalten, da uns die Menschen, die in den Ländern leben, am Herzen liegen. Wenn jedoch der Preis dafür, alle an Bord zu behalten, darin besteht, die Menschenrechte, die Demokratie und die Rechtstaatlichkeit zu verlieren, also unsere Instrumente, und zwar auch in den anderen Ländern, die sich zu unseren Werten bekennen, dann würde ich sagen: Der Preis ist zu hoch. Das ist ein Thema, dass wir diese Woche diskutieren müssen. Ich denke, es ist eine Ehre für uns, dass Präsident Selenskyj anwesend sein wird, um zu uns zu sprechen, und dass er auch bereit ist, auf mögliche kritische Fragen einzugehen. Ich denke, das ist gut. Das zeugt davon, dass er ein wahrer Demokrat ist. Es ist auch ein gutes Zeichen, dass wir diese Woche wieder alles tun, um unsere ukrainischen Freunde zu unterstützen, die erst letzte Nacht wieder schreckliche Bombenangriffe erleiden mussten. Es ist also gut, dass wir einen großen Schritt auf dem Weg zur Einrichtung des Sondergerichtshofs vorankommen. Und es ist gut, dass wir uns beispielsweise auch mit der Frage der Verschleppung von Kindern befassen. Auch wenn es nach so vielen Jahren des Kriegs schwierig ist, konzentriert und fokussiert zu bleiben, möchte ich wirklich unterstreichen, dass wir uns auch weiterhin sehr stark auf die Ukraine konzentrieren, um sie bestmöglich zu unterstützen.

Abgeordneter Max Lucks, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Vielen Dank, Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte mich ausdrücklich bei unserem Berichterstatter Frank Schwabe bedanken für die wichtige Arbeit, die er aufgezeigt hat in seinem Bericht und auch für die Arbeit, die hier geleistet wird in dieser Versammlung, in einer Zeit, wo neun EU-Mitgliedsstaaten sich entschieden haben, offen diese Versammlung, die Institution des Europarates, die Menschenrechtskonvention anzugreifen. Es ist gut, wenn wir durch unser Handeln die Menschenrechtskonvention verteidigen, aber die Menschenrechtskonvention, der Minderheitenschutz und die Demokratie in Europa werden nicht nur in offenen Briefen angegriffen, sie werden in Taten angegriffen. Und ein Beispiel dafür sehen wir am kommenden Wochenende, wenn Viktor Orbán und seine Regierung in Ungarn versuchen, den CSD in Budapest zu verbieten. Menschenrechte und Demokratie in Europa werden nicht nur an Orten wie diesen verteidigt. Sie werden auch auf den Straßen verteidigt, wenn sich mutige Menschen autoritären Kräften wie Herrn Orbán und seinem Verbot des CSDs in Budapest entgegenstellen. Deswegen habe ich eine Bitte an Sie alle: schaffen Sie Öffentlichkeit für den CSD in Budapest. Kommen Sie mit uns, kommen Sie mit vielen anderen Kolleginnen und Kollegen am Wochenende nach Budapest. Lassen wir es Herrn Orbán nicht durchgehen, dort nicht nur die LGBT-Gemeinschaft anzugreifen, sondern die Europäische Menschenrechtskonvention. Wir können alle viele Dinge und Fortschritt unternehmen, der hier in diesem Bericht zu Recht genannt wird, aber wir müssen auch dann, wenn die Fragen existenziell sind, Haltung zeigen. Und ich habe eine weitere Bitte an Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen: Der Fortschrittsbericht zeigt auf, dass sich die Versammlung zunehmend humanitären Katastrophen in der Welt widmet. Das finde ich ausdrücklich gut. Wer wären wir, wenn wir wegsehen bei dem Leid in Gaza, in unserer unmittelbaren Nachbarschaft? Nur sollten wir doch aufpassen, dass wir im Angesicht der vielen humanitären Katastrophen der Welt nicht selektiv werden. Ich möchte beispielsweise daran erinnern, dass alleine im Sudan seit April 2023 mehr als 500.000 Kinder, laut sudanesischen Ärzten, an den Folgen einer Hungerkatastrophe gestorben sind. Das internationale System insgesamt ist nicht in der Lage, diese Ausmaße von Leid zu verhindern, auch weil unsere Mitgliedsstaaten nicht genug unternehmen, um substanzuell die humanitäre Hilfe in der Welt zu finanzieren. Und ich finde, das ist doch etwas, was wir auch in unsere nationalen Aktivitäten mitnehmen sollten. Anwältinnen und Anwälte eines international starken, humanitären, regelbasierten Systems zu sein. Herzlichen Dank.

Abgeordneter Frank Schwabe, SPD*¹⁸

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, hier stellt sich für mich das Problem, dass die meisten Fragen die Wahlbeobachtungsmission in Albanien betreffen. Aber vielleicht kann ich beim nächsten Mal daran teilnehmen, dann kann ich diese Fragen auch beantworten. Natürlich ist es möglich für Sie, sich auch bilateral auszutauschen. Zu Gaza werden wir diese Woche eine sehr ernste Debatte führen. Ich denke, wir befassen uns häufig mit Gaza, da wir natürlich eine gewisse Verbindung zu Israel und Palästina haben, aber es gehört eigentlich nicht zu dieser Organisation. Ich würde also sagen, wir sprechen sehr viel darüber. Und ja, ich denke, es ist möglich, das ausführlicher zu behandeln. Auch wenn Zsolt Németh heute Nachmittag sicher nicht bei uns sein kann, muss ich erwähnen, dass er mich heute Morgen etwas gefragt hat. Er sagte, er hoffe nicht, dass „ich die neun Länder meine, die diesen Brief zu Migration verfasst haben“, wenn ich davon spreche, dass manche Menschen diese Organisation und unsere Werte und Regeln untergraben. Und tatsächlich – obwohl ich diesen Brief kritisiere und nicht weiß, warum sie ihn geschickt haben und welchen Zweck sie damit verfolgen – meine ich nicht sie. Ich meine Menschen, die die Migrationsthematik nutzen, um – sagen wir einmal – unsere Gesellschaften zu spalten und diese Organisation und letztendlich unsere Werte zu untergraben, nur weil wir gerade eine konkrete Migrationsdebatte haben und Migration als Problem gesehen wird. Ja, natürlich gibt es Probleme, und es gibt Straftäter, und wir müssen alles tun, um sie zu verteidigen. Wir müssen versuchen, die Kontrolle zurückzugewinnen. Wir müssen wissen, wer zu uns kommt. Aber am Ende brauchen wir meiner Meinung nach einen komplett anderen Ansatz beim Thema Migration, da Migration in der Geschichte der Mitgliedstaaten dieser Organisation immer vorgekommen ist. Und wenn Sie einen Blick auf die Geschichte unserer Länder werfen und vielleicht auf die Geschichte jedes einzelnen hier, weiß ich nicht, wer hier keinen Migrationshintergrund hat. Ich habe einen Migrationshintergrund in meiner Familie und das war immer etwas Hilfreiches für unsere Gesellschaft. Diese Menschen meine ich also, wenn ich sage, dass manche die Werte und Regeln dieser Organisation untergraben. Zsolt Németh hat auch über den „Aktivismus der Gerichte“ gesprochen. Ich weiß nicht einmal, was das heißen soll. Was bedeutet „Aktivismus der Gerichte“? Soll es bedeuten, dass wir unsere Menschenrechtskonvention, die seit über 75 Jahren Bestand hat, so auslegen sollten, wie es zum Beispiel der Fall war, als der Europarat gegründet wurde? Sicher. In 75 Jahren ist einiges passiert. Wir haben einen völlig anderen Ansatz beim Thema Frauen- und Kinderrechte, in Bezug auf die Rechte von LGBTIQ und Migrantinnen und Migranten, auch bei Menschen, die zu uns kommen. Und es ist natürlich gut, dass wir einen unabhängigen Gerichtshof haben, der, wie alle Gerichte weltweit, auch im Zuständigkeitsbereich der Nationalstaaten, die Lage beobachtet und sich in gewisser Weise weiterentwickelt. Ich möchte allen Menschen und unseren Kolleginnen und Kollegen, die sich aus der Ukraine an uns gewandt haben, noch einmal unsere volle Solidarität aussprechen. Sie sollten überall dort unterstützt werden, wo wir Unterstützung leisten können. Vielen Dank und alles Gute.

Aktualitätsdebatte: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte: Den Herausforderungen unserer Zeit begegnen**Abgeordneter Pierre Lamely, AfD**

Ja, danke, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Gewaltenteilung ist eine zentrale Grundlage jeder Demokratie. Doch was wir derzeit erleben, ist eine gefährliche Schieflage: der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte legt diese Rechte einseitig zugunsten illegaler Migranten aus und beraubt die nationalen Parlamente ihres notwendigen Handlungsspielraums. Laut Entscheidungen des Gerichtshofs dürfen kriminelle Migranten oft nicht abgeschoben und auch unsere Grenzen nicht wirksam geschützt werden. Wer solche Entscheidungen trifft, missachtet die Rechte der Menschen, die schon länger hier leben. Auch wir Deutschen, auch die Ungarn, auch die Italiener – auch alle Europäer sind Inhaber von Menschenrechten. Auch wir haben eine Menschenwürde und auch wir haben ein Recht darauf, in unserer eigenen Heimat sicher und körperlich unversehrt zu leben. Genau dieses Recht wird jedoch durch illegale Migration immer stärker herausgefordert und in Frage gestellt. Wer diese Realität missachtet, der betreibt keine Rechtsprechung, sondern linken, politischen Aktivismus von der Richterbank aus! Einige mutige europäische Regierungschefs haben dies in einem offenen Brief klar benannt. Sie fordern völlig zu Recht, dass Sicherheit und Schutz der europäischen Bürger endlich wieder Vorrang haben müssen. Dieser Brief bestätigt exakt die Position, die wir als Alternative für Deutschland seit Jahren vertreten. Ich fordere deshalb alle europäischen Regierungschefs auf, sich diesem Brief anzuschließen – allen voran den deutschen Bundeskanzler und ich frage: Herr Merz, was hält Sie denn eigentlich noch ab, diesen Brief mit zu unterzeichnen? Lassen Sie

¹⁸ Siehe Fußnote 16.

ihren Worten im Wahlkampf endlich Taten folgen und machen Sie damit nicht nur Deutschland, sondern ganz Europa friedlicher, sicherer und gerechter. Vielen Dank.

Fragestunde: Alain Berset, Generalsekretär des Europarates

Abgeordneter Frank Schwabe, SPD^{*19}

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Generalsekretär, wir wurden darüber in Kenntnis gesetzt, dass es ein Schreiben von neun Ländern an einen unklaren Adressaten – die Öffentlichkeit vielleicht – gab, in dem die Migrationsfrage aufgeworfen wurde und wie die Menschenrechtskonvention behandelt und mit dem Gerichtshof umgegangen werden sollte. Und vielleicht ist jetzt eine gute Gelegenheit, zu erläutern, wie wir Ihrer Meinung nach auf das Schreiben reagieren sollen, da jetzt auch alle Botschafterinnen und Botschafter anwesend sind. Wollen Sie es ignorieren, weil es an niemanden adressiert war, oder denken Sie, wir sollten eine Antwort liefern, wie wir mit dem Brief umgehen?

Anschrift: Seine Exzellenz Herr Wolodymyr Selenskij, Präsident der Ukraine

Abgeordneter Frank Schwabe, SPD^{*20}

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Präsident Selenskij, vielen Dank für Ihre Rede und vielen Dank für Ihre Führungsstärke – nicht nur für die Ukraine, sondern als Vorbild für alle Länder in der freien Welt. Ich möchte Ihnen die volle Unterstützung meiner Fraktion, der Fraktion der Sozialisten, Demokraten und Grünen, für die Ukraine und für Ihre Arbeit zusichern. Ich möchte ganz klar sagen, dass Sie sehr stolz auf die Mitglieder der Werchowna Rada sein können, die in dieser Versammlung vertreten sind. Sie geben ihr Bestes, um die Ukraine von hier aus zu unterstützen, ob sie ihrer Regierungspartei angehören oder der Opposition. Ich weiß, das ist eine schwierige Zeit für Sie und es ist auch kein leichter Tag für Sie. Ich hoffe, Sie spüren die starke Unterstützung dieser parlamentarischen Versammlung für Sie und die Ukraine. Ich möchte Ihnen eine Frage stellen, auch wenn ich weiß, dass sie für manch einen, an einem solchen Tag, an dem Sie so viele Leben verlieren, seltsam klingen mag. Wie ist der Stand des Wiederaufbaus im Land? Ich weiß, es ist Ihnen ein Anliegen, durch die bereits anlaufende Wiederaufbauarbeit Hoffnung zu verbreiten. Wo stehen wir jetzt und wir können wir den Wiederaufbau der Ukraine beschleunigen? *Slava Ukraini!*

Debatte: Rettung von Migranten auf See und Schutz ihrer Menschenrechte

Abgeordneter Vinzenz Glaser, Die Linke

Dear Chair, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank dem Berichterstatter für den sehr interessanten und guten Bericht. Vor wenigen Tagen erst sind erneut Dutzende Menschen im Mittelmeer ertrunken. Seit zwei Schiffbrüchen vor der libyschen Küste werden über 60 Personen vermisst, darunter auch Frauen und Kinder. Laut der Internationalen Organisation für Migration sind allein in diesem Jahr mindestens 743 Menschen auf der Flucht nach Europa im Mittelmeer gestorben. Diese Menschen starben nicht, weil sie ein Risiko unterschätzt hatten, sondern weil sichere und legale Einreisewege schlichtweg fehlen. Deshalb fordern wir: Schafft endlich sichere Einreisewege! Gestern hat die deutsche Bundesregierung entschieden, die Haushaltsmittel für Seenotrettung komplett zu streichen. Ich finde – und das muss ich ganz klar sagen – das ist ein fatales Signal in diesen Zeiten. Denn statt Schutz zu bieten, delegieren bereits jetzt europäische Staaten ihre Verantwortung an Regime und Milizen, die systematisch Menschenrechte verletzen. Malta etwa überlässt entgegen völkerrechtlichen Pflichten seine Such- und Rettungszonen libyschen Milizen. Seit 2020 sind staatliche Rettungsaktionen Maltas um 90 Prozent zurückgegangen, während bewaffnete Kräfte Flüchtende brutal zurück nach Libyen bringen, wo ihnen Haft, Folter und sogar der Tod drohen. Und auch die EU-Grenzschutzagentur Frontex agiert absolut kriminell. In tausenden Fällen übermittelt sie Koordinaten von Flüchtlingsbooten an die sogenannte libysche „Küstenwache“. Diese Einsätze führen regelmäßig zu völkerrechtswidrigen Rückführungen in Lager, die für schwerste Menschenrechtsverletzungen bekannt sind. Wir fordern eine klare Verurteilung der Pushbacks durch libysche und tunesische Akteure und der europäischen Beteiligung daran. Frontex darf keine Informationen weitergeben an diese Behörden, die an Folter und Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind. Die Zusammenarbeit mit libyschen Behörden muss enden, solange Menschenrechte dort systematisch verletzt werden. Und darüber hinaus braucht es eine Umwandlung von

¹⁹ Siehe Fußnote 16.

²⁰ Siehe Fußnote 16.

Frontex in eine echte europäische Rettungsmission, einen wirksamen Überwachungsmechanismus gegen Push-backs sowie eine EU-finanzierte Seenotrettungsmission und Straffreiheit für die Unterstützung von ziviler Seenotrettung. Europa muss endlich Verantwortung übernehmen. Ein Europa, das Menschenrechte ernst nimmt, darf beim Sterben im Mittelmeer nicht länger zusehen und muss aufhören, dieses zu befeuern. Vielen Dank.

Abgeordneter Adam Balten, AfD

(*Nicht mündlich gehaltener Redebeitrag, Geschäftsreglement Art. 31.2*)

Sehr geehrter Frau Präsidentin, sehr geehrte Kollegen, Ich spreche hier stellvertretend für tausende deutsche Wähler. Für Europäer. Altruismus heißt: Anderen helfen, aber nicht auf Kosten der eigenen Bürger und ihrer Sicherheit. Menschenrechte SIND! Individualrechte, unter der „Jurisdiktion“ eines Vertragsstaats. Nicht mehr, nicht weniger! Was wir im Mittelmeer erleben, ist grotesk! Wer als Glücksritter ein Boot besteigt, riskiert sein Leben und wir belohnen dieses Risiko mit Zugang zu unserem Sozialsystem. Oftmals mit garantiertem Familiennachzug! Die Tragödie: Die sogenannte Seenotrettung, führt selbst zur Gefährdung der Sicherheit unserer Bürger und ihrer Menschenrechte. Die NGOs selbst sind zu einem PULL-Faktor degeneriert und an ihren Händen klebt Blut, meine Damen und Herren. In Zahlen: Circa 31.000 Tote angelockte Migranten im Mittelmeer in den letzten 10 Jahren Tausende Opfer durch explodierende Kriminalität von Migranten in unseren Städten. In Deutschland stieg der Anteil von ausländischen Tatverdächtigen von 29 Prozent auf 42 Prozent in 10 Jahren In ihren Heimatländern ist das wohl ähnlich. Die NGO-Kollaborateure wollen nicht, aber sie müssen es hören. Polemisch gesagt: Ja, Schiffbrüchige haben das Recht NICHT hilflos zu ertrinken. Aber europäische Frauen haben das Recht, NICHT vergewaltigt zu werden. Beides einzudämmen wäre realisierbar mit konsequenter, restriktiver, vernunftgeleiteter Migrationspolitik. Denn wir brauchen keine unkontrollierte Schlepperei unter dem Deckmantel der Humanität. Diese gefährdet die FUNDAMENTALE und ESSENTIELLE Aufgabe eines jeden Staates: Den Schutz der eigenen Bürger. Grenzen setzen und schützen bedeutet: Leben und Menschenrechte schützen. Ein Menschenrecht auf Migration gibt es nicht, also: Retten sie Leben, stimmen sie dagegen! Werden sie nicht zu Mittätern! Vielen Dank.

Debatte: Herausforderungen und Bedürfnisse öffentlicher und privater Akteure im Bereich Migrationsmanagement**Abgeordneter Johann Martel, AfD**

Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kollegen, Migration ist eine Tatsache, die die Menschheitsgeschichte seit jeher begleitet, trotz zuletzt fast 300.000 Einbürgerungen im Jahr, haben in Deutschland über 14 Millionen Menschen keinen deutschen Pass. Jährlich kommen bis zu zweieinhalb Millionen Menschen nach Deutschland. Und viele dieser Menschen kommen sogar ganz ohne jeden Pass. In einer Welt, die zunehmend bürokratie- und strukturprägt ist, erscheint es absurd, wenn ausgerechnet die Migration ohne jegliche Kontrolle erfolgt. Jeder möchte wissen, wer in seinem eigenen Zuhause ist. Ebenso muss es Aufgabe eines jeden Staates sein, zu wissen, wer sich auf seinem Territorium aufhält. Strenge Kontrollen an Flughäfen zeigen den Wunsch nach Kontrolle. Doch gleichzeitig bleiben viele Außengrenzen unzureichend überwacht, was somit unlogisch ist. Unkontrollierte Migration führt zu einem Verlust der Kontrolle, was im Extremfall zum Zerfall ganzer Staaten und Gesellschaften nach sich ziehen kann. Ein Blick in die Geschichte mahnt uns: Lassen wir uns von den Fehlern untergegangener Gesellschaften nicht erneut überlisten. Vielen Dank.

Dringlichkeitsdebatte: Frauenrechte in Europa – Fortschritte und Herausforderungen**Abgeordnete Martina Kempf, AfD**

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Abgeordnete! Zu dem Dokument „Rechte von Frauen in Europa“ möchte ich wie folgt zu einigen Punkten Stellung nehmen. Anders, als es hier formuliert wird, sehe ich keinen Mangel an Zugang zu modernen Verhütungsmitteln. Zu Punkt 12 möchte ich klarstellen, dass es jedenfalls in Deutschland kein Recht auf Abtreibung gibt, sondern verfassungsrechtlich gibt es ein Recht auf Leben von ungeborenen Kindern in jedem Schwangerschaftsmonat. Wenn in diesem Entwurf einseitig nur von Körpern von Frauen die Rede ist, dann übergehen die Verfasser des Berichts offenbar eine Person, nämlich das ungeborene Kind. Darüber möchte ich hier sprechen. Was meinen Sie, ab wann beginnt das menschliche Herz bereits zu schlagen? Schon drei Wochen nach der Zeugung. Acht Wochen nach der Zeugung sind die Organe, Arme und Beine vorhanden bei diesem Kind. Und 10 Wochen nach der Zeugung können schon kleine Kinder in diesem Modell ein kleines Baby erkennen. Anders aber offenbar als die Verfasser dieses Berichts, die können hier kein Kind erkennen, weil

das ungeborene Kind taucht nirgendwo auf in ihrem Bericht. Aber gerade als Europarat, der sich mit Menschenrechten beschäftigt, sollte uns das Schicksal von allein in Deutschland jedes Jahr 100.000 getöteten Kindern nicht unberührt lassen. Das sind seit den 70er-Jahren sechs Millionen getötete Kinder. Überraschend dabei ist, dass die Hälfte aller Abtreibungen in Deutschland das zweite oder dritte gezeugte Kind einer Familie betreffen. Hier müssen wir uns doch fragen, ob die Familienpolitiken in Europa nicht verfehlt sind, wenn so viele Familien nicht den Mut zu dem zweiten oder dritten Kind finden. Und Familien müssen besser gefördert und finanziell entlastet werden. Wir sollen die konkreten Probleme beseitigen und nicht die Kinder. Und zwar auch im Interesse der Frauen. Denn kaum jemand nimmt den Druck des Umfeldes zur Abtreibung wahr. Es handelt sich nämlich hier in dem Fall überhaupt nicht um Selbstbestimmung. Denn 20 Prozent der Frauen im Schwangerschaftskonflikt erfahren einen Druck des Umfeldes. Laut einer umfangreichen Studie der Universität Mannheim von 2021 zu Abtreibungsgründen gaben außerdem 30 Prozent der Frauen an, dass der Kindesvater das Kind nicht will. Hier handelt es sich also nicht um Selbstbestimmung. Im Gegenteil, es gibt nichts Schlimmeres, als wenn man dazu gedrängt wird, sein eigenes Kind töten zu lassen. Das ist das absolute Gegenteil von Selbstbestimmung. Das Fazit der Studie ist dann, dass jede weitere sogenannte Liberalisierung der Abtreibung die Interessen jener Außenstehenden begünstigt, also in allererster Linie der Männer. Das kann nicht in unserem Sinne sein. Deswegen werden wir diesen Bericht ablehnen. Dankeschön.

Abgeordneter Adam Balten, AfD

Wann beginnt die Abstimmung? Jetzt gleich? Dann stelle ich gemäß Artikel 42.3 der Geschäftsordnung die Beschlussfähigkeit infrage. Gemäß Artikel 42.2 fordere ich die Feststellung der Beschlussfähigkeit. Vielen Dank.

Debatte: Förderung einer inklusiven Teilhabe am parlamentarischen Leben: Gleichstellung der Geschlechter, Barrierefreiheit und inklusive Politik**Abgeordnete Martina Kempf, AfD**

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Abgeordnete! Zu dem Bericht „Förderung inklusiver Teilhabe im parlamentarischen Leben“ möchte ich wie folgt Stellung nehmen. Parlamentsgebäude rollstuhlgerecht auszubauen sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Späte Sitzungen von Parlamenten wegen familiären Belangen zu vermeiden, wie hier gefordert, dürfte dagegen aus organisatorischen Gründen in den nationalen Parlamenten schwierig sein. Die Aufrichtung, Geschlechtergleichheitsziele für politische Repräsentation aufzustellen, lehnen wir ab. Dies geht unserer Fraktion zu weit. Es muss bei der Auswahl von Politikern nämlich auf die Kompetenz und auf die Erfahrung ankommen und nicht auf das Geschlecht. Außerdem ist eine Geschlechtervorgabe bei Wahlen durch das Volk auch praktisch nicht durchführbar, denn wenn man ein Mehrheitswahlrecht für Wahlkreise hat, dann ist dort automatisch der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen bekommen hat, unabhängig vom Geschlecht. Eine geschlechtsabhängige Einmischung in den innerdemokratischen Prozess der Parteien wäre ein Eingriff in die Demokratie. Aus den Erfahrungen unserer Partei, Alternative für Deutschland, zeigt sich außerdem, dass in dieser Partei weit weniger Frauen politisch aktiv und Parteimitglieder sind. Möglicherweise fehlt einfach das Interesse bei manchen Frauen auch an der Politik. Bei der Bundestagswahl kandidierten außerdem nicht selten überhaupt weniger Frauen als Männer in unserer Partei, also bewarben sich. Ansonsten mangelt es an Frauen in politischen Führungspositionen in Europa nicht, wenn man etwa an Frau Meloni in Italien denkt, Frau Dr. Alice Weidel als Ko-Vorsitzende der größten deutschen Oppositionspartei oder Marine Le Pen, die als Staatspräsidentin kandidieren möchte. Im letzteren Fall wird die Kandidatur dieser Kandidatin aber durch zweifelhafte Gerichtsverfahren erschwert. Schließlich sollen die Befürworter dieses Dokuments einfach mit gutem Beispiel vorangehen und die von ihnen gewünschte Inklusion auch für normal gewählte Parteien gelten lassen. Das heißt, demokratische Ge pflogenheiten sollten auch gegenüber der größten deutschen Oppositionspartei, Alternative für Deutschland, gelten. Und diese Partei dürfte nicht vom Vorsitz in Ausschüssen und von einem ausreichend großen Sitzungssaal ausgeschlossen werden. Als letzten Punkt lehnen wir eine Beauftragung von Genderlehrstühlen mit weiteren Studien zum Thema des Berichtes ab, sofern das Geld hierfür der Steuerzahler aufbringen soll. Unsere Bürger in Europa haben nämlich weit wichtigere Probleme als die hier im Bericht angesprochenen. Viele wissen etwa nicht, wie sie ihre Stromrechnung bezahlen sollen. Die Anliegen dieser Bürger sollten Priorität haben, und deswegen wollen wir den Bericht ablehnen. Dankeschön.

Freie Debatte**Abgeordneter Vinzenz Glaser, Die Linke**

Vielen Dank, Herr Präsident. Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, Ich beginne mit einer beunruhigenden Nachricht aus Ungarn. Die ungarische Regierung unter Viktor Orbán droht Demonstrierenden mit Geldstrafen und Organisatorinnen und Organisatoren sowie Personen, die zur Teilnahme an der Pride Parade in Budapest aufrufen, sogar mit Haftstrafen von bis zu einem Jahr. Diese Drohung zeigt einmal mehr die autoritären Tendenzen in Ungarn. Die Regierung missachtet demokratische Werte und geht skrupellos gegen die Versammlungsfreiheit und kritische Stimmen vor. Das dürfen wir so nicht zulassen. Das sollten wir so nicht stehen lassen und uns dagegen auflehnen. Doch heute möchte ich auf einen weiteren, besonders alarmierenden Fall aufmerksam machen, den von Maja T. Maja T. ist eine antifaschistisch engagierte Person mit deutscher Staatsbürgerschaft, und Maja sitzt unter extremen Bedingungen in Untersuchungshaft in Ungarn. Maja wurde vor genau einem Jahr, in der Nacht vom 27. auf den 28. Juni 2024 rechtswidrig nach Ungarn ausgeliefert, da die Haftbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Majas non-binäre Identität nicht ausreichend geprüft wurden. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat die Auslieferung inzwischen für rechtswidrig erklärt, weshalb ich auch deutliche Kritik an den deutschen Behörden und den politischen Verantwortlichen üben möchte, ja sogar muss, weil ich es als in meiner Verantwortung sehe, als Parlamentarier und als Mitglied der parlamentarischen Versammlung des Europaparats. Maja T. befindet sich also in Isolationshaft. Sie hat kaum soziale Kontakte und leidet unter unzureichenden hygienischen Bedingungen. Die Zelle hat kein Fenster, Maja wird ständig überwacht und zudem klagt Maja über starke Kopfschmerzen, Müdigkeit und Erschöpfung. Das sind unmenschliche Haftbedingungen, die Maja systematisch brechen sollen. Vor 22 Tagen trat Maja in Hungerstreik, um gegen diese Bedingungen und den langwierigen Prozess zu protestieren. Majas Vater beschreibt die Isolationshaft als psychische Folter. Auch der Fall von Ilaria SALIS, einer italienischen Lehrerin, die unter ähnlichen Bedingungen inhaftiert wurde, zeigt, dass diese Praktiken in Ungarn kein Einzelfall sind. Deshalb fordere ich ein Ende der Isolationshaft und die Sicherstellung menschenwürdiger Haftbedingungen sowie ein transparentes Verfahren des internationalen Standards entspricht sowie die sofortige Rückführung von Maja T. nach Deutschland. Wir dürfen nicht zulassen, dass ein Mitgliedsland weiterhin die Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte mit Füßen tritt. Es ist unsere Verantwortung, hier im Haus für Menschenrechte einzutreten. Ich fordere daher alle auf, die „written declaration on the detention conditions of Maja T.“ [*schriftliche Erklärung über die Haftbedingungen von Maja T.*] zu unterzeichnen. Ihr findet das alle in der Pace App. Und setzen wir damit bitte ein klares Zeichen für Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und gegen die zunehmenden autoritären Tendenzen in Europa. Vielen Dank.